



Brüssel, den 8. Februar 2017
(OR. en)

16269/11
DCL 1

GENVAL 114

FREIGABE

des Dokuments ST16269/11 RESTREINT UE/EU RESTRICTED

vom 4. November 2011

Neuer Status: Öffentlich zugänglich

Betr.: **GUTACHTEN IM RAHMEN
DER FÜNFTEN RUNDE DER GEGENSEITIGEN BEGUTACHTUNGEN
BETREFFEND
"FINANZKRIMINALITÄT UND FINANZERMITTLUNGEN"
BERICHT ÜBER DEUTSCHLAND**

Die Delegationen erhalten in der Anlage die freigegebene Fassung des obengenannten Dokuments.

Der Wortlaut dieses Dokuments ist mit dem der vorherigen Fassung identisch.

RESTREINT UE



RAT DER
EUROPÄISCHEN UNION

Brüssel, den 4. November 2011 (14.11)
(OR. en)

ST 16269/11

RESTREINT UE/EU RESTRICTED

GENVAL 114

GUTACHTEN IM RAHMEN

DER FÜNFTEN RUNDE DER GEGENSEITIGEN BEGUTACHTUNGEN BETREFFEND "FINANZKRIMINALITÄT UND FINANZERMITTLUNGEN"

BERICHT ÜBER DEUTSCHLAND

DECLASSIFIED

RESTREINT UE

<u>1.</u>	<u>Einleitung</u>	4
<u>2.</u>	<u>Nationales System und Kriminalpolitik</u>	5
	<u>2.1. Spezialisierte Einheiten</u>	5
	<u>2.1.1. Ermittlungsbehörden</u>	5
	<u>2.1.2. Strafverfolgungsbehörden</u>	15
	<u>2.1.3. Richter, die in die Ermittlungsverfahren eingebunden sind</u>	17
	<u>2.1.4. Andere beteiligte Behörden</u>	18
	<u>2.1.5. Vermögensabschöpfungsstelle (ARO)</u>	18
	<u>2.2. Aus- und Fortbildung</u>	22
	<u>2.2.1. Polizei</u>	22
	<u>2.2.2. Zoll</u>	23
	<u>2.2.3. Strafverfolgungsbehörden</u>	24
	<u>2.2.4. Richter, die in die Ermittlungsverfahren eingebunden sind</u>	24
	<u>2.3. Kriminalpolitik</u>	25
	<u>2.3.1. Allgemeines</u>	25
	<u>2.3.2. Drei Säulen der Vermögensabschöpfung</u>	27
	<u>2.4. Fazit</u>	28
<u>3.</u>	<u>Ermittlung und Verfolgung</u>	31
	<u>3.1. Verfügbare Informationen und Datenbanken</u>	31
	<u>3.1.1. Datenbanken und Register</u>	31
	<u>3.1.2. Zusammenarbeit auf nationaler Ebene</u>	36
	<u>3.1.3. Zusammenarbeit auf europäischer Ebene</u>	39
	<u>3.2. Finanzermittlungen und Nutzung finanzieller Erkenntnisse</u>	42
	<u>3.2.1. Rechtsrahmen</u>	42
	<u>3.2.2. Nutzen und die Wirksamkeit von Finanzermittlungen bei spezifischen Straftaten</u>	44
	<u>3.2.3. Fortsetzung der Ermittlungen über die finanziellen Aspekte von Straftaten nach Abschluss des Falles</u>	46
	<u>3.2.4. Besondere rechtliche Befugnisse/Instrumente, die zur Verfügung stehen, um Ermittlungen über die finanziellen Aspekte von kriminellen Aktivitäten anzustellen</u>	48
	<u>3.2.5. Einbindung privater Sachverständiger in Ermittlungen</u>	49
	<u>3.2.6. Finanzielle Erkenntnisse</u>	50
	<u>3.3. Zusammenarbeit mit Europol und Eurojust</u>	52
	<u>3.3.1. Zusammenarbeit mit Europol</u>	52
	<u>3.3.2. Zusammenarbeit mit Eurojust</u>	53
	<u>3.4. Fazit</u>	54
<u>4.</u>	<u>Sicherstellung und Beschlagnahme</u>	58
	<u>4.1. Sicherstellungsentscheidung</u>	58
	<u>4.1.1. Auf nationaler Ebene</u>	58
	<u>4.1.2. Zusammenarbeit auf europäischer Ebene – Umsetzung des Rahmenbeschlusses 2003/577/JI</u>	68
	<u>4.2. Verfall und Einziehung (einschließlich der Rahmenbeschlüsse 2005/212/JI und 2006/783/JI)</u>	71
	<u>4.2.1. Auf nationaler Ebene</u>	71
	<u>4.2.2. Zusammenarbeit auf europäischer Ebene - Umsetzung des Rahmenbeschlusses 2006/783/JI</u>	74
	<u>4.3. Fazit</u>	74
<u>5.</u>	<u>SCHUTZ DER FINANZIELLEN INTERESSEN DER EU - VORHANDENE MECHANISMEN, INSbesondere ZUSAMMENARBEIT MIT OLAF</u>	75
	<u>5.1. Proaktive Übermittlung von Informationen und Übermittlung von Informationen</u>	

RESTREINT UE

<u>auf Anfrage an Olaf durch die Zollbehörden, die Polizei, die Staatsanwaltschaft oder andere Strafverfolgungsbehörden</u>	76
<u>5.2. Übermittlung von Informationen über die Ergebnisse in Strafsachen im Zusammenhang mit Betrug zum Nachteil der finanziellen Interessen der Gemeinschaften an Olaf</u>	76
<u>5.3. Rolle der Europäischen Kommission bei strafrechtlichen Ermittlungen im Zusammenhang mit Betrug zum Nachteil der finanziellen Interessen der Gemeinschaften</u>	77
<u>5.4. Möglichkeit der Teilnahme von OLAF-Mitarbeitern an strafrechtlichen Ermittlungen</u>	77
<u>5.5. Möglichkeit der Teilnahme von OLAF-Mitarbeitern an einer Gemeinsamen Ermittlungsgruppe</u>	77
<u>5.6. Koordinierungsstelle für Kontakte mit Olaf in konkreten Fällen</u>	78
<u>5.7. Erwartungen hinsichtlich der Unterstützung durch Olaf in Fällen von Betrug zum Nachteil der finanziellen Interessen der Gemeinschaften</u>	78
<u>5.8. Fazit</u>	79
<u>6. Empfehlungen</u>	80
<u>6.1. Empfehlungen an Deutschland</u>	80
<u>6.2. Empfehlungen an die Europäische Union, ihre Mitgliedstaaten, Organe und Einrichtungen</u>	81

RESTREINT UE

1. EINLEITUNG

Die Multidisziplinäre Gruppe "Organisierte Kriminalität" (MDG) hat am 17. Juni 2008 beschlossen, "Finanzkriminalität und Finanzermittlungen" als Thema für die fünfte Runde der gegenseitigen Begutachtungen festzulegen. Die Begutachtung erstreckt sich auf zahlreiche Rechtsakte, die für die Bekämpfung der Finanzkriminalität von Belang sind. Allerdings wurde auch vereinbart, bei der Begutachtung über eine Prüfung der Einbeziehung einschlägiger Rechtsvorschriften der EU in nationales Recht hinauszugehen und den Begutachtungsgegenstand unter einem größeren Blickwinkel zu untersuchen¹, damit ein Gesamtüberblick über das jeweilige nationale System gewonnen wird. Am 1. Dezember 2008 nahm die MDG einen umfangreichen Fragebogen an².

Die Bedeutung dieser Begutachtung wurde vom tschechischen Vorsitz anlässlich der Erörterung der justiziellen Reaktion auf die Finanzkrise hervorgehoben³. Auch der Rat unterstrich deren Bedeutung, als er die EU-Prioritäten für die Bekämpfung der organisierten Kriminalität auf der Grundlage der Bewertung der Bedrohungslage im Bereich der organisierten Kriminalität (OCTA) 2009 und der Bewertung der Bedrohungslage im Bereich der russischen organisierten Kriminalität (ROCTA) festlegte⁴.

Themen im Zusammenhang mit der Begutachtung, insbesondere die Verbesserung des operativen Rahmens für die Beschlagnahme und Einziehung von Erträgen aus Straftaten, wurden von der Kommission in ihrer Mitteilung "Ein Raum der Freiheit, der Sicherheit und des Rechts im Dienste der Bürger" zur Sprache gebracht.

Auf schriftliches Ersuchen des Vorsitzenden der MDG an die Delegationen benannten die Mitgliedstaaten Experten mit umfassenden praktischen Kenntnissen im Bereich der Finanzkriminalität und der Finanzermittlungen.

In ihrer Sitzung vom 17. März 2009 erörterte und billigte die MDG das überarbeitete Dokument, mit dem die zeitliche Abfolge der Begutachtungsbesuche festgelegt wurde⁵. Deutschland ist der achtzehnte Mitgliedstaat, der im Rahmen der fünften Begutachtungsrunde evaluiert wird.

Die von den Mitgliedstaaten benannten Gutachter sollten im Einklang mit dem Verfahren stets von Experten der Kommission (Generaldirektion Justiz, Freiheit und Sicherheit und OLAF), von Europol, von Eurojust und des Ratssekretariats begleitet werden.

¹ 10540/08 CRIMORG 89.

² 16710/08 CRIMORG 210.

³ 9767/09 JAI 293 ECOFIN 360.

⁴ 8301/2/09 REV 3 CRIMORG 54.

⁵ 5046/1/09 REV 1 CRIMORG 1.

RESTREINT UE

Die mit der Begutachtung betrauten Gutachter waren Frau Michaela Mitiskova aus der Tschechischen Republik, Herr Andrej Lazar aus der Slowakischen Republik und Herr Kaspars Valpeteris aus Lettland. Vier Beobachter waren ebenfalls zugegen: Herr Christian Tournié (Generaldirektion Justiz, Freiheit und Sicherheit, Europäische Kommission), Herr Stefan de Moor (OLAF, Europäische Kommission), Frau Ritva Sahavirta (Eurojust, nationales Mitglied für Finnland) und Herr Carlo van Heuckelom (Europol), zusammen mit Frau Mari Hämäläinen und Herrn Guy Stessens vom Generalsekretariat des Rates.

Der Gutachterausschuss hat den vorliegenden Bericht mit Unterstützung des Ratssekretariats anhand der bei seinem Besuch in Deutschland (16. bis 20. Mai 2011) gewonnenen Erkenntnisse und der detaillierten Antworten Deutschlands auf den Begutachtungs-Fragebogen erstellt.

Die Bundesrepublik Deutschland ist ein föderalistischer Bundesstaat und besteht aus sechzehn Bundesländern. Aufgrund dieser Struktur ist für diesen Bericht ein zweifacher Ansatz gewählt worden. Zunächst wird allgemein das System auf der Bundesebene beschrieben, dann wird gegebenenfalls, soweit entsprechende Angaben vorliegen, auch auf die Situation in den Ländern eingegangen. Es sei jedoch darauf hingewiesen, dass die Beschreibung der Situation in einem Bundesland nur als Beispiel gesehen werden sollte, da die Situation in den einzelnen Bundesländern sehr unterschiedlich sein kann. Aufgrund der zeitlichen Beschränkungen und begrenzter Ressourcen war es nicht möglich, im Rahmen der fünften Runde der gegenseitigen Begutachtungen die einzelnen Bundesländer zu besuchen, und die vorliegenden Angaben und Statistiken reichen nicht aus, um die jeweilige Situation ausführlich zu begutachten.

2. NATIONALES SYSTEM UND KRIMINALPOLITIK

2.1. Spezialisierte Einheiten

2.1.1. Ermittlungsbehörden

Verschiedene Behörden, die unterschiedlichen Ministerien unterstehen, teilen sich in Deutschland auf Bundes- und Länderebene die Zuständigkeit für Finanzkriminalität und Finanzermittlungen. Dabei handelt es sich in erster Linie um die Polizei, d.h. das Bundeskriminalamt (BKA), die Bundespolizei (BPOL) und die Landeskriminalämter, und den Zoll, insbesondere den Zollfahndungsdienst (ZFD), der aus dem Zollkriminalamt (ZKA) und den ihm nachgeordneten Zollfahndungssämttern (ZFA) besteht.

Darüber hinaus ist auf Länderebene die Steuerfahndung der örtlichen Finanzämter zu Ermittlungen bei Steuervergehen befugt.

RESTREINT UE

Zoll und Polizei führen nicht nur Finanzermittlungen im Rahmen ihrer eigenen Organisationsstruktur, sondern arbeiten auch in ständigen **Gemeinsamen Finanzermittlungsgruppen** (GFG) zusammen.

Der Gutachterausschuss konnte während seines Besuchs in Deutschland mit Vertretern des BKA und des ZKA sowie der einschlägigen Ministerien (Innen-, Justiz- und Finanzministerium) zusammentreffen.

Da die Zentralstelle für Verdachtsanzeigen (FIU) in Deutschland eine rein polizeiliche Stelle ist, die dem BKA untersteht, werden ihre Tätigkeit und ihr Aufbau im Abschnitt über die Polizei beschrieben (2.1.1.1.). Die nationale Vermögensabschöpfungsdienststelle (ARO) hat dagegen eine Doppelstruktur und besteht aus einem justiziellen und einem polizeilichen Teil; sie wird daher unter Nummer 2.1.5. gesondert erläutert. Die Rolle der FIU bei Finanzermittlungen und der Nutzung von Finanzerkenntnissen wird unter Nummer 3.2.6.1. erläutert.

2.1.1.1. Polizei

Facheinheiten für die Bekämpfung der Geldwäsche, der Wirtschaftskriminalität, für die Vermögensabschöpfung sowie für Finanzermittlungen im Zusammenhang mit politisch motivierter Kriminalität sind im Bundeskriminalamt (BKA), bei der Bundespolizei (BPOL), in den Landeskriminalämtern (LKA) und in einigen größeren Flächendienststellen (Polizeidirektionen, Polizeipräsidien oder Kreispolizeibehörden) eingerichtet.

Aufgrund der oben erwähnten föderalen Struktur Deutschlands, insbesondere der Länderhoheit im Polizeibereich, sind im Hinblick auf spezialisierte Behörden in den Ländern die Angaben zu Struktur, Aufgaben, Befugnissen und Niveau der Fachkenntnisse weniger ausführlich als die Angaben zu den Behörden auf Bundesebene. Die verschiedenen Situationen und Konzepte in den Bundesländern werden anhand von Beispielen verdeutlicht.

Insgesamt sind im Bereich der

- Vermögensabschöpfung bundesweit 654 Mitarbeiter (BKA, Bundespolizei, Länderpolizeien; Stand: Dezember 2010),
- Geldwäsche (nur BKA und LKA) 258 Mitarbeiter (Stand: September 2010)⁶,
- Wirtschaftskriminalität (nur BKA und LKA) circa 700 Mitarbeiter

tätig.

⁶ In den gemeinsamen Finanzermittlungsgruppen Polizei/Zoll

RESTREINT UE

Die Befugnisse der Finanzermittler/Vermögensabschöpfer der Polizei (auf Bundes- und auf Länderebene) bei Strafsachen und Ordnungswidrigkeiten richten sich nach der Strafprozessordnung (StPO) und dem Gesetz über Ordnungswidrigkeiten (OWiG) und auf Länderebene nach dem jeweiligen Landespolizeigesetz.

Bundeskriminalamt (BKA)

Im Bundeskriminalamt sind im Bereich "Wirtschafts- und Finanzkriminalität" (SO 3) 176 Mitarbeiter in sechs Referaten beschäftigt; dieser Bereich ist eine von fünf Gruppen der Abteilung "Schwere und Organisierte Kriminalität" (SO). Die Gruppe SO 3 umfasst folgende Facheinheiten:

- Auswertung Wirtschaftskriminalität und Korruption (SO 31)
- Auswertung Geldwäsche, FIU, Gemeinsame Finanzermittlungsgruppe Polizei/Zoll (SO 32)
- Ermittlungen, Wirtschaftsprüfdienst (SO 33)
- Ermittlungen, Gemeinsame Finanzermittlungsgruppe Polizei/Zoll (SO 34)
- Verfahrensintegrierte Vermögensabschöpfung (SO 35)
- Auswertung Arzneimittelkriminalität, Umwelt-/Verbraucherschutzdelikte, Produkt-/Markenpiraterie (SO 36).

Darüber hinaus sind in der Abteilung SO Gruppen für die Phänomenbereiche "Gewalt- und Schwerkriminalität," "Rauschgiftkriminalität" und "Eigentums- und Fälschungskriminalität und Kriminalität im Zusammenhang mit der Informations- und Kommunikationstechnologie" eingerichtet.

Im Einzelnen befassen sich die Facheinheiten mit den folgenden Deliktsbereichen:

- SO 31:
 - Auswertung in den Deliktsbereichen Arbeits-, Wettbewerbs- und Gesundheitsdelikte, Umsatzsteuerkarusselle, Anlage-, Kapitalmarkt- und Finanzierungsdelikte und Korruption
 - Lagebeurteilung
 - Gremienarbeit
- SO 32:
 - Zentralstelle für Verdachtsanzeigen (FIU); siehe auch die Einheit ST 45
 - Erledigung des nationalen und internationalen Schriftverkehrs sowie ermittlungsinitierende Auswertung im Rahmen der Aufgaben als Gemeinsame Ermittlungsgruppe BKA/Zoll (Clearingstelle)

RESTREINT UE

- Erstellung von Lagebeiträgen
- Gremienarbeit
- SO 33:
 - Ermittlungen in den Bereichen Wirtschaftskriminalität, Korruption, Geldwäsche, Verstöße gegen das Arzneimittelgesetz
 - Wirtschaftsprüfdienst: Unterstützung von Ermittlungsverfahren, vornehmlich im Bereich der Wirtschafts- und Finanzkriminalität durch Kontenauswertung, Prüfung Rechnungswesen, Unternehmensanalyse, Erstellen von Prüfberichten und Unterstützung bei Exekutivmaßnahmen
- SO 34:
 - Ermittlungen in den Bereichen Wirtschaftskriminalität, Korruption, Geldwäsche, Verstöße gegen das Arzneimittelgesetz
- SO 35:
 - Durchführung von verfahrensintegrierten Finanzermittlungen mit dem Ziel der Vermögensabschöpfung
 - Wahrnehmung der Zentralstellenfunktion auf dem Gebiet der Vermögensabschöpfung
 - Wahrnehmung der Aufgaben der zentralen Vermögensabschöpfungsstelle (ARO) in Deutschland nach dem Beschluss 2007/845/JI des Rates vom 6. Dezember 2007; CARIN-Kontaktstelle; Wahrnehmung der Aufgaben als Zentrale Behörde nach dem Übereinkommen des Europarates über Geldwäsche sowie Ermittlung, Beschlagnahme und Einziehung von Erträgen aus Straftaten und über Terrorismusfinanzierung
- SO 36:
 - Auswertung im Bereich der Arzneimittelkriminalität, Umwelt- und Verbraucherschutzdelikte und Produkt-/Markenpiraterie
 - Erstellung von Lagebeiträgen
 - Gremienarbeit.

RESTREINT UE

- ST 45:
 - Durchführung verfahrensintegrierter Finanzermittlungen mit dem Ziel der Vermögensabschöpfung in Fällen der politisch motivierten Kriminalität⁷
 - Überprüfung von Verdachtsanzeigen nach dem Geldwäschegegesetz und der Ergebnisse von Bargeldkontrollen der Zolldienststellen auf mögliche Bezüge zur Terrorismusfinanzierung
 - Durchführung von Finanzermittlungen im Bereich Terrorismusfinanzierung
 - Wahrnehmung der Zentralstellenfunktion für den Bereich Terrorismusfinanzierung
 - Wahrnehmung der Aufgaben als zuständige nationale Dienststelle für Finanzsanktionsmaßnahmen der VN und der EU gemäß Verordnung (EG) Nr. 2580/2001 des Rates und Verordnung (EG) Nr. 881/2002 des Rates
 - Erstellung von Lagedarstellungen und Jahresberichten für den Bereich der Terrorismusfinanzierung.

Zentralstelle für Verdachtsanzeigen (FIU)

Die Facheinheit SO 32 des BKA ist als deutsche Zentralstelle für Verdachtsanzeigen (FIU) benannt worden. Rechtsgrundlage für die Arbeit der FIU ist Paragraf 10 des Geldwäschegegesetzes, das die Aufgaben der FIU enthält. Zu diesen Aufgaben gehören das Sammeln und Auswerten der Verdachtsanzeigen und die Zusammenarbeit mit anderen FIU im Hinblick auf die Erhebung, die Verarbeitung, die Nutzung und den Abgleich von Daten. Im Geldwäschegegesetz sind auch die Vorschriften zu den meldepflichtigen Stellen ("die Verpflichteten") und ihren Pflichten (Sorgfaltspflicht) festgelegt. Paragraf 216 StGB enthält die Vorschriften über Geldwäsche, eine Auflistung der rechtswidrigen Taten und die entsprechenden Strafen.

Die Zahl der Verdachtsanzeigen, die jedes Jahr bei der FIU eingehen, steigt nach einem Rückgang zwischen 2006 und 2008 wieder an. 2008 gingen über 7000 Verdachtsanzeigen ein (7349), 2009 waren es über 9000 (9046) und für die Jahre 2010 und 2011 wurde die Zahl der Verdachtsanzeigen

⁷ Einige Straftaten werden grundsätzlich der politisch motivierten Kriminalität zugeordnet, wenn sie der Definition der sogenannten (echten) Staatsschutzdelikte entsprechen. Sie sind als politisch motivierte Straftaten einzustufen, selbst wenn im Einzelfall eine politische Motivation nicht festgestellt werden kann. Beispielsweise fallen das Verwenden von Kennzeichen verfassungswidriger Organisationen (§ 86a StGB), die Bildung terroristischer Vereinigungen (§ 129a StGB) und Hochverrat (§§ 81 und 82 StGB) in diese Kategorie. Gewöhnliche Straftaten (beispielsweise Tötungsdelikte, Körperverletzung, Sachbeschädigung) können ebenfalls der politisch motivierten Kriminalität zugeordnet werden, wenn in Würdigung der Gesamtumstände der Straftat und/oder der Einstellung des Täters Anhaltpunkte dafür vorliegen, dass sie politisch motiviert sind.

RESTREINT UE

auf über 11 000 bzw. 12 000 geschätzt. 2009 hat sich in 38 % der Fälle, die auf eine Verdachtsanzeige zurückgingen und von den Landeskriminalämtern bearbeitet wurden, der Verdacht auf Geldwäsche so weit erhärtet, dass der Fall an eine zuständige polizeiliche Fachdienststelle weitergeleitet wurde; in nur 6 % der Fälle wurde das Verfahren ohne Restverdacht eingestellt. Darüber hinaus wurden in den meisten Fällen (63 % im Jahr 2009) Bezüge zum Deliktsbereich "Betrug" festgestellt. Diese Zahl hat zugenommen (gegenüber 40 % im Jahr 2008 und 43 % im Jahr 2007), weil in verschiedenen Bundesländern Fälle vor allem mit dem Hintergrund "Phishing" nun als Computerbetrug direkt an die dafür zuständigen Fachdienststellen abgegeben werden. Dies erklärt auch den deutlichen Rückgang der von den Clearingstellen an eine andere Fachdienststelle abgegebenen Verfahren wegen Geldwäsche (von 37 % im Jahr 2007 und 33 % im Jahr 2008 auf nur noch 5 % im Jahr 2009).

In Deutschland gilt die Sorgfaltspflicht für einen weit gefassten Kreis von Meldeverpflichteten, zu denen unter anderem Versicherungsunternehmen und Spielbanken, Rechtsanwälte, Rechtsberater, Notare, Steuerberater und Immobilienmakler gehören. Die meisten Verdachtsanzeigen werden indes von Banken (fast 90 %) und Finanzdienstleistungsinstituten (etwa 10 %) vorgelegt. Die Herausforderung besteht darin, auch die anderen Meldeverpflichteten aufzuklären und einzubeziehen; die FIU hat dazu eine Plattform für den engen und regelmäßigen Kontakt zu den Meldeverpflichteten eingerichtet, um das Meldesystem zu etablieren, besser bekannt zu machen und durchzusetzen.

Was die internationale Zusammenarbeit betrifft, so wurden im Jahr 2009 insgesamt 906 Anfragen an die FIU Deutschland gerichtet. Dies entspricht einer Steigerung um etwa 17 % im Vergleich zum Vorjahr. 732 Anfragen wurden von ausländischen FIU an die FIU Deutschland gerichtet und 174 Anfragen (96 im Jahr 2008) gingen von deutschen Stellen ein, die um Informationen von ausländischen FIU ersuchten.

Bundespolizei

Zu den Aufgaben der Bundespolizei im Rahmen der Gefahrenprävention und Strafverfolgung gehört auch die Verhütung der unerlaubten Einreise nach Deutschland und die Bekämpfung des Menschenhandels. Die Bundespolizei führt dabei die erforderlichen Finanzermittlungen und Einziehungsmaßnahmen durch, wie sie von der Staatsanwaltschaft angeordnet werden. Dies gilt auch für Eigentumsdelikte, bei denen die Bundespolizei zumeist im Zusammenhang mit ihren bahnpolizeilichen Aufgaben die Ermittlungen führt.

RESTREINT UE

Das Bundespolizeipräsidium in Potsdam ist Oberbehörde der Bundespolizei, leitet und koordiniert ihre Tätigkeit bundesweit und führt die Dienst- und Fachaufsicht über die nachgeordneten Bundespolizeistellen. Das Bundespolizeipräsidium dient bei der Bundespolizei als Zentralstelle für Finanzermittlungen und Vermögensabschöpfung. Es befasst sich mit grundlegenden Angelegenheiten und hat bei Finanzermittlungen, für die mehrere Bundespolizeidirektionen zuständig sind, eine Koordinierungsfunktion.

Das Bundespolizeipräsidium steht dabei in enger Verbindung mit den zentralen Vermögensabschöpfungsstellen der Landeskriminalämter, dem Bundeskriminalamt, dem Zollkriminalamt, den Staatsanwaltschaften und der Polizei in Deutschland und im Ausland und dient für sie als Anlaufstelle.

Die Bundespolizei gliedert sich im gesamten Bundesgebiet in 9 Bundespolizeidirektionen und 77 Bundespolizeiinspektionen. Alle 77 Bundespolizeiinspektionen verfügen über Beamte, die für alle taktischen, rechtlichen und administrativen Fragen der Beamten, die Finanzermittlungen führen, als Ansprechpartner dienen. Die benannten Beamten fungieren auch als Multiplikatoren bei Fortbildungslehrgängen für Ermittlungsbeamte.

Landeskriminalämter

In den 16 Landeskriminalämtern (LKA) und in vielen Flächendienststellen der Bundesländer sind Fachdienststellen eingerichtet, die sich speziell mit Vermögensermittlungen und Vermögensabschöpfung beschäftigen. In den LKA erfüllen diese Fachdienststellen neben operativen Aufgaben auch die Aufgabe einer landesinternen Zentralstelle. Das Bundeskriminalamt fungiert als bundesweite Zentralstelle in diesem Bereich.

Was Geldwäsche betrifft, so wurden auf der Basis eines gemeinsamen polizeilichen Rahmenkonzepts aus dem Jahr 1992 beim BKA und in den 16 Landeskriminalämtern Fachdienststellen für Finanzermittlungen eingerichtet. In diesen Fachdienststellen für Finanzermittlungen arbeiten Zoll und Polizei in sogenannten **Gemeinsamen Finanzermittlungsgruppen** (GFG) zusammen. Ziel dieser Zusammenarbeit ist es, durch die verschiedenen Aufgabenbereiche und Informationszugänge eine vertiefte Informationsgewinnung und verbesserte Überprüfung der Verdachtsanzeigen zu gewährleisten. Dies geschieht insbesondere durch eine "Clearingstelle", die Geldwäscheverdachtsanzeigen und andere Hinweise auf Geldwäsche oder Bezüge zu sonstigen Straftaten dahingehend prüft, ob ein Anfangsverdacht für eine Straftat vorliegt und ein Ermittlungsverfahren einzuleiten ist.

RESTREINT UE

Dieses "Clearingverfahren" sowie das eigentliche strafprozessuale Ermittlungsverfahren liegen in der Zuständigkeit der bei den LKA angesiedelten Finanzermittlungsdienststellen.

Bei allen Landeskriminalämtern sind Dienststellen für die Bekämpfung der Wirtschaftskriminalität und Korruption eingerichtet, die sich jedoch unterschiedlich zusammensetzen. Diese Facheinheiten sind zum Teil auch für die Bearbeitung von Fällen der Umweltkriminalität, der Kriminalität im Zusammenhang mit der Informations- und Kommunikationstechnologie und des Betrugs zuständig.

Finanzermittlungen sind oft auch bei der Bekämpfung politisch motivierter Kriminalität relevant. Die Staatsschutzabteilungen der Landeskriminalämter verfügen in einigen Bundesländern über organisatorisch selbständige Finanzermittlungsdienststellen/-einheiten. In den übrigen Ländern wird zur Durchführung von Finanzermittlungen bei politisch motivierter Kriminalität auf die Finanzermittlungsdienststellen, die in den für organisierte Kriminalität zuständigen Abteilungen angesiedelt sind, zurückgegriffen.

Bei der Polizei des Landes **Baden-Württemberg** existieren spezialisierte Einheiten für Finanzermittlungen. Das Landeskriminalamt Baden-Württemberg hat eine Zentralstelle für Finanzermittlungen eingerichtet. Bei den Polizeipräsidien und -direktionen sind vielfach Einheiten oder wenigstens einzelne Beamte auf Finanzermittlungen spezialisiert. Bei den Staatsanwaltschaften sind in der Regel Ansprechpartner für Angelegenheiten der Vermögensabschöpfung bestimmt. Diese beraten und unterstützen bei Bedarf diejenigen Dezernenten, in deren Verfahren besondere Fragen der Vermögensabschöpfung auftreten. Im Übrigen obliegt die Durchführung der Finanzermittlungen den für das jeweilige Ermittlungsverfahren zuständigen Dezernenten. Die vorläufige Sicherung von Vermögenswerten im Rahmen von Ermittlungsverfahren und die Umsetzung rechtskräftiger Verfallsanordnungen sind hierfür speziell bestellten Vollstreckungsrechtspflegern übertragen.

Die Landesregierung **Niedersachsens** hat ein Projekt zur verstärkten Bekämpfung der Geldwäsche, der organisierten Kriminalität und anderer Straftaten der mittleren und schweren Kriminalität durch die Abschöpfung von Straftatgewinnen ins Leben gerufen. Ziel war die Bekämpfung wirtschaftlich orientierter Kriminalität von der Ertragsseite her. Aus Straftaten stammende Vermögenswerte werden zunächst gesichert und anschließend entweder dem Justizfiskus zugeführt oder an die Geschädigten zurückgegeben. Um dies effektiv zu gestalten, sind besondere organisatorische Strukturen geschaffen worden. Zentrale Säulen sind eine enge Vernetzung der beteiligten Stellen, zu denen Staatsanwaltschaft, Landespolizei, Steuer- und Zollfahndung sowie die Bundespolizei gehören, und die Schaffung spezialisierter Organisationseinheiten.

RESTREINT UE

In **Bayern** sind die Beamten von Polizei und Zoll der GFG ("Gemeinsame Finanzermittlungsgruppe Polizei/Zoll"), die Vermögensabschöpfer des Bayerischen Landeskriminalamtes (BLKA) sowie die Vermögensabschöpfer und Finanzermittler bei den Präsidien der Bayerischen Landespolizei ausschließlich oder überwiegend mit Finanzermittlungen beauftragt. Im weiteren Sinne sind auch die Beamten und Angestellten der beim Bayerischen Landeskriminalamt (BLKA) angesiedelten Wirtschaftsprüfgruppe mit Finanzermittlungen betraut und unterstützen die Fachdienststellen bei ihrer Ermittlungstätigkeit. Das BLKA verfügt über eine eigenständige Ermittlungseinheit für Finanzermittlungen und Vermögensabschöpfung.

2.1.1.2. Zoll

Zollfahndungsdienst

Der Zollfahndungsdienst (ZFD) – bestehend aus dem Zollkriminalamt (ZKA) und den ihm nachgeordneten Zollfahndungsmätern (ZFA) – hat neben anderen Aufgaben unter der Sachleitung der Staatsanwaltschaft auch Zu widerhandlungen, die dem Deliktsbereich der "Finanzkriminalität" zuzuordnen sind, zu erforschen und zu verfolgen.

Finanzermittlungen werden dabei insbesondere, wenn Erscheinungsformen organisierter Kriminalität erkennbar sind, geführt bei

- Steuerstraftaten und Steuerordnungswidrigkeiten (insbesondere im Zusammenhang mit Zu widerhandlungen gegen die Zoll- und Verbrauchsteuergesetze),
- Verstößen gegen außenwirtschaftsrechtliche Vorschriften / Proliferation,
- Zu widerhandlungen gegen bestehende "Verbote und Beschränkungen" (z.B. Betäubungsmittel-, Waffen- und Sprengstoffgesetz), Arzneimittelgesetz,
- Geldwäsche sowie
- Zu widerhandlungen im Marktordnungsbereich.

Finanzermittlungen werden in der Regel im Rahmen der strafrechtlichen Ermittlungen von den mit den Ermittlungen des Grunddelikts betrauten Arbeitseinheiten (Fachreferate im ZKA, Ermittlungssachgebiete in den ZFA) durchgeführt. Darüber hinaus sind beim ZKA und den ZFA gesonderte Arbeitsbereiche zur "Bekämpfung der Geldwäsche" und für "Vermögensabschöpfung" eingerichtet, die organisatorisch dem Referat III 5 "Bekämpfung der organisierten Kriminalität, Finanzermittlungen, Gemeinsame Finanzermittlungsgruppe Bundeskriminalamt / Zollkriminalamt (BKA/ZKA)" oder den Sachgebieten 400 "Bekämpfung der Organisierten Kriminalität" zugeordnet sind.

RESTREINT UE

In Deutschland existiert das Prinzip der Koordination und Kooperation zur Bekämpfung der Geldwäsche, das insbesondere dadurch gekennzeichnet ist, dass Zollfahndung und Polizei auf Bundesebene (BKA und ZKA) und in den Bundesländern (Landeskriminalämter und ZFA) eng zusammenarbeiten. Ein Element der Zusammenarbeit ist die institutionalisierte Kooperation in Gemeinsamen Finanzermittlungsgruppen. Die Beschäftigten der Gemeinsamen Finanzermittlungsgruppen sind auf die Bereiche Bankenwesen und Finanztransaktionen spezialisiert und führen Ermittlungen zur Bekämpfung der Geldwäsche.

Bei den Gemeinsamen Finanzermittlungsgruppen werden auch Erkenntnisse aus Maßnahmen hinsichtlich des grenzüberschreitenden Barmittel-/Bargeldverkehrs zusammengeführt, wenn Anhaltspunkte dafür vorliegen, dass Bargeld oder gleichgestellte Zahlungsmittel zum Zwecke der Geldwäsche, der Vorbereitung einer schweren staatsgefährdenden Gewalttat oder der Finanzierung einer terroristischen Vereinigung gemäß den einschlägigen Rechtsvorschriften verbracht werden.

In den Arbeitsbereichen "Vermögensabschöpfung" sind besonders geschulte Bedienstete des ZFD damit betraut, Erträge aus rechtswidrigen Taten aufzuspüren und vermögensabschöpfende Maßnahmen (im Auftrag der Staatsanwaltschaft) vorzubereiten und durchzuführen (z. B. Durchsuchung von Wohnungen / Firmen, Beschlagnahme beweglicher Gegenstände, Befragungen und Vernehmungen), wenn Gründe für die Annahme vorhanden sind, dass die Voraussetzungen für den Verfall / die Einziehung der Vermögensgegenstände vorliegen oder dies zur Sicherung steuerlicher Ansprüche erforderlich ist.

Soweit die Zollfahndungsämter Ermittlungen durchführen, haben sie und ihre Beamten dieselben Rechte und Pflichten wie die Behörden und Beamten des Polizeidienstes nach den Vorschriften der Strafprozessordnung. Die Zollfahndungsbeamten sind Ermittlungspersonen der Staatsanwaltschaft (§ 26 Absatz 1 Zollfahndungsdienstgesetz – ZFdG). Darüber hinaus stehen dem Zollkriminalamt und seinen Beamten die Befugnisse der Zollfahndungsämter zu; seine Beamten sind Ermittlungspersonen der Staatsanwaltschaft (§ 16 ZFdG).

Überwachungsstelle zur Bekämpfung illegaler Beschäftigung (Finanzkontrolle Schwarzarbeit, FKS)

In jedem der bundesweit 40 Hauptzollämter, welches über ein Sachgebiet E – Prüfungen und Ermittlungen im Bereich illegale Beschäftigung – verfügt, sind jeweils zwei Bedienstete ausschließlich mit der Wahrnehmung von Finanzermittlungen/Vermögensabschöpfung im Rahmen der Bekämpfung der illegalen Beschäftigung beauftragt. Sie sind direkt dem jeweiligen Sachgebietsleiter E unterstellt.

RESTREINT UE

Derzeit sind bei der "Finanzkontrolle Schwarzarbeit" 107 Bedienstete mit Finanzermittlungen/ Vermögensabschöpfung im Rahmen der Bekämpfung der illegalen Beschäftigung beauftragt. Sobald sie ihren Lehrgang absolviert haben (siehe Nummer 2.2.), werden die Finanzermittler/ Vermögensabschöpfer mit einer Reihe von Aufgaben betraut, zu denen die Vorbereitung und Durchführung von Abschöpfungsmaßnahmen und die □Ermittlung von Vermögensübertragungen an Dritte gehören.

Die Befugnisse der Finanzermittler/Vermögensabschöpfer der "Finanzkontrolle Schwarzarbeit" in Bezug auf Straftaten und Ordnungswidrigkeiten im Zusammenhang mit der Bekämpfung der illegalen Beschäftigung richten sich nach der Strafprozeßordnung (StPO) und dem Gesetz über Ordnungswidrigkeiten (OWiG). Insoweit sind die Befugnisse der Finanzermittler/Vermögensabschöpfer mit den Befugnissen der Polizei identisch.

2.1.2. *Strafverfolgungsbehörden*

In allen Bundesländern richten sich die Aufgaben und Befugnisse der Staatsanwaltschaften bei der Einziehung von Erträgen nach der Strafprozeßordnung und dem Strafgesetzbuch. Die Staatsanwaltschaften leiten in der Regel die Ermittlungen, auch wenn diese in der Praxis von der/den zuständigen Ermittlungsbehörde/n unter Aufsicht der Strafverfolgungsbehörden geführt werden. Der Gutachterausschuss wurde während seines Besuchs über das Staatsanwaltschaftliche Verfahrensregister (§ 492 der Strafprozeßordnung) informiert, in dem alle Staatsanwaltschaften der Länder Angaben über laufende Verfahren speichern. Mit dem Register wird dazu beigetragen, Ermittlungen zu koordinieren und spezifischen Staatsanwaltschaften zuzuordnen sowie Doppelarbeit und konkurrierende Ermittlungen zu vermeiden.

Mit Finanzermittlungen sind in **Bayern** vorwiegend die Schwerpunktstaatsanwaltschaften für Wirtschaftsstrafsachen befasst. In Bayern gibt es insgesamt 8 solcher Schwerpunktstaatsanwaltschaften; dort sind spezielle Wirtschaftsstrafabteilungen eingerichtet. Sie sind für die strafrechtlichen Ermittlungen der Fälle zuständig, zu deren Bearbeitung eine vertiefte Kenntnis wirtschaftlicher Zusammenhänge erforderlich ist. Wirtschaftsstrafabteilungen werden jeweils von Oberstaatsanwälten geleitet; die strafrechtlichen Ermittlungen werden von Staatsanwälten geführt und geleitet, die gerade bei den Finanzermittlungen von Wirtschaftsfachkräften/Buchhaltungskräften unterstützt werden.

Die Schwerpunktstaatsanwaltschaften sind mit einer überdurchschnittlich hohen Zahl von Gruppenleiterstellen besetzt, die nur an erfahrene Staatsanwältinnen und Staatsanwälte vergeben werden.

RESTREINT UE

Bei der Besetzung dieser Abteilungen und Dienstposten werden gezielt Personen ausgewählt, die über Zusatzqualifikationen oder besondere Vorkenntnisse verfügen. Soweit durch Großverfahren die Notwendigkeit einer Verstärkung der Kapazitäten der jeweiligen Wirtschaftsstrafabteilungen gegeben ist, wurde und wird dem regelmäßig durch geeignete Personalausgleichsmaßnahmen entsprochen. Aufgrund der Spezialisierung besteht auch ein intensiverer Kontakt zu den jeweils zuständigen Polizeidienststellen.

In Bayern fallen Finanzermittlungen im Sinne der Ermittlung von Finanzströmen sowie beispielsweise die Vermögensabschöpfung in den Aufgabenbereich der meisten Staatsanwälte. Ein Beispiel dafür sind Ermittlungen im Bereich der Betäubungsmittelstraftaten. Darüber hinaus gibt es speziell für Fragen der Gewinnabschöpfung bei jedem Landgericht bzw. Präsidialamtsgericht und bei jeder Staatsanwaltschaft mindestens einen Ansprechpartner auf der Ebene Richter/Staatsanwalt. Außerdem gibt es für jede Generalstaatsanwaltschaft und Staatsanwaltschaft einen weiteren Ansprechpartner für Fragen der Gewinnabschöpfung auf der Ebene der Rechtpfleger.

Zur Unterstützung der in Wirtschaftsstrafverfahren tätigen Staatsanwältinnen und Staatsanwälte werden in Bayern seit Jahren Wirtschaftsfachkräfte eingesetzt. Die Hauptaufgabe der Wirtschaftsfachkräfte besteht darin, gutachterliche Stellungnahmen für die Staatsanwaltschaft zu fertigen sowie diese in der Hauptverhandlung zu vertreten. Ferner unterstützen und beraten die Wirtschaftsfachkräfte die Staatsanwälte und deren Ermittlungsbeamte bei Durchsuchungen und sonstigen Ermittlungshandlungen in Wirtschaftsstrafverfahren.

Die Wirtschaftsfachkräfte gehören der Fachlaufbahn Verwaltung und Finanzen an und verfügen regelmäßig über die Qualifikation für den Steuerverwaltungsdienst. Rekrutierungen erfolgen daher überwiegend aus dem Kreis aktiver Finanzbeamter. Die Wirtschaftsfachkräfte werden bei der Auswertung und Aufbereitung des Aktenmaterials durch qualifizierte Buchhaltungskräfte unterstützt. Hierbei handelt es sich überwiegend um ausgebildete Steuerfachgehilfen.

In **Hessen** wurde eine Schwerpunktstaatsanwaltschaft für Wirtschaftsstrafsachen bei der Staatsanwaltschaft Frankfurt am Main eingerichtet; da sie weitgehende Zuständigkeit in ganz Hessen besitzt, ist die Zahl der Wirtschafts-/Buchhaltungsfachkräfte erhöht worden. Seit 2009 steht bei der Staatsanwaltschaft auch eine spezielle Wirtschaftsreferentin für Finanzermittlungen im Bereich der Korruptionsbekämpfung zur Verfügung.

Die Zentralstelle zur Bekämpfung der Organisierten Kriminalität (ZOK) ist bei der Generalstaatsanwaltschaft angesiedelt. Die dortigen Dezernenten befassen sich im Rahmen ihrer Zuständigkeit auch mit Fragen der Vermögensabschöpfung, der Rückgewinnungshilfe und der Geldwäsche. Die Generalstaatsanwaltschaft übernimmt wie eine Einheit im Hessischen Landeskriminalamt auch die Funktion einer Clearingstelle für Geldwäscheverdachtsanzeigen.

RESTREINT UE

In **Niedersachsen** sind bei den elf Staatsanwaltschaften besondere Dezernate für Gewinnabschöpfung eingerichtet worden. Bei der Staatsanwaltschaft Hannover, die stets eine herausgehobene Position eingenommen hat, gab es von Anfang an eine besondere Abteilung für Gewinnabschöpfung. Hierzu waren Personalaufstockungen erforderlich, da es sich um eine neben die klassische Strafverfolgung mit dem Ziel individueller Bestrafung tretende echte Zusatzaufgabe handelt.

Im Zuge einer kriminalpolitischen Schwerpunktsetzung der Landesregierung ist die Gewinnabschöpfung 2009 im staatsanwaltschaftlichen Bereich reorganisiert und um zusätzliche Mitarbeiter unterschiedlicher Funktionen verstärkt worden. Zugleich sind die Gewinnabschöpfungsdezernate von fünf der elf niedersächsischen Staatsanwaltschaften zu Schwerpunktabteilungen ausgebaut worden. Bei zwei weiteren, kleineren Staatsanwaltschaften sind die Gewinnabschöpfungsdezernate mit den Dezernaten für Korruptionsbekämpfung, organisierte Kriminalität und Geldwäsche zu neuen Abteilungen zusammengefasst worden. Ziel der personellen Verstärkung und Reorganisation der Staatsanwaltschaften im Bereich der Gewinnabschöpfung war die Bildung von Kompetenzzentren. Diese Kompetenzzentren sind sowohl in der Lage, die strafrechtlichen Grundermittlungen der Staatsanwaltschaften in Bezug auf Straftatgewinne im Alltagsbetrieb zu unterstützen, als auch Ad-hoc-Finanzermittlungen in Großverfahren durchzuführen.

Grundeinheiten der Gewinnabschöpfung sind in allen elf niedersächsischen Staatsanwaltschaften die Dezernate, denen eine Staatsanwältin oder ein Staatsanwalt vorsteht. Jedem Gewinnabschöpfungsdezernat sind in ausreichendem Maße Rechtspfleger zugeordnet. Rechtspfleger unterstützen unter anderem bei Sicherungsmaßnahmen, vor allem, wenn diese sich nach zivilprozessualen Bestimmungen richten. Sie sind außerdem für die Vollstreckung von Einziehungsentscheidungen und Verfallsanordnungen zuständig.

Die Staatsanwaltschaften werden von der landesweit zuständigen Zentralen Stelle Organisierte Kriminalität und Korruption (ZOK) unterstützt. Sie nimmt eine allgemeine Unterstützungsfunction wahr und hat gemeinsam mit dem Landeskriminalamt Niedersachsen ein elektronisches Überwachungssystem für Gewinnabschöpfungsverfahren installiert.

2.1.3. *Richter, die in die Ermittlungsverfahren eingebunden sind*

Richter sind in Deutschland in das Ermittlungsverfahren insoweit eingebunden, als bestimmte Ermittlungsmaßnahmen unter Richtervorbehalt stehen. Dies sind in der Regel Zwangsmaßnahmen wie beispielsweise Wohnungsdurchsuchungen.

RESTREINT UE

Nach § 162 StPO, der generell die sachliche und örtliche Zuständigkeit für richterliche Untersuchungshandlungen im Ermittlungsverfahren regelt, ist das jeweilige Amtsgericht sachlich zuständig. Das Präsidium des Gerichts legt fest, welcher Richter funktionell zuständig ist.

2.1.4. *Andere beteiligte Behörden*

2.1.4.1. Bundesanstalt für Finanzdienstleistungsaufsicht (BaFin)⁸

In der Bundesanstalt für Finanzdienstleistungsaufsicht (BaFin) ist ein Referat (GW 4) mit dem automatisierten Kontenabrufverfahren befasst. Es ist selbst keine auf Finanzkriminalität oder Finanzermittlungen spezialisierte Einheit, nimmt aber für solche Einheiten die Ermittlung von Kontostammdaten durch Abruf bei den Kreditinstituten vor. Die Möglichkeit eines Kontenabrufs ist nicht auf Fälle von Finanzkriminalität beschränkt und die BaFin wird auch grundsätzlich nicht über den konkreten Sachverhalt informiert, der einem Auskunftsersuchen zugrunde liegt. In der internen Struktur der BaFin ist das Referat Teil der Abteilung Geldwäscheprävention. Die Aufgaben und Befugnisse bestehen in der Durchführung automatisierter Abrufe von Kontoinformationen aus den bei den Kreditinstituten zu führenden Dateien und der Weitergabe dieser Daten an die jeweiligen Ermittlungsbehörden. Außerdem wird die Einhaltung der nach § 24c KWG für die Kreditinstitute bestehenden Verpflichtungen überwacht und – z. B. mittels schriftlicher Beanstandungen oder Einleitung von Bußgeldverfahren – durchgesetzt.

2.1.4.2. Bundesamt für Verfassungsschutz

Das Bundesamt für Verfassungsschutz unterhält ebenfalls eine Fachdienststelle, die primär Finanzermittlungen zur Verhinderung/Bekämpfung der politisch motivierten Kriminalität durchführt. Parallel dazu bestehen in den Landesämtern für Verfassungsschutz ebenfalls Finanzermittlungskompetenzen.

2.1.5. *Vermögensabschöpfungsstelle (ARO)*

Das deutsche ARO nach Maßgabe von Artikel 1 Absatz 1 und Absatz 2 des Beschlusses 2007/845/JI des Rates hat prinzipiell eine Doppelstruktur: Zum einen wurde das Bundesamt für

⁸ Weitere Angaben zur Tätigkeit der BaFin finden sich unter den Nummern 3.1.1.1. und 3.1.2.

RESTREINT UE

Justiz⁹, Referat III 1, als nationale justizielle Vermögensabschöpfungsstelle benannt, die in erster Linie eine Beratungs- und Ausbildungsfunktion hat und als zentrale Stelle für nationale und internationale Ersuchen dient; zum anderen ist beim BKA das Referat SO 35 der polizeiliche, operative Teil des ARO mit Zuständigkeit für die praktische Zusammenarbeit zwischen Strafverfolgungsbehörden. Dem Gutachterausschuss wurde während seines Besuchs mitgeteilt, dass der justizielle und der operative/polizeiliche Teil des ARO regelmäßig in Kontakt stehen und dass dieser einzigartige zweifache Ansatz im Allgemeinen als effizient und funktional gilt; die entsprechenden Aufgaben und Zuständigkeiten seien eindeutig.

Das Referat III 1 des Bundesamts für Justiz arbeitet **als justizielle Vermögensabschöpfungsstelle** eng mit dem Referat SO 35 des Bundeskriminalamts als polizeiliche Vermögensabschöpfungsstelle zusammen, ferner mit den Justizministerien der 16 Bundesländer. Das Bundesamt für Justiz bietet für Staatsanwaltschaften, Polizeibehörden der Länder und Zollbehörden Fortbildungsveranstaltungen zum Thema der grenzüberschreitenden Zusammenarbeit in der Europäischen Union auf dem Gebiet der Vermögensabschöpfung an.

Das Bundesamt für Justiz vertritt ferner die justiziellen Belange auf europäischer Ebene, etwa bei den Treffen der informellen Plattform der Vermögensabschöpfungsstellen auf Einladung der Kommission. Was die Rahmenbeschlüsse 2003/577/JI und 2006/783/JI anbelangt, hat der Bund seine Bewilligungsbefugnisse auf die zuständigen Behörden der Bundesländer übertragen. Das Bundesamt für Justiz hat daher insoweit keine Kompetenzen bei der praktischen Zusammenarbeit mit den zuständigen Behörden in den Mitgliedstaaten der Europäischen Union.

Die dem Referat III 1 des Bundesamts für Justiz zugewiesenen Aufgaben werden überwiegend durch festes Personal wahrgenommen. Teilweise sind auch Experten aus der Justiz der Bundesländer auf Abordnungsbasis tätig. Eine eigene Datenbank zur Vermögensabschöpfung wird nicht betrieben, und es hat keinen Zugriff auf nationale und internationale Datenbanken im Bereich der Vermögensabschöpfung, weil ihm keine operativen Aufgaben, mit denen in erster Linie die Länder betraut sind, obliegen. Das Referat III 1 hat als nationale Kontaktstelle des Bundes im Europäischen Justiziellen Netz in Strafsachen (EJN) entsprechenden Datenbankzugriff.

Die **operativen/polizeilichen Aufgaben** der nationalen Vermögensabschöpfungsdienststelle (ARO) gemäß Beschluss 2007/845/JI des Rates werden vom Bundeskriminalamt (BKA) wahrgenommen.

⁹ Das Bundesamt für Justiz ist eine im Geschäftsbereich des Bundesministeriums der Justiz angesiedelte Bundesoberbehörde und unter anderem der zentrale Ansprechpartner für den internationalen Rechtsverkehr. Im Referat III 1 sind derzeit 14 Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter in den Bereichen Auslieferungen, Vollstreckungs- und Rechtshilfe in Strafsachen tätig.

RESTREINT UE

Das BKA ist Zentralstelle für das polizeiliche Auskunfts- und Nachrichtenwesen für die Kriminalpolizei und gleichzeitig Nationales Zentralbüro von Interpol und nationale Europol-Stelle für Deutschland. Zuständig ist im BKA die Fachdienststelle für Vermögensabschöpfung (Referat SO 35), die organisatorisch in der Abteilung "Schwere und Organisierte Kriminalität" und dort in der Gruppe "Wirtschafts- und Finanzkriminalität" angesiedelt ist. Die Fachdienststelle für Vermögensabschöpfung im BKA umfasst die beiden Sachgebiete "Nationale Angelegenheiten" und "Internationale Angelegenheiten". Die Dienststelle ist mit insgesamt 14 Mitarbeitern besetzt.

Operativ unterstützt die Fachdienststelle für Vermögensabschöpfung alle im BKA geführten Ermittlungsverfahren der schweren und organisierten Kriminalität und ist insofern unter der Sachleitung der jeweils zuständigen Staatsanwaltschaft tätig. Ein ständiger Informationsaustausch erfolgt auch mit der in der gleichen Organisationsstruktur (Gruppe "Wirtschafts- und Finanzkriminalität") angesiedelten "Gemeinsamen Finanzermittlungsgruppe Polizei/Zoll" (GFG).

Hinsichtlich des Mandats und der Befugnisse unterstützt das Bundesamt für Justiz die operative Tätigkeit des Referats SO 35 des Bundeskriminalamts, dem der Informationsaustausch nach Maßgabe des Beschlusses 2007/845/JI des Rates obliegt, durch Weiterleitung entsprechender eingehender Anfragen einer Vermögensabschöpfungsstelle eines anderen Mitgliedstaates oder einer sonstigen zuständigen Stelle mit der Bitte um weitere Veranlassung.

Darüber hinaus steuert SO 35 polizeiliche Anfragen auf dem Gebiet der Vermögensabschöpfung an die zuständigen Fachdienststellen von Polizei und Justiz im In- und Ausland. SO 35 nimmt zudem die Aufgaben der Zentralen Behörde gemäß Artikel 23 des Europaratsübereinkommens Nr. 141 über Geldwäsche sowie Ermittlung, Beschlagnahme und Einziehung von Erträgen aus Straftaten wahr.

Als polizeiliches/operatives ARO sammelt das Referat SO 35 des BKA bundesweit Erkenntnisse über neue rechtliche und taktische Entwicklungen im Hinblick auf Maßnahmen der Vermögensaufspürung und -sicherung und wertet diese aus. Diese Informationen stellt sie den Fachdienststellen der Polizeien in den Bundesländern zur Verfügung.

Das BKA ist zuständig für die Führung und Aufbereitung der bundesweiten Jahresstatistik für Maßnahmen der vorläufigen Vermögenssicherungen bei den polizeilichen Fachdienststellen des Bundes und der Länder sowie bei den Zollfahndungsdienststellen.

Die Abteilung "Schwere und Organisierte Kriminalität" betreibt eine Urteilsdatenbank mit Urteilen deutscher Gerichte, die in mittel- oder unmittelbarem Zusammenhang mit Maßnahmen zur vorläufigen Vermögenssicherung und zum endgültigen Entzug von Vermögenswerten stehen, und eine Auslandsdatenbank, in der Informationen über die rechtlichen und taktischen Rahmenbedingungen, zuständige polizeiliche und justizielle Dienststellen und Möglichkeiten der Vermögensaufspürung im Ausland verarbeitet werden.

RESTREINT UE

Der polizeiliche/operative Teil des deutschen ARO hat unter den genannten Voraussetzungen Zugriff auf alle unter Nummer 3.1. aufgeführten nationalen Datenbanken. Darüber hinaus besteht Zugriff auf verschiedene andere Datenbanken oder Systeme einschließlich INPOL, ein bundesweites polizeiliches Informationssystem, des Europol-Informationssystems, des Informationszentrums für Finanzkriminalität (FCIC) von Europol, des □Handelsregisters (bundesweit elektronisch recherchierbar), des □elektronischen Grundbuchabruftverfahrens (in 15 von 16 Bundesländern), des automatisierten Abrufverfahrens des Liegenschaftskatasters in einem Bundesland, der Elektronischen Gewerberegistereinsicht in einem Bundesland und bestimmter □privater national und international ausgerichteter Wirtschaftsdatenbanken. Er kann darüber hinaus in spezifischen schweren Fällen im Einklang mit den einschlägigen Rechtsvorschriften Steuerdaten von den Steuerbehörden anfordern.

Zivilrechtliche Verfahren werden von der Vermögensabschöpfungsdienststelle nicht unterstützt. Die Steuerfahndungsdienststellen der örtlich zuständigen Finanzämter sind in Steuerstrafverfahren nach der Abgabenordnung zuständig.

In Deutschland gibt es keine speziell benannten Dienststellen für die Vermögensverwaltung. Für die Verwaltung von Vermögenswerten, die vorläufig oder endgültig Gegenstand der Pfändung, der Sicherstellung, des Verfalls, der Beschlagnahme oder einer sonstigen Maßnahme mit ähnlichem Zweck sind, ist in der Regel die Behörde zuständig, die die Maßnahme angeordnet hat oder auf sonstige Weise für das Verfahren zuständig ist.

In Strafverfahren ist dies in der Regel die zuständige Staatsanwaltschaft, die entweder generell für die Ermittlungen oder die Strafverfolgung in den anhängigen Verfahren oder als Strafvollstreckungsbehörde zuständig ist.

Soweit die Polizei in ihrem eigenen Zuständigkeitsbereich die entsprechenden Maßnahmen einleiten kann, verwaltet die zuständige Polizeibehörde die Vermögenswerte.

Die Staatsanwaltschaft kann die Polizei oder andere Strafverfolgungsdienststellen mit der Durchführung von Verfahrensmaßnahmen beauftragen. Da die erforderlichen Ressourcen verfügbar sein müssen, überantwortet die Staatsanwaltschaft in der Praxis die Vermögenswerte zumeist der Polizei, die dann die Vermögenswerte verwaltet.

Da Justiz- und Polizeiangelegenheiten in der Regel Ländersache sind, erfolgt die Verwaltung von Vermögenswerten in den meisten Fällen ebenfalls auf Länderebene.

RESTREINT UE

2.2. Aus- und Fortbildung

2.2.1. Polizei

In Deutschland existiert seit 2009 für den Bereich der Kriminalpolizei ein bundeseinheitliches Fortbildungskonzept. Dafür wurden Fortbildungsstandards und -angebote für unterschiedliche kriminalpolizeiliche Einsatz- und Phänomenbereiche in einem modularen Aufbau entwickelt, um eine anforderungs- und aufgabenspezifische Qualifikation der Sachbearbeiter sicherzustellen. Die Aus- und Fortbildungsangebote sind abgestuft nach Wissensstand und fachlichem Bedarf in

- Basismodule (Einführungsfortbildung)
- Aufbaumodule (Anpassungsfortbildung)
- Spezialmodule (Weiterentwicklungsfortbildung).

Auch die Aus- und Fortbildungsveranstaltungen für die allgemeinen Ermittler, die das Ermittlungsverfahren hinsichtlich der zugrunde liegenden Straftat bearbeiten, beinhalten die Vermittlung von grundlegenden Informationen (rechtlich und taktisch) und Methoden der verfahrensunabhängigen und -integrierten Finanzermittlungen.

In den Facheinheiten des **BKA** sind überwiegend Polizeivollzugsbeamte tätig, die eine Ausbildung an der Fachhochschule des Bundes für öffentliche Verwaltung – Fachbereich Kriminalpolizei – absolviert haben. Für die Vermittlung der erforderlichen Fachkenntnisse auf dem Gebiet der Finanzermittlungen werden mehrere, aufeinander aufbauende Speziallehrgänge angeboten. Im Einzelnen handelt es sich um folgende Fortbildungsprogramme:

- Finanzermittlungen (allgemein und Erweiterungsmodule)
- verfahrensunabhängige Finanzermittlungen (Geldwäsche)
- Grundkurs und Spezialkurse über Wirtschaftskriminalität
- Vermögensabschöpfung (Grundlehrgang und Spezialmodule).

In den Abteilungen Schwere und Organisierte Kriminalität des BKA ist jeweils ein Wirtschaftsprüfdienst eingerichtet; die im Wirtschaftsprüfdienst tätigen Mitarbeiter verfügen über unterschiedliche Ausbildungen (Diplom-Kaufleute, Steuerberater, Diplom-Volkswirte, Bilanzbuchhalter, Buchhalterkräfte).

Die **Bundespolizeiakademie** in Lübeck führt Grundkurse in Finanzermittlungen und Vermögensabschöpfung für Polizeibeamte durch. Der Grundkurs dauert eine Woche und geht einem Fortgeschrittenenmodul voraus, das sieben Wochen dauert.

RESTREINT UE

2.2.2. Zoll

Die Ausbildung in der **Zollverwaltung** im gehobenen Dienst dauert drei und im mittleren Dienst zwei Jahre. Nach erfolgreich abgeschlossener verwaltungsrechtlicher Ausbildung durchläuft das neue Personal mehrere Phasen, in denen die fachlichen Qualifikationen überprüft werden.

Im Zollkriminalamt und bei den Zollfahndungssämttern kommen in den für Ermittlungen zuständigen Arbeitsbereichen in der Regel nur Beamtinnen und Beamte zum Einsatz, die über mehrjährige Erfahrung in der Zollverwaltung verfügen. Sie werden durch spezielle Lehrgänge auf die Wahrnehmung ihrer Aufgaben im Zollfahndungsdienst vorbereitet. Soweit für die Dienstverrichtung Spezialkenntnisse erforderlich sind (z. B. auf dem Gebiet der Bekämpfung der Geldwäsche und Vermögensabschöpfung), ist die Teilnahme an zusätzlichen Lehrgängen vorgesehen.

Derzeit haben mehr als 250 Bedienstete des ZFD an Schulungsmaßnahmen auf dem Gebiet der Vermögensabschöpfung teilgenommen. Die bis zu 64 Bediensteten der Arbeitsbereiche "Vermögensabschöpfung", die ausschließlich mit der Durchführung von Maßnahmen zur Vermögensabschöpfung betraut sind, absolvieren einen auf 5 Wochen ausgelegten Spezialehrgang.

Die Schulung der Mitarbeiter bei der "**Finanzkontrolle Schwarzarbeit**", die mit Finanzermittlungen/Vermögensabschöpfung im Zusammenhang mit der Bekämpfung der illegalen Beschäftigung betraut sind, umfasst einen einwöchigen Lehrgang (Grundlehrgang "Vermögensabschöpfende Maßnahmen für FKS"). In diesem Lehrgang werden die materiell- und formellrechtlichen Grundlagen der Vermögensabschöpfung in Deutschland vermittelt. An den Lehrgang schließt sich ein fünfwochiger Spezialehrgang ("Vermögensabschöpfende Maßnahmen" für hauptamtliche Vermögensabschöpfer) an. Hier wird das Wissen des Grundlehrgangs vertieft und um praktische Aspekte der vorläufigen Vermögenssicherung (beispielsweise Vertragsrecht, Anfechtung und Nichtigkeit von Verträgen, Schein-/Treuhand-/Vertretergeschäfte, Sachenrecht, Sicherungsübereignung, Eigentumsvorbehalt, Anwartschaftsrecht, Grundstücksrecht, Inhaberschaft und Abtretung von Forderungen, Schadensrecht, Bereicherungsrecht, Anfechtungsgesetz, Wertpapierrecht, Scheck- und Wechselrecht, Gesellschaftsrecht, Zwangsvollstreckung, Zustellung) erweitert.

RESTREINT UE

2.2.3. *Strafverfolgungsbehörden*

Alle Mitarbeiter sind über ihre berufsbedingte Qualifikation hinaus auch speziell im Bereich von Einziehung und Verfall fortgebildet worden.

Von bundesdeutschen Einrichtungen zur justiziellen Fortbildung, beispielsweise der Deutschen Richterakademie¹⁰, werden Fachveranstaltungen zur Aus- und Weiterbildung zu den Plattformen und Instrumenten der EU im Allgemeinen sowie gezielt im Zusammenhang mit der Bekämpfung der Finanzkriminalität angeboten.

2.2.4. *Richter, die in die Ermittlungsverfahren eingebunden sind*

Die Deutsche Richterakademie ist eine gemeinsame Einrichtung von Bund und Ländern zur bundesweiten Fortbildung von Richtern und Staatsanwälten. Sie führt regelmäßig jährlich mehrere Tagungen und Fortbildungslehrgänge zum Wirtschaftsstrafrecht durch. Dabei werden regelmäßig auch Fragen der strafrechtlichen Gewinnabschöpfung behandelt, zu denen neben den rechtlichen Voraussetzungen auch das taktische und rechtliche Vorgehen im Rahmen der Vermögensabschöpfung gehören.

Auf Bundes- und auf Länderebene besteht ein umfassendes Fortbildungsangebo. Um eine möglichst effiziente und zielgenaue Wissensvermittlung zu gewährleisten, stehen in **Bayern** die zum Teil recht speziellen Fragen der Finanzermittlung und Vermögensabschöpfung weniger im Fokus der allgemeinen Juristenausbildung. Sie sind stattdessen integraler Bestandteil der individuellen richterlichen und staatsanwaltschaftlichen Fortbildung und Fragen der Finanzermittlung sind wichtiger Bestandteil der landesweiten Fortbildung. So gibt es hier jährlich eine eigenständige, viertägige Veranstaltung, die sich ausschließlich der Problematik der Vermögensabschöpfung widmet.

Um eine ganzheitliche Aus- und Fortbildung im Bereich der Wirtschaftskriminalität zu gewährleisten, veranstaltet Bayern zudem in jährlicher Abfolge Grund- und Aufbautagungen zu Fragen der Buchführung und Bilanzkunde. Die Tagungen richten sich vornehmlich an Richter und Staatsanwälte.

Im Interesse eines möglichst reibungslosen Berufseinstiegs in die spezielle Materie der Wirtschaftskriminalität veranstaltet Bayern zudem seit 2010 eine spezielle Fortbildung für junge Staatsanwälte, die im Bereich des Wirtschaftsstrafrechts tätig sind. Die Thematik der Vermögensabschöpfung, insbesondere auch im Rahmen der Verfolgung von Korruptionsdelikten, wird dabei gezielt mit einbezogen.

¹⁰ Die Deutsche Richterakademie bietet Veranstaltungen sowohl für Richter als auch für Staatsanwälte an.

2.3. Kriminalpolitik

2.3.1. Allgemeines

Die Kriminalpolitik der Bundesrepublik Deutschland verfolgt seit längerer Zeit einen Ansatz, der unter einer effektiven Strafverfolgung sowohl die Verurteilung des Täters als auch den Entzug der inkriminierten Vermögenswerte versteht. Legislativ kommt dies durch die Aufnahme der Verfalls- und Einziehungsvorschriften im materiellen Recht (StGB) zum Ausdruck.

Den Belangen des Opferschutzes hat der deutsche Gesetzgeber in der Form Rechnung getragen, dass die Anwendung der Verfallsvorschriften bei Vorliegen von Ansprüchen Tatverletzter ausgeschlossen ist. Ergänzt wurden diese Regelungen durch strafprozessuale Normen, die es erlauben, in der Phase des strafrechtlichen Ermittlungsverfahrens vorläufige Vermögenssicherungen zugunsten zivilrechtlicher Ansprüche Geschädigter durchzuführen (Rückgewinnungshilfe).

Bei der Umsetzung des rechtlichen Instrumentariums sind alle Ermittlungseinheiten bei Polizei, Zoll und Steuerfahndung, die Staatsanwaltschaften und die Gerichte beteiligt.

Die **polizeiliche Strategie** auf dem Gebiet der Vermögensabschöpfung wird getragen von bundesweiten Erhebungen im Rahmen einer kritischen Bestandsaufnahme, die in zeitlichen Abfolgen von nunmehr zwei Jahren durchgeführt wird. Gegenstand dieser Prüfung sind aufbau- und ablauforganisatorische Fragen bei den Fachdienststellen für Vermögensabschöpfung, Themen der Aus- und Fortbildung, die Zusammenarbeit zwischen Polizei und Justizdienststellen, die Erörterung legislativen Handlungsbedarfs sowie Maßnahmen zur Optimierung der Vermögensabschöpfung in grenzüberschreitenden Verfahren. Die kritische Bestandsaufnahme wird durch die Fachgremien der deutschen Polizei initiiert und überwacht.

Die deutsche **Strafverfolgungspolitik** zur Aufspürung und Abschöpfung von Erträgen aus Straftaten wird beispielsweise durch die folgenden Gesetze verdeutlicht:

- Gesetz über das Aufspüren von Gewinnen aus schweren Straftaten vom 29. Mai 1992 (GewAufspG)
 - Ziel des Gesetzes ist die Bekämpfung der organisierten Kriminalität durch Verhinderung von Aktivitäten, mit denen Gewinne aus Straftaten in den legalen Finanzkreislauf gelangen. Schwerpunkt des Gesetzes sind Normen, die Geldwäschehandlungen unter Strafe stellen sowie Banken und andere Gewerbetreibende zur Identifizierung ihrer Kunden und Aufbewahrung der Identifizierungsangaben verpflichten.

RESTREINT UE

- Gesetz zur Bekämpfung des illegalen Rauschgifthandels und anderer Erscheinungsformen der organisierten Kriminalität vom 15. Juli 1992 (OrgKG)
 - Eine der Zielsetzungen des Gesetzes ist die Bekämpfung der organisierten Kriminalität durch Erweiterung der Möglichkeiten des Entzugs inkriminierter Vermögenswerte. Die Umsetzung erfolgte durch die Aufnahme des erweiterten Verfalls (§ 73d StGB) in das materielle Recht. Diese Regelung eröffnet in Fällen der banden- und gewerbsmäßig begangenen Delikte die Möglichkeit, über das beim Täter festgestellte Vermögen, das nach Überzeugung des Gerichts nur aus illegalen Quellen stammen kann, den (erweiterten) Verfall auszusprechen.
- Gesetz zur Stärkung der Rückgewinnungshilfe und der Vermögensabschöpfung vom 24. Oktober 2006 (RückgVermabschStG)
 - Das Gesetz zielt darauf ab, die Rückgewinnungshilfe und die Vermögensabschöpfung bei möglichst geringem Aufwand für die Praxis im Interesse des Opferschutzes und einer effektiven Strafrechtspflege maßgeblich durch Änderungen oder Ergänzungen des geltenden Strafprozessrechts zu verbessern.

Kern des Gesetzes sind Bestimmungen zur Verhinderung der Rückgabe von gesicherten Vermögenswerten an den Täter in den Fällen, in denen Geschädigte ihre Ansprüche in Form des Zugriffs auf staatlich gesicherte Vermögenswerte nicht verwirklicht haben.

Darüber hinaus gilt in Deutschland das Legalitätsprinzip, nach dem die Strafverfolgungsbehörden zur Verfolgung von Straftaten verpflichtet sind, wenn sie Kenntnis von Sachverhalten erlangen, die den Anfangsverdacht für eine Straftat begründen. Daher muss in Deutschland grundsätzlich jede Straftat verfolgt werden.

Die Strafverfolgungsbehörden des Bundes und der Bundesländer setzen bei der Verfolgung bestimmter Straftaten lageabhängig Prioritäten nach den jeweiligen aktuellen kriminalpolitischen und -strategischen Vorgaben. Anlassbezogen kann somit in einzelnen Strafverfolgungsbehörden auch die Verfolgung von Straftaten aus dem Bereich der Vermögensdelikte Vorrang erhalten; Vermögensstraftaten haben jedoch nicht grundsätzlich Vorrang.

RESTREINT UE

Da die Regelungen des materiellen Strafrechts obligatorisch den Entzug des durch die Straftat Erlangten anordnen, sind die Aufspürung, die Beschlagnahme und die Einziehung von Vermögenswerten von Gesetzes wegen zwingendes Ziel des Strafverfahrens, dem die Strafverfolgungsbehörden verpflichtet sind.

2.3.2. *Drei Säulen der Vermögensabschöpfung*

Für den Bereich der Polizei wurde in Deutschland seit Ende der 90er Jahre der Bereich der Vermögensabschöpfung konzeptionell in die Polizeiorganisation integriert. Die Konzepte in Bund und Bundesländern orientieren sich hierbei weitgehend an einem 3-Säulen-Modell, welches Ergebnis eines Projektes zur Untersuchung der Anwendung vermögensabschöpfender Maßnahmen in Strafverfahren in Baden-Württemberg ist. Die erste Säule beschreibt die Notwendigkeit für polizeiliche Vollzugsbeamte, die für eine Tätigkeit im Bereich der Finanz-/Vermögensermittlungen vorgesehen sind, an speziellen Aus- und Fortbildungsmaßnahmen teilzunehmen. Die zweite Säule besteht in der Forderung der Freistellung von polizeilichen Finanz-/Vermögensermittlern von anderen Aufgaben. Die dritte Säule sieht die Einrichtung spezieller Facheinheiten für Finanz-/Vermögensermittlungen vor, um dort das vorhandene Fachwissen zu bündeln und die Kompetenz zu steigern.

In Hessen hat die Verfolgung der Finanzkriminalität einen hohen Stellenwert. Die Aufspürung, Beschlagnahme und Einziehung von Vermögenswerten ist neben den strafrechtlichen Ermittlungen die zweite Säule des Ermittlungsverfahrens. Zur Erreichung dieses Ziels werden in gesonderten Ermittlungsverfahren entsprechende Ermittlungsaufträge durch die zuständigen Staatsanwaltschaften an die Fachdienststellen für Vermögensabschöpfung erteilt. Da, wie bereits ausgeführt, der Entzug inkriminierten Vermögens bei Straftätern angestrebt wird und hierbei bereits beachtliche Erfolge erzielt wurden, ist der gezielte Einsatz von zusätzlichem fortgebildetem Personal, Ressourcen und der benötigten Ermittlungszeit gerechtfertigt.

Nach Auffassung der hessischen Behörden ist Vermögensabschöpfung eine der effektivsten Möglichkeiten, organisierte Kriminalität zu bekämpfen. Eine erfolgreiche Bearbeitung von OK- und Wirtschaftsverfahren setzt neben der erforderlichen technischen Ausstattung eine entsprechende Qualifikation und Spezialisierung sowohl im justiziellen als auch im polizeilichen Bereich voraus. Die notwendige Erfahrung vermag in beiden Bereichen nur durch eine personelle Kontinuität gewährleistet werden. Dem wurde in Hessen in der Vergangenheit dadurch Rechnung getragen, dass auf der Grundlage gemeinsamer Richtlinien über die Vermögensabschöpfung bei den Staatsanwaltschaften Ansprechpartner sowohl bei den Staatsanwälten als auch für den Rechtspflegerbereich benannt wurden. Dementsprechend sind bei den jeweiligen Polizeipräsidien Finanzermittlungsgruppen eingerichtet worden. Besonderes Augenmerk wird auf die Intensivierung der Fortbildung sowohl im justiziellen als auch im polizeilichen Bereich gelegt, um eine Vertiefung des Grundlagenwissens mit der Zielsetzung einer Spezialisierung zu erreichen, damit die spezifischen Anforderungen im Bereich der Vermögensabschöpfung erfüllt werden.

RESTREINT UE

Die Strafverfolgungsbehörden werden ab der Überschreitung eines festgelegten Sockelbetrages prozentual an den Einnahmen im Landeshaushalt aus abgeschöpften Vermögenswerten beteiligt. Von daher rechtfertigt die Einnahmenverwaltung aus vermögensabschöpfenden Maßnahmen zusätzlichen Personaleinsatz, wenn dies zu einem deutlichen Einnahmenüberschuss im Haushalt führt.

2.4. Fazit

- Deutschland weist als föderaler Staat eine recht komplexe Struktur auf, die sich deutlich von der Struktur der anderen Mitgliedstaaten, die bislang im Rahmen dieser Begutachtungsrunde begutachtet wurden, unterscheidet. Schon die Größe der Bundesrepublik und der Umstand, dass Polizei und Justiz in erster Linie Ländersache sind, machen die Lage komplizierter, denn die Struktur, die Strategie und die Maßnahmen können von Land zu Land sehr unterschiedlich sein. Die Bundesebene ist darüber hinaus nur begrenzt in der Lage, eine Harmonisierung durchzusetzen, und kann in vielen Fragen nur beratend tätig werden.
- Den Gutachtern wurde mitgeteilt, dass auf Bundesebene ein gut abgestimmter und strategiegestützter Aktionsplan zur Bekämpfung der Finanzkriminalität besteht. Klaren Zielfestlegungen und Leistungsbewertungen wird höchste Bedeutung beigemessen. Dafür sind in erster Linie die Länder zuständig, die sich jedoch stark untereinander unterscheiden. Einige Länder haben beispielsweise detaillierte zentrale, elektronische Fallverwaltungssysteme eingerichtet, denen klare Angaben über die Zusammenhänge im Rahmen der tatsächlichen Abschöpfung beschlagnahmter und eingezogener Vermögenswerte zu entnehmen sind, während die Behörden anderer Bundesländer für die Fallverwaltung Papierakten verwenden.
- Die Behörden auf Bundesebene bemühen sich eindeutig, bewährte Vorgehensweisen zu sammeln und allen Bundesländern zu vermitteln. Es sind einige Statistiken verfügbar, etwa zu den im Rahmen der Ermittlungsverfahren eingezogenen Beträgen. Das Bundeskriminalamt legt diese Statistiken jährlich vor¹¹, und auch einige Bundesländer tragen Daten zu den eingezogenen Beträgen auf Justizebene zusammen. Der Mangel an Statistiken stellt jedoch ein allgemeines, übergreifendes Problem dar, das der Analyse der tatsächlichen Gesamteffektivität und praktischen Ergebnisse im Wege steht.
- Auf Bundesebene spielen ZKA und BKA die wichtigste Rolle bei Finanzermittlungen und Finanzkriminalität. Das ZKA führt strafrechtliche Ermittlungen zu Kriminalitätsphänomenen, die in seinen Zuständigkeitsbereich fallen. Dem ZKA sind regional die Zollfahndungssämter nachgeordnet, die das gesamte Bundesgebiet abdecken. Das BKA bietet eine solide Struktur für die Koordinierung strafrechtlicher Ermittlungen und operativer und strategischer Analysen und führt unter der Aufsicht der zuständigen Staatsanwaltschaften selbst eine Reihe von Ermittlungen.

¹¹ Die oberste Zuständigkeit in diesem Bereich liegt beim Bundesministerium des Innern.

RESTREINT UE

- Auf Länderebene existieren offensichtlich Strategien mit umfassenden Maßnahmen, mit denen die Bekämpfung der Finanzkriminalität verbessert werden soll. Dies scheint vor allem in Anbetracht der Größe der einzelnen Bundesländer und der unterschiedlichen Erscheinungsformen der Finanzkriminalität angemessen. Den föderalen Strukturen der Strafverfolgung und der Justiz kommt bei der Ermittlung und Koordinierung bewährter Vorgehensweisen und Maßnahmen eine wichtige Rolle zu.
- Da die Steuerfahndung der Finanzämter nach Artikel 208 der Abgabenordnung für Ermittlungen bei Steuerstraftaten und -ordnungswidrigkeiten und für das Aufspüren von Vermögenswerten zuständig ist, gilt sie bei dieser Begutachtungsrounde als Ermittlungsbehörde. Die Aufgaben der Steuerfahndung bei Finanzermittlungen und insbesondere ihre Zusammenarbeit mit Gemeinsamen Ermittlungsgruppen von Polizei und Zoll oder ihre Teilnahme an solchen Gruppen wurden nicht ganz deutlich, was möglicherweise darauf zurückzuführen ist, dass der Gutachterausschuss nicht mit Vertretern des Bundeszentralamts für Steuern zusammengetroffen ist. Diese Strafverfolgungsstellen unterstehen zudem einem ganz anderen Ministerium, und es liegen keine Angaben über ein System der Koordinierung zwischen den verschiedenen Ministerien auf Bundesebene vor.
- Die Verfahrensweise auf Bundesebene für die Abschöpfung von Vermögenswerten aus Straftaten wird als vorbildlich eingestuft und ist als gute oder sogar beste Vorgehensweise zu erwähnen. Der operative/polizeiliche Teil des deutschen ARO, der beim BKA angesiedelt ist, spielt eine führende Rolle im ARO-Netz der EU; die Beiträge und Dienste der einschlägigen Organe und Einrichtungen der EU und anderer internationaler Organisationen (beispielsweise Interpol) werden mit Umsicht genutzt. Dabei wird sehr professionell vorgegangen, beispielsweise indem die Nutzung des SIENA-Netzes¹² anstelle der Zusammenarbeit über die bilateralen Verbindungsbüros gefördert wird. Das deutsche ARO unterhält mit seinen Partnern auf Länderebene ein gut funktionierendes Netz und leistet einen wichtigen Beitrag zu Schulungsprogrammen. Die Zusammenarbeit mit den zuständigen Justiz- und Strafverfolgungsbehörden funktioniert offenbar ebenfalls sehr gut. Das ARO ist international im Allgemeinen ein sehr aktiver und kooperativer Partner und war maßgeblich an der Schaffung und Entwicklung von Stellen wie das CARIN und das ARO-Netz der EU beteiligt.
- Die Aufteilung des ARO in zwei Teile, nämlich den justiziellen und den operativen/polizeilichen Teil, könnte zu Problemen hinsichtlich des Informationsflusses und des integrierten Ansatzes für die Vermögensabschöpfung führen. Der Besuch des Gutachterausschusses hat jedoch ergeben, dass die Zusammenarbeit zwischen den beiden Teilen offenbar gut funktioniert und dass die Aufgaben und Zuständigkeiten deutlich abgegrenzt sind, so dass es keine größeren Überschneidungen oder Lücken gibt.

¹² Das "Secure Information Exchange Network" (SIENA) von Europol.

RESTREINT UE

- Der operative/polizeiliche Teil des ARO ist zwar beim BKA angesiedelt, ist aber gegenwärtig vollkommen unabhängig von der FIU.
- Das deutsche ARO ist gegenwärtig nicht uneingeschränkt in der Lage, seine Partner im Ausland bei der Aufspürung und Abschöpfung von Vermögenswerten in Zivilverfahren zu unterstützen.
- Eine Sicherstellung oder Beschlagnahme in zivilrechtlichem Zusammenhang ist nach deutschem Recht theoretisch möglich. Es bedarf jedoch noch eines praktischen Verfahrens, um festzulegen, wie die einschlägigen Gerichte auf eine Sicherstellung, einen Verfall oder eine Beschlagnahme im Ausland ohne vorhergehende Verurteilung reagieren werden.
- Der Struktur und der Arbeit der deutschen Staatsanwaltschaften und Gerichte liegen die gleichen Grundsätze zugrunde, wie sie in den meisten Zivilrechtssystemen in der EU gelten. Ungeachtet dessen, dass die Staatsanwaltschaften im Zuständigkeitsbereich der Länder liegen, sind offenbar angemessene föderale Koordinationsstrukturen vorhanden, so dass kaum oder nur geringfügige Kompetenzkonflikte auftreten. Das deutsche Strafgesetzbuch und die deutsche Strafprozessordnung bieten moderne und gerechte Lösungen für die Bekämpfung der Kriminalität wie die Vereinbarung einer Geldauflage und eine moderate Form von Verfahrensabsprachen¹³ bzw. Verständigungen, wie es die deutschen Behörden nennen.
- Im Strafjustizsystem ist eindeutig festgelegt, dass die Staatsanwaltschaft die Ermittlungen leitet, wenn auch in Zusammenarbeit mit der ermittlungsführenden Behörde. Die Staatsanwaltschaften und die Gerichte sollten daher die Beiträge und die Dienste der Strafverfolgungsstellen der EU in grenzüberschreitenden Fällen kennen und aktiv nutzen. Jedoch sind beispielsweise die Europol-Arbeitsdateien zu Analysezwecken (AWF) offenbar weitgehend unbekannt. Die ermittlungsführenden Behörden können die Staatsanwaltschaft zwar hinsichtlich der Nutzung von Systemen und Instrumenten der EU beraten und sogar die Nutzung empfehlen, aber letztendlich entscheidet der Staatsanwalt, ob bei einem etwaigen Informationsaustausch die dafür vorgesehenen Instrumente der EU genutzt werden. Ein solcher Informationsaustausch wird keinen Vorrang haben, solange die ausreichenden Kenntnisse nicht vorhanden sind und sein zusätzlicher Nutzen nicht bekannt ist.

¹³ Dieser Begriff ist nicht gleichbedeutend mit den Definitionen für Verfahrensabsprachen ("Plea-Bargaining") im Common Law. Die deutschen Behörden nehmen auf "Verständigungen" Bezug und nicht auf Verfahrensabsprachen. Zu einer "Verständigung" kann es kommen, bevor das Gericht ein Urteil erlässt, wobei die Verständigung die Grundlage für das Urteil bildet und nicht umgekehrt. Das Gericht entscheidet in seinem Urteil über alle relevanten Punkte einschließlich der Strafzumessung (im Gegensatz zu einigen Common-Law-Systemen gibt es im deutschen Recht keine "Urteilsphase" und gesonderte "Strafzumessungsphase"). Eine Verständigung kann somit nur vor, nicht aber nach dem Urteil erfolgen. In der Regel muss ein Geständnis des Angeklagten Bestandteil jeder Verständigung sein. Das Gericht darf sich in seinem Urteil aber nicht einfach auf das Schuldeingeständnis des Angeklagten stützen, sondern muss sich davon überzeugen, dass er die Tat auch wirklich begangen hat.

RESTREINT UE

- Die deutsche Polizei hat ein hohes Ausbildungsniveau; Teil des Ausbildungsprogramms sind umfassende Ausbildungsmodule über Finanzermittlungen. Ad-hoc-Lehrgänge und -Seminare stehen zur Verfügung, und das BKA spielt in verschiedenen Bereichen eine wichtige Rolle bei der Unterstützung der Ausbildungsanstrengungen der Bundesländer. Für Finanzermittler gibt es jedoch offenbar kein förmliches Zulassungsverfahren.
- Für Staatsanwälte und Richter des erkennenden Gerichts ist die spezielle Fortbildung zu Finanzermittlungen und Finanzkriminalität offenbar ausreichend. Das Niveau der Fortbildung und Spezialisierung der Ermittlungsrichter scheint jedoch unzureichend. Wie im Falle der Polizei gibt es offenbar kein Verfahren für die Bestätigung oder den Nachweis der erforderlichen Fachkenntnisse oder der erforderlichen Spezialisierung der Richter/Staatsanwälte, die an Finanzermittlungen oder Gerichtsverfahren beteiligt sind.

3. ERMITTLEMENT UND VERFOLGUNG

3.1. Verfügbare Informationen und Datenbanken

3.1.1. Datenbanken und Register

3.1.1.1. Banken

Informationen zu Bankkonten können bundesweit im Rahmen des sogenannten automatisierten Kontenabruftverfahrens nach § 24c KreditwesenG (KWG) erhoben werden. Nach dem KWG muss jedes in Deutschland ansässige Kreditinstitut über eine Datenbank verfügen, in der die Stammdaten der dort geführten Bankkonten gespeichert sind. Auf die jeweilige Datenbank kann die Bundesanstalt für Finanzdienstleistungsaufsicht (BaFin) in einem automatisierten Verfahren zugreifen.

Die Auskunftserteilung beinhaltet die sogenannten Kontostammdaten; Kontostammdaten beinhalten die folgenden Informationen: den Namen der Bank, die Nummer des Kontos oder des Depots sowie den Tag der Errichtung und den Tag der Auflösung, den Namen sowie bei natürlichen Personen den Tag der Geburt des Inhabers und eines Verfügungsberechtigten sowie in bestimmten im Geldwäschegegesetz festgelegten Fällen den Namen und, soweit von der Bank erhoben, die Anschrift eines wirtschaftlich Berechtigten.

Drei Jahre nach der Auflösung eines Kontos sind die entsprechenden Daten aus der nach KWG zu führenden Datenbank zu löschen. Insgesamt sind die Einträge von fast 600 Mio. Konten in den Datenbanken gespeichert.

RESTREINT UE

Auskunft über die Kontostammdaten erteilt die BaFin auf Ersuchen:

- den Aufsichtsbehörden gemäß § 9 Abs. 1 Satz 4 Nr. 2 KWG¹⁴, soweit dies zur Erfüllung von Aufsichtsaufgaben erforderlich ist,
- den für die Leistung der internationalen Rechtshilfe in Strafsachen sowie im Übrigen für die Verfolgung und Ahndung von Straftaten zuständigen Behörden oder Gerichten, soweit dies für die Erfüllung ihrer gesetzlichen Aufgaben erforderlich ist,
- der FIU im BKA gem. § 10 Abs. 3 GwG,
- der für die Beschränkungen des Kapital- und Zahlungsverkehrs nach dem Außenwirtschaftsgesetz zuständigen nationalen Behörde, soweit dies für die Erfüllung ihrer sich aus dem Außenwirtschaftsgesetz oder Rechtsakten der Europäischen Gemeinschaften im Zusammenhang mit der Einschränkung von Wirtschafts- oder Finanzbeziehungen ergebenden Aufgaben erforderlich ist.

Zum Zwecke der Strafverfolgung ist die Auskunft unter der Voraussetzung zulässig, dass ein strafprozessuales Ermittlungsverfahren eingeleitet wurde. Dies ist die einzige Voraussetzung. Ferner ist ein Abruf über das Bundeszentralamt für Steuern unter den Voraussetzungen der Abgabenordnung (AO) durch die Finanz- und Verwaltungsbehörden möglich.

3.1.1.2. Immobilien

In Deutschland besteht kein bundesweites zentrales Grundbuchregister. Informationen zu Immobilien ergeben sich aus dem jeweiligen Grundbuchblatt, das im Grundbuchamt bei den Amtsgerichten bzw. Notariaten (Baden-Württemberg) geführt wird.

Soweit die Grundbücher auf das maschinell geführte Grundbuch umgestellt sind, besteht in 15 der 16 Bundesländer die Möglichkeit des elektronischen Grundbuchabrufverfahrens. Grundsätzlich darf derjenige Einsicht in das Grundbuch nehmen, der ein berechtigtes Interesse darlegt. Beauftragte inländischer öffentlicher Behörden sind jedoch befugt, das Grundbuch einzusehen, ohne dass es der Darlegung eines berechtigten Interesses bedarf. Gleiches gilt für Notare und öffentlich bestellte Vermessungsingenieure.

¹⁴ Kraft Gesetzes oder im öffentlichen Auftrag mit der Überwachung von Instituten, Investmentgesellschaften, Finanzunternehmen, Versicherungsunternehmen, der Finanzmärkte oder des Zahlungsverkehrs betraute Stellen sowie von diesen beauftragte Personen.

RESTREINT UE

In den meisten Ländern ist zusätzlich ein Verfahren eingerichtet, das den Abruf von Grundbuchdaten über das Internet ermöglicht. Eine vorherige einzelfallbezogene Prüfung erfolgt bei den Abrufen nicht. Über die Zulassung zum Grundbuchabrufverfahren entscheiden die Landesjustizverwaltungen. Zugelassen werden können Stellen und Personen, die von der Darlegung des berechtigten Interesses befreit sind. Es können aber auch weitere Personen und Stellen zugelassen werden, insbesondere wenn sie regelmäßig eine Vielzahl von Grundbucheinsichten tätigen müssen. Zu diesem Nutzerkreis zählen insbesondere Rechtsanwälte, Kreditinstitute, Versicherungen und Versorgungsunternehmen. Was den Zugang des Strafverfolgungspersonals anbelangt, so erhalten Staatsanwaltschaft bzw. Polizei auf schriftliches Ersuchen Auskunft aus dem Grundbuch. Die Auskunftserteilung umfasst auch die Übersendung von Kopien der notariellen Verträge. Polizei und Staatsanwaltschaft können auch eine Zulassung zum elektronischen Grundbuchabrufverfahren beantragen.

In jedem Bundesland wird ein sogenanntes **Liegenschaftskataster** geführt. Im Liegenschaftskataster (als dem von den Vermessungs- und Katasterverwaltungen geführten öffentlichen Register) werden die Liegenschaften (Flurstücke und Gebäude) landesweit nachgewiesen, dargestellt und beschrieben. Es ist ein amtliches Verzeichnis der Grundstücke für den Eigentumsnachweis im Grundbuch. In den Bundesländern existiert ferner ein digital geführtes Automatisiertes Liegenschaftsbuch (ALB).

In einem großen Teil der Bundesländer ist eine landesweite Recherche hinsichtlich der Eigentümerschaft einer bestimmten Person möglich. In den übrigen Bundesländern sind nicht alle örtlichen Vermessungsämter über die landesweite Recherche erreichbar bzw. eine Recherche ist nur im Bezirk des jeweiligen Vermessungsamtes möglich.

Was Strafverfolgungspersonal anbelangt, so können Auskunftsersuchen schriftlich durch die Polizei und die Staatsanwaltschaft gestellt werden.

3.1.1.3. Kraftfahrzeuge

Beim Kraftfahrt-Bundesamt (KBA) wird das Zentrale Verkehrsinformationssystem (ZEVIS) geführt. ZEVIS gibt Auskünfte über Halter- und Fahrzeugdaten sowie Einschränkungen von Fahrerlaubnissen und Fahrerlaubnisdaten. Die in ZEVIS enthaltenen Informationen werden aus dem Verkehrszentralregister (VZR), dem Zentralen Fahrzeugregister (ZFZR) und dem Zentralen Fahrerlaubnisregister (ZFER) gewonnen.

RESTREINT UE

Abfragen können elektronisch über das polizeiliche Informationssystem (INPOL) durch den polizeilichen Sachbearbeiter getätigt werden.

3.1.1.4. Schiffe

In Deutschland ist kein zentrales Schiffsregister eingerichtet. Vielmehr werden bei bestimmten Amtsgerichten Binnenschiffs-, Seeschiffs- und Schiffsbauregister nach der Schiffsregisterordnung (SchRegO) geführt.

Das Binnenschiffs- und das Seeschiffsregister sind öffentliche Register. Für die Einsichtsnahme in das Schiffsbauregister muss ein berechtigtes Interesse bestehen. Zum Zugang des Strafverfolgungspersonals ist mitzuteilen, dass Polizei und Staatsanwaltschaft Auskünfte auf schriftliche Anfrage erhalten.

Neben dem Binnenschiffsregister (BSR) und dem Seeschiffsregister (SSR) gibt es das Schiffsbauregister und das Internationale Seeschifffahrtregister. Sportboote müssen auf allen deutschen Binnenschifffahrtsstraßen, auf denen die Binnenschifffahrtsstraßen-Ordnung gilt, ein amtliches oder amtlich anerkanntes Kennzeichen führen. Daneben gibt es noch die Zentrale Binnenschiffsbestandsdatei (ZBBD), die auf Bundesebene geführt wird. Sie enthält Daten über Schiffe, die dem Erwerb dienen, also Trocken-/Frachtschiffe, Tankschiffe, Fahrgastschiffe, Schlepper oder Stoßboote.

Zum Zugang des Strafverfolgungspersonals ist mitzuteilen, dass Auskünfte unter den Voraussetzungen des Binnenschifffahrtsaufgabengesetz (BinSchAufgG) von der Behörde auf schriftliche Anfrage an die Staatsanwaltschaft und dem Bundeskriminalamt als Strafverfolgungsbehörde erteilt werden.

3.1.1.5. Luftfahrzeuge

Im Luftfahrtbundesamt wird das bundesweite Luftfahrzeugregister geführt. In den Luftfahrzeugregistern werden u.a. folgende Daten gespeichert: Art und Muster des Luftfahrzeugs sowie Werknummer der Zelle, Staatszugehörigkeits- und Eintragungszeichen des Luftfahrzeugs, Nummer des Blattes des Luftfahrzeugregisters, soweit erforderlich, Bezeichnung des Registerblattes des Registers für Pfandrechte an Luftfahrzeugen sowie Name und Anschrift des Eigentümers.

Beim Luftfahrtbundesamt werden ferner die Luftfahrerdatei und die Luftfahrer-Eignungsdatei geführt.

RESTREINT UE

3.1.1.6. Unternehmen

Das **Handelsregister** ist ein öffentliches Verzeichnis, das Eintragungen über die angemeldeten Kaufleute im Bezirk des zuständigen Registergerichts führt und Auskunft über die dort hinterlegten Dokumente gibt. Es informiert über wesentliche wirtschaftliche Verhältnisse von Kaufleuten und Unternehmen und kann von jedermann zu Informationszwecken eingesehen werden.

Kapitalgesellschaften werden in der Abteilung B eingetragen, alle übrigen Unternehmen (insbesondere Einzelkaufleute und Personenhandelsgesellschaften) in der Abteilung A. Das Handelsregister Abteilung A erteilt Auskunft über Firma, Rechtsform, Inhaber bzw. persönlich haftende Gesellschafter der Personenhandelsgesellschaft, Wechsel der Inhaber bzw. Gesellschafter, Ort der Niederlassung, Betrag der Kommanditeinlage, Eröffnung der Insolvenz und Löschung der Firma.

Das Handelsregister Abteilung B erteilt Auskunft über Firma, Rechtsform, Ort der Niederlassung, Geschäftsführer, Stammkapital der GmbH bzw. Grundkapital der Aktiengesellschaft (AG), Prokura, Unternehmensgegenstand, Liquidation, Eröffnung der Insolvenz und Löschung der Firma. Über das **Unternehmensregister** besteht zudem die Möglichkeit, Einblick in veröffentlichte Jahresabschlüsse von Kapitalgesellschaften sowie weitere unternehmensbezogene Informationen wie etwa Stimmrechtsmitteilungen zu nehmen. Ende des Jahres 2009 waren 1.486.654 Unternehmen im Handelsregister eingetragen. Es liegen keine Informationen über die Erfassung der wirtschaftlichen Berechtigung im Unternehmensregister vor.

Auch das **Partnerschaftsregister** wird beim zuständigen Registergericht geführt. Die Partnerschaft ist eine Rechtsform, in der sich Angehörige freier Berufe zusammenschließen. Das Partnerschaftsregister führt Angaben über den Namen und Sitz der Partnerschaft, Namen, Geburtsdatum sowie den in der Partnerschaft ausgeübten Beruf und Wohnort jedes Partners, den Gegenstand der Partnerschaft und die Vertretungsmacht der Partner. Ende des Jahres 2009 waren 8.471 Partnerschaftsgesellschaften in das Partnerschaftsregister eingetragen.

Das **Genossenschaftsregister** enthält Angaben über die Firma, den Sitz und den Gegenstand, den Vorstand, die Vertretungsregelung, ggf. eine Nachschusspflicht der Genossen, Prokuristen, Eröffnung, Aufhebung oder Einstellung eines Insolvenzverfahrens, Auflösung der Genossenschaft und

das Erlöschen der Genossenschaft. Ende des Jahres 2009 waren 9.614 Genossenschaften in das Genossenschaftsregister eingetragen.

3.1.2. Zusammenarbeit auf nationaler Ebene

Bei Finanzermittlungen haben die Strafverfolgungsbehörden verschiedene Möglichkeiten, sich Informationen über Bankkonten, ihre Inhaber und finanzielle Transaktionen zu verschaffen. Eine Beschränkung auf bestimmte Straftaten ist bei Auskunftsersuchen der Staatsanwaltschaft nach § 161 Abs. 1 Satz 1 StPO nicht vorgesehen – ein solches Ersuchen ist bei allen Straftaten zulässig. Eine zeitliche Befristung für Auskunftsersuchen der Staatsanwaltschaft gibt es nicht. Allerdings dürfte der Grundsatz der Verhältnismäßigkeit einer zeitlich unbeschränkten Auskunft bzw. Überwachung eines Kontos, Depots oder finanzieller Transaktionen entgegenstehen. Die Staatsanwaltschaft kann die übermittelten Auskünfte durch die Polizei auswerten lassen.

Neben den Informationen, die ihren Ausgang bei einer herkömmlichen Durchsuchung beim Beschuldigten nehmen und zur Herausgabe von Kontounterlagen durch die Hausbank des Beschuldigten führen können, stehen den Strafverfolgungsbehörden Erkenntnisquellen dadurch zur Verfügung, dass der Kapitalmarkt im weitesten Sinne durch die Bundesanstalt für Finanzdienstleistungsaufsicht (BaFin) überwacht wird.

Der überwiegende Teil der Informationen über Finanztransaktionen, die über die am Kapitalverkehr beteiligten Personen und Unternehmen gesammelt werden, steht der Staatsanwaltschaft zur Verfügung¹⁵. Nach den einschlägigen Vorschriften kann die Staatsanwaltschaft von allen Behörden zum Zwecke der Erfüllung ihrer Aufgaben Auskunft verlangen¹⁶.

Auch von anderen Stellen oder Personen, insbesondere privatrechtlich organisierten Banken und Kreditinstituten kann die Staatsanwaltschaft Auskunft über dort geführte Konten, deren Inhaber und Verfügungsberechtigte oder finanzielle Transaktionen verlangen. Dabei handelt es sich um eine formlose Art der Zeugenvernehmung. Wird die Auskunft verweigert, kann die förmliche Vernehmung eines Zeugen dieser Banken und Kreditinstitute erzwungen, unter Umständen auch die

¹⁵ § 161 Abs. 1 StPO.

¹⁶ § 161 Abs. 1 bis 3 StPO. Dies betrifft ein unbekanntes Bankkonto, das einer bestimmten Person gehört, den unbekannten Inhaber eines bestimmten Bankkontos, Transaktionen von und zu einem bestimmten Bankkonto in einem bestimmten Zeitraum in der Vergangenheit sowie Transaktionen zu und von einem bestimmten Bankkonto in der Zukunft.

RESTREINT UE

Herausgabe von Unterlagen verlangt oder die Durchsuchung und Beschlagnahme der Geschäftsräume angeordnet werden¹⁷.

Zu den nach geltendem Recht zugänglichen Informationsquellen gehört zunächst das Aufsichtsverfahren der BaFin über Kredit- und Finanzdienstleistungsinstitute nach dem Kreditwesengesetz (KWG), über Versicherungsunternehmen nach dem Versicherungsaufsichtsgesetz (VAG) und über zum Börsenhandel zugelassene Personen nach dem Börsengesetz (BörsenG).

Das **Kreditwesengesetz** ermächtigt die BaFin, zum Zwecke der Beaufsichtigung von den verpflichteten Unternehmen umfassend Auskunft zu verlangen oder sich Unterlagen vorlegen zu lassen. Der Umfang der Informationsrechte der BaFin ist weit gesteckt, da sich die Befugnisse auf alle Geschäftsaangelegenheiten der Institute beziehen, d.h. auf sämtliche mit dem Geschäftsbetrieb zusammenhängende Daten von aufsichtsrechtlichem Interesse, wozu auch Daten über einzelne finanzielle Geschäfte mit Kunden gehören.

Das KWG erlaubt der BaFin einen automatisierten Abruf von Kontoinformationen, die von den Kreditinstituten für diesen Zweck in elektronischer Form zusammenzustellen und vorzuhalten sind¹⁸. Die BaFin erteilt auf Ersuchen den Strafverfolgungsbehörden Auskunft aus diesen gespeicherten Daten für die Verfolgung und Ahndung von Straftaten. Dazu ruft die BaFin die gespeicherten Daten im automatisierten Verfahren ab und übermittelt sie weiter an die ersuchende Stelle.

Dies ist allerdings nur der erste Schritt: Wird beim Abruf der Datenbank ein Treffer ("hit") erzielt, so werden die entsprechenden Transaktionsdaten bei der betreffenden Bank angefordert.

Der Informationserlangung nach dem KWG vergleichbar sind die Möglichkeiten der Strafverfolgungsbehörden, die nach dem VAG und dem BörsenG erhobenen Informationen zum Zwecke der Finanzermittlung zu nutzen.

Zu den nach § 161 Abs. 1 StPO zugänglichen Informationen gehören auch die im

¹⁷ §§ 51, 95 und 161a StPO. Dabei ist § 161 Abs. 1 Satz 1 Alt. 2 StPO die Rechtsgrundlage für ein Auskunftsersuchen der Staatsanwaltschaft, das auf interne Datenabgleiche durch private Stellen, z.B. Banken oder Kreditkartenunternehmen gerichtet ist.

¹⁸ Näheres unter 3.1.1.1.

RESTREINT UE

Verwaltungsverfahren der Finanzbehörden gesammelten Daten, soweit das Steuergeheimnis durchbrochen ist. Die **Abgabenordnung (AO)** erlaubt eine Offenbarung steuerlicher Daten an die Staatsanwaltschaft zum Zwecke der Bekämpfung der Schwarzarbeit. Darüber hinaus ist nach der AO den Finanzbehörden die Weitergabe von Erkenntnissen gestattet, wenn dafür ein zwingendes öffentliches Interesse besteht; ein solches zwingendes Interesse wird angenommen, wenn Verbrechen oder bestimmte Vergehen (z.B. Wirtschaftsstrafaten, die wegen ihrer Begehungswise oder des Umfangs des durch sie verursachten Schadens geeignet sind, die wirtschaftliche Ordnung erheblich zu stören) verfolgt werden oder verfolgt werden sollen.

Neben den Fällen, in denen die Staatsanwaltschaft bereits über einen Anfangsverdacht verfügt und sich ergänzende oder weiterführende Informationen über die finanzielle Situation des Verdächtigen durch Anfrage insbesondere bei der BaFin verschafft, gibt es weitere gesetzliche Mitteilungspflichten, die wegen ihres finanziellen Bezugs für die Finanzermittlungen von Bedeutung sind.

Die Finanzbehörden sind nach dem **Einkommenssteuergesetz (EStG)** verpflichtet, Tatsachen, die den Verdacht einer Vorteilsgewährung an oder Bestechung von Amtsträgern oder einer Bestechung im geschäftlichen Verkehr begründen, der Staatsanwaltschaft mitzuteilen. Außerdem haben sie gemäß der AO den Verdacht der Geldwäsche an die Staatsanwaltschaft zu übermitteln.

Nach dem **Wertpapierhandelsgesetz (WpHG)** kann die BaFin von jedermann Auskünfte, die Vorlage von Unterlagen und die Überlassung von Kopien verlangen sowie Personen laden und vernehmen, soweit dies auf Grund von Anhaltspunkten für die Überwachung der Einhaltung eines Verbots oder Gebots dieses Gesetzes erforderlich ist. Die BaFin kann insbesondere die Angabe von Bestandsveränderungen in Finanzinstrumenten sowie Auskünfte über die Identität weiterer Personen, insbesondere der Auftraggeber und der aus Geschäften berechtigten oder verpflichteten Personen, verlangen.

Ergibt sich aus diesen Auskünften oder sonst der Verdacht eines nach dem WpHG strafbaren Insiderhandels, so muss die BaFin dies zusammen mit den verdachtsbegründenden Tatsachen der Staatsanwaltschaft mitteilen.

Nach dem **Geldwäschegesetz (GwG)** sind nicht nur Finanzinstitute oder Versicherungen, sondern auch Angehörige beratender Berufe wie zum Beispiel Rechtsanwälte, Wirtschaftsprüfer und Steuerberater verpflichtet, ihre Kunden einschließlich Vertragspartner sowie wirtschaftlich Berechtigte

RESTREINT UE

zu identifizieren und diese Informationen aufzuzeichnen. Die so gesammelten Daten stehen der Staatsanwaltschaft nach § 161 Abs. 1 StPO zur Verfügung. Daneben muss gemäß dem GwG bei Anhaltspunkten für das Vorliegen von Geldwäschetransaktionen der verdächtige Sachverhalt (auch) der zuständigen Strafverfolgungsbehörde angezeigt werden.

Eine besondere Benachrichtigung ist bei Auskunftsersuchen nach § 161 Abs. 1 StPO nicht vorgesehen. Wird das Ersuchen unmittelbar an den Beschuldigten gerichtet, erhält er bereits auf diese Weise Kenntnis. Wird das Ersuchen nicht unmittelbar an den Beschuldigten, sondern an die das Konto oder Depot führende Bank oder das Kreditinstitut gerichtet, kann der Beschuldigte oder sein Verteidiger Kenntnis von dem Ersuchen erhalten, es sei denn, der Akteneinsicht oder der Erteilung einer Auskunft stünde der Untersuchungszweck entgegen.

3.1.3. Zusammenarbeit auf europäischer Ebene

3.1.3.1. Protokoll zum Übereinkommen über die Rechtshilfe zwischen den Mitgliedstaaten der Europäischen Union

Deutschland hat das Protokoll zum Übereinkommen vom 29. Mai 2000 über die Rechtshilfe zwischen den Mitgliedstaaten der Europäischen Union (EuRhÜbk) ratifiziert. Artikel 1 Absatz 1 des dazugehörigen Zusatzprotokolls vom 16. Oktober 2001 verpflichtet die Mitgliedstaaten, Regelungen zu schaffen, die sie in die Lage versetzen festzustellen, ob eine natürliche oder juristische Person, gegen die in einem anderen Mitgliedstaat ein Ermittlungsverfahren geführt wird, im Hoheitsgebiet des ersuchten Mitgliedstaates ein Konto unterhält. Ferner sind auf Ersuchen auch solche Konten mitzuteilen, für die der Beschuldigte eine Vollmacht besitzt. Diese Verpflichtung wurde mit Einführung eines automatisierten Abrufverfahrens gemäß dem KWG in Deutschland bereits umgesetzt.

Artikel 2 regelt Auskunftsersuchen im Hinblick auf ein bestimmtes, den Ermittlungsbehörden bereits bekanntes Bankkonto. Derartige Rechtshilfeersuchen sind seit langem auf der Grundlage des EuRhÜbk üblich. Allerdings erwähnt Artikel 2 nun erstmals ausdrücklich solche Ersuchen.

Absatz 1 regelt den Umfang des Auskunftsanspruchs. Dieser umfasst insbesondere Angaben zu Kontenbewegungen sowie der Identität des Überweisungsempfängers oder des Urhebers einer Überweisung. Diese Angaben sind von den deutschen strafverfahrensrechtlichen Vorschriften, insbesondere den §§ 94 ff. StPO, gedeckt.

RESTREINT UE

Artikel 3 enthält eine Verpflichtung zur Überwachung von Bankgeschäften. Kontobewegungen, die während eines bestimmten künftigen Zeitraums vorgenommen werden, sollen überwacht werden. Nach deutschem Strafprozessrecht ist ein periodisches Auskunftsersuchen in dem Sinne möglich, dass in gewissen Zeitabständen rückwirkende Kontoabfragen durch die Strafverfolgungsbehörden vorgenommen werden. Die Wiederholung von Auskunftsersuchen, die jeweils auf dasselbe Rechtshilfeersuchen gestützt werden, ist zulässig.

Artikel 4 soll sicherstellen, dass der Kontoinhaber oder ein Dritter, gegen den sich eine Maßnahme nach den Artikeln 1 bis 3 richtet, hiervon durch die Bank nicht in Kenntnis gesetzt wird, damit der Ermittlungserfolg nicht vereitelt wird. In Deutschland wird die Vertraulichkeit bei diesen Maßnahmen über die materiellen Strafvorschriften des StGB sichergestellt. So kann nach dem StGB die Information des Kunden durch einen Mitarbeiter eines Kreditinstituts über eine Überwachungsmaßnahme eine Begünstigung, eine Strafvereitelung oder aber eine Geldwäsche darstellen.

Artikel 5 zielt auf eine Verbesserung der Zusammenarbeit der Ermittlungsbehörden und sieht eine Verpflichtung der zuständigen Behörde des ersuchten Mitgliedstaates vor, beim Vorliegen entsprechender Anhaltspunkte bei der ersuchenden Behörde die Stellung eines weiteren Rechtshilfeersuchens anzuregen. Artikel 5 steht in engem Zusammenhang mit Artikel 7 des Übereinkommens über die Rechtshilfe in Strafsachen zwischen den Mitgliedstaaten. Soweit es erforderlich ist, personenbezogene Informationen an einen anderen Mitgliedstaat zu übermitteln, ohne dass bereits ein Rechtshilfeersuchen vorliegt, sind die Grenzen des § 92 des Gesetzes über die internationale Rechtshilfe in Strafsachen (IRG) zu beachten.

Artikel 7 schließt den Einwand des Bankgeheimnisses als Grund, der zur Verweigerung der Rechtshilfe berechtigen würde, aus. Nach deutschem Strafverfahrensrecht steht das Bankgeheimnis Durchsuchungs- und Beschlagnahmeanordnungen wie auch anderen Ermittlungsmaßnahmen nicht entgegen.

Nach Artikel 8 des Protokolls sowie nach deutschem Recht kann die Rechtshilfe nicht alleine deswegen verweigert werden, weil dem Ersuchen eine Handlung zugrunde liegt, die von dem ersuchten Mitgliedstaat als fiskalische strafbare Handlung qualifiziert wird.

3.1.3.2. Identifizierung von Bankkonten und Inhabern

Im Rahmen der internationalen Rechtshilfe in Strafsachen können die Informationen aus den genannten Maßnahmen (Identifizierung eines Bankkontos oder eines Inhabers) über eine deutsche Strafverfolgungsbehörde oder das Bundesamt für Justiz auch einer Strafverfolgungsbehörde in einem anderen Mitgliedstaat bereitgestellt werden.

RESTREINT UE

Zudem wurde dem Gutachterteam im Laufe seines Besuchs mitgeteilt, dass grundlegende Daten (ausgenommen Transaktionsdaten) über deutsche Bankkonten von den zuständigen Strafverfolgungsbehörden eines anderen Mitgliedstaates angefordert werden können. Die einzige Voraussetzung hierfür ist, dass solche Ersuchen eine laufende strafrechtliche Ermittlung betreffen. Die ersuchende Behörde richtet das Ersuchen an das BKA, welches seinerseits die BaFin befragen kann und die betreffende Antwort auf dem entsprechenden Geschäftsweg der zuständigen Behörde in einem anderen Mitgliedstaat zuleitet.

3.1.3.3. Rolle der Vermögensabschöpfungsstelle

Die Zuständigkeit zur Bewilligung eingehender Rechtshilfeersuchen und zur Vornahme der erbetteten Handlungen hat das Bundesministerium der Justiz auf die örtlich zuständigen Staatsanwaltschaften übertragen. Die Vermögensabschöpfungsstelle im Bundesamt für Justiz steht als Ansprechpartner bei Sach- und Rechtsfragen der beteiligten in- und ausländischen Behörden zur Verfügung. Ersuchen können an die Vermögensabschöpfungsstelle im Bundesamt für Justiz gesandt werden, wenn eine ausländische Behörde unsicher ist, welche Staatsanwaltschaft in Deutschland zuständig ist. Sind für ein Ersuchen mehrere inländische Behörden sachlich und örtlich zuständig, kann die Vermögensabschöpfungsstelle koordinierend tätig werden.

3.1.3.4. Für die Bearbeitung von Informationsersuchen zuständige Behörden

a) Vorgehen als Ausstellungsstaat

Das Ersuchen um Ausstellung eines Ersuchens stellt die ermittelnde Staatsanwaltschaft eines Landes oder die Bundesanwaltschaft, wenn diese die Ermittlungen führt. Der Antrag wird im Verkehr mit Mitgliedsstaaten der EU von der ermittelnden Staatsanwaltschaft oder der Bundesanwaltschaft, wenn diese die Ermittlungen führt, ausgestellt.

b) Vorgehen als Empfangsstaat

Das Ersuchen ist im Verkehr mit Mitgliedsstaaten an die örtlich zuständige Staatsanwaltschaft zu richten. Ersuchen, die bei örtlich oder sachlich unzuständigen Behörden eingehen, werden umgehend weitergeleitet. Die Vornahme der erbetteten Handlung obliegt der örtlich zuständigen Staatsanwaltschaft.

3.1.3.5. Aufgetretene Probleme

Allgemein stufen die Bundesländer die Zusammenarbeit auf Europäischer Ebene als gut ein. Praktische Probleme bereiteten in erster Linie Sprachbarrieren bei Rechtshilfeersuchen sowie

RESTREINT UE

Verzögerungen und rechtliche Kompatibilitätsprobleme. So kommt es beispielsweise vor, dass im nationalen Recht eines Mitgliedstaats, an den ein auf Rückgewinnungshilfe abzielendes Rechtshilfeersuchen gerichtet wird, das Institut der Rückgewinnungshilfe unbekannt ist. Ferner können bei der Verwertung der aus polizeilichen Vorermittlungen gewonnenen Erkenntnisse bestimmte Probleme auftreten: Wurde das Instrument der Rechtshilfe nicht genutzt, so könnte die Verwendung der gewonnenen Erkenntnisse angefochten werden.

Die Bundesrepublik verlangt im Regelfall, dass die Ersuchen und sämtliche sonstigen Unterlagen in deutscher Sprache eingesendet werden, damit sie in deutschen Verfahren verwendet werden können. Hiervon abweichende Modalitäten in Bezug auf Rechtshilfeersuchen sind ggf. in einer Reihe bilateraler und multilateraler Verträge geregelt, die Ausnahmen vorsehen können. Im Interesse der zügigeren Abwicklung von Ersuchen können die deutschen Behörden im Einzelfall auch Ersuchen entgegennehmen, die in anderen Sprachen, insbesondere Englisch, abgefasst sind. Zu ausgehenden Ersuchen ist anzumerken, dass die bilateralen oder multilateralen Abkommen in der Regel eine Übersetzung in eine Amts- oder Arbeitssprache des Empfangsstaats vorschreiben. Daher übermittelt Deutschland neben dem Original in deutscher Sprache auch eine Übersetzung des Ersuchens in die jeweils vorgeschriebene Sprache.

3.2. Finanzermittlungen und Nutzung finanzieller Erkenntnisse

3.2.1. Rechtsrahmen

Finanzermittlungen werden in Deutschland im Rahmen der strafrechtlichen Ermittlungen geführt. Rechtsgrundlagen hierfür sind §§ 160 und 161 StPO. Für die Zwecke der vorläufigen Vermögenssicherung sind §§ 111b ff. StPO maßgebend.

Die Ermittlungstätigkeit der Strafverfolgungsbehörden erstreckt sich über die Aufklärung von Straftaten hinaus auf das Aufspüren strafrechtswidrig erlangter Vermögenswerte. Die Strafverfolgung mit dem Ziel der Vermögensabschöpfung wird dabei auf zweierlei Weise betrieben: Entweder steht am Anfang der Ermittlungen der Verdacht einer Straftat oder aber das Auffinden vermutlich illegal erlangter Vermögensgegenstände, die erst auf die Begehung einer Straftat hindeuten. Diese unterschiedlichen Herangehensweisen werden als verfahrensintegrierte Finanzermittlungen einerseits und verfahrensunabhängige Finanzermittlungen andererseits bezeichnet.

Verfahrensintegrierte Finanzermittlungen sind ein unselbständiges Element des Ermittlungsverfahrens wegen des Verdachts einer Straftat, das sich auf einen Teil der nach dem StGB

RESTREINT UE

vorgesehenen Rechtsfolgen – §§ 73 ff. StGB – bezieht. In manchen Bundesländern werden diese Ermittlungen in Bezug auf die finanzielle Situation des Tatverdächtigen nicht vom „sachleitenden“ Staatsanwalt (sogenanntes Integrationsmodell), sondern von speziell für die Vermögensabschöpfung geschulten und mit den Sachermittlungen nicht befassten Staatsanwälten geführt (sogenanntes Trennungsprinzip).

Verfahrensunabhängige Finanzermittlungen hingegen sind kein Teil des Ermittlungsverfahrens und beginnen in der Regel bei der Aufdeckung einer auffälligen finanziellen Transaktion oder eines verdächtigen Vermögensstatus, die bzw. der auf illegal erlangte Vermögensgegenstände hindeutet. Ausgangspunkt sind häufig Verdachtsanzeigen nach dem Geldwäschegesetz.

Hauptziel dieser Aufklärungsarbeit ist die Aufdeckung sogenannter „illegaler Geldströme“, d.h. von Kanälen, in denen rechtswidrig erlangte Vermögenswerte verschoben werden. Die Aufdeckung dieser „illegalen Geldströme“ dient der Bekämpfung der nach § 261 StGB strafbaren Geldwäsche. Ergibt sich dabei der hinreichende Verdacht einer Vortat der Geldwäsche, werden aus der Erforschung verdachtsbegründender finanzieller Sachverhalte verfahrensintegrierte Finanzermittlungen durch die zuständige Strafverfolgungsbehörde.

Eine Besonderheit stellen Finanzermittlungen aufgrund von Barmittel-/Bargeldkontrollen durch den Zoll dar: Werden bei Kontrollmaßnahmen der Zollverwaltung Anhaltspunkte festgestellt, dass Bargeld oder gleichgestellte Zahlungsmittel zum Zwecke der Geldwäsche, der Vorbereitung einer schweren staatsgefährdenden Gewalttat nach § 89a Absatz 1, 2 Nr. 4 StGB oder der Finanzierung einer terroristischen Vereinigung nach § 129a, auch in Verbindung mit § 129b des Strafgesetzbuchs, verbracht werden, wird der Zollfahndungsdienst (ZFD) von den Kontrollbeamten über den Sachverhalt unterrichtet.

Mitgeführte Zahlungsmittel können im Verwaltungsverfahren sichergestellt und in zollamtliche Verwahrung genommen werden, um den Sachverhalt aufzuklären. Dabei bedarf es nicht eines Anfangsverdachts im Sinne der Strafprozessordnung. Die Dauer der Sicherstellung darf zunächst drei Werktagen nach Auffinden der Zahlungsmittel nicht überschreiten. Für den Fall, dass der ZFD die Anhaltspunkte nicht innerhalb der Dreitägesfrist entkräften kann, kann die Dauer der Sicherstellung und Verwahrung durch richterliche Anordnung bis zu einem Monat verlängert werden¹⁹.

¹⁹ § 12a Abs. 4 Zollverwaltungsgesetz.

RESTREINT UE

Können die Anhaltspunkte für Geldwäsche/Terrorismusfinanzierung innerhalb der Monatsfrist nicht entkräftet werden bzw. ergibt sich ein über die Anhaltspunkte hinausgehender strafrechtlicher Anfangsverdacht, entscheidet die zuständige Staatsanwaltschaft über weitere strafprozessuale Maßnahmen, zu denen die Beantragung eines richterlichen Beschlagnahmebeschlusses zählen kann.

3.2.2. Nutzen und die Wirksamkeit von Finanzermittlungen bei spezifischen Straftaten

Finanzermittlungen in Verfahren mit spezifischen Straftaten können im Einzelfall neben dem Entzug inkriminierter Vermögenswerte auch dazu dienen, strafrechtlich relevante Sachverhalte aufzuklären und Täterstrukturen zu erkennen. Darüber hinaus können unter Umständen auch neue Modi Operandi (z.B. durch Nutzung neuer elektronischer Zahlungssysteme) erkannt werden.

Der von den Polizeien des Bundes und der Länder dargestellte Nutzen und die Ausführungen zur Wirksamkeit von Finanzermittlungen gelten gleichermaßen für die vom Zollfahndungsdienst (ZFD) durchgeführten Finanzermittlungen. Neben der von Finanzermittlungen ausgehenden generalpräventiven Wirkung ermöglichen diese Ermittlungen bei Zu widerhandlungen gegen die Steuergesetze insbesondere, dass erlangte Vermögensvorteile den Steuerstraftätern entzogen werden und Steuer-ansprüche des Staates befriedigt werden können. Zudem gelten vorstehende Gesichtspunkte sinngemäß, wenn die Finanzermittlungen vor dem Hintergrund ungerechtfertigt erlangter Mittel aus dem Haushalt der Europäischen Union geführt werden.

Laut Angaben der Behörden von **Baden-Württemberg** sind bei Vermögens- oder Wirtschaftsstraftaten einschließlich Hehlerei und Geldwäsche sowie bei weiteren Straftaten, die unmittelbar mit Geldbewegungen zusammenhängen, Finanzermittlungen vielfach zum Tatnachweis unumgänglich. Aber auch bei Nichtvermögensdelikten liefern Finanzermittlungen oft wertvolle Ermittlungsansätze, indem beispielsweise anhand von Geldbewegungen, Erklärungen zum Verwendungszweck einzelner Zahlungen, Personendaten der Kontoinhaber und Kontenvollmachten usw. Rückschlüsse auf Tatmotive und Beteiligungsverhältnisse gezogen werden können.

Generell werden in **Bayern** Finanzermittlungen vor allem bei der Ermittlung von Straftaten, die einen hohen Gewinn versprechen, eingesetzt. Hier besteht ihr Mehrwert in der Vorbereitung der Gewinnabschöpfung bzw. der Rückgewinnungshilfe. Eine konsequente Umsetzung der Regelungen der Gewinnabschöpfung sorgt dafür, dass neben das Risiko des Straftäters, mit einer empfindlichen Strafe belegt zu werden, ein hohes geschäftliches Risiko tritt, und macht damit kriminelles Handeln unattraktiver.

RESTREINT UE

In Bayern ist seit einiger Zeit – insbesondere bei der Verfolgung internationaler Korruption – die Möglichkeit, nach § 30 OWiG eine Geldbuße gegen juristische Personen und Personenvereinigungen zu verhängen, in das Blickfeld der Strafjustiz gerückt. Dies könnte als alternative Regelung zur strafrechtlichen Haftung juristischer Personen betrachtet werden. Hierdurch erhöht sich das finanzielle Risiko für Konzerne, die Aufträge durch Bestechung zu erlangen versuchen oder bewusst auf Compliance-Programme verzichten.

In Hamburg zielen Finanzermittlungen neben Motivermittlungen und Unterstützung der Sachbearbeitung in erster Linie darauf ab, dem Täter die Vermögensvorteile aus der Straftat wieder zu entziehen. Um dieses Ziel zu erreichen, ist es die Aufgabe der Finanzermittlungen, bereits in den laufenden polizeilichen Ermittlungen Vermögenswerte der Tatverdächtigen zu finden und vorläufig zu sichern.

Aus Sicht der Finanzbehörden stellen vermögensabschöpfende Maßnahmen (häufig) die einzige Möglichkeit dar, Steuernachforderungen zumindest teilweise zu realisieren, da ohne die rechtzeitige Vermögenssicherung die Mehrsteuern ausfallen. Aus Sicht der Staatsanwaltschaft sind die aufgrund von Geldwäscheverdachtsanzeigen eingeleiteten Ermittlungsverfahren vor allem für die Früherkennung größerer Betrugstaten und Umsatzsteuerverkürzungen von Nutzen.

Bei Ermittlungen **in Hessen** im Bereich des Cybercrime (Straftaten, die unter Ausnutzung moderner Informations- und Kommunikationstechnik – namentlich des Internets – oder gegen diese begangen werden), besteht ein wesentliches Problem der Strafverfolgungsbehörden darin, dass es den Tätern häufig gelingt, ihre wahre Identität im Internet zu verschleiern. Anonymisierungstechniken stoßen jedoch an ihre Grenzen, sobald die Täter die finanziellen Gewinne ihrer kriminellen Aktivitäten realisieren wollen oder zur Tatbegehung gezwungen sind, Finanztransaktionen durchzuführen.

In Niedersachsen werden Finanzermittlungen einerseits in einschlägigen Fällen zur Führung des Tatnachweises, andererseits aber auch zur Abschöpfung erzielter inkriminierter Gewinne als unerlässlich angesehen. Der Nutzen von Finanzermittlungen besteht in der Möglichkeit, den Tätern wegzunehmen, was sie aus den Straftaten erlangt haben. Oft sind es die Finanzermittlungen, die aufdecken, wozu die Täter das aus den Straftaten Erlangte verwendet haben. Bestenfalls können so die aus den Straftaten erlangten Erträge aufgespürt und den Tätern – teils zugunsten der durch die Straftaten Verletzten, teils zugunsten des Staates – weggenommen werden.

Den Behörden in **Nordrhein-Westfalen** zufolge erweisen sich Finanzermittlungen immer dann als wirksam und effizient, wenn der Deliktstypus oder der modus operandi der Täter „Papierspuren“

RESTREINT UE

bedingt (z.B. Zahlungsverkehr über Bankkonten, Firmenunterlagen, Schriftverkehr in jeder Form, elektronische Daten wie E-Mails etc.). Sind solche Ermittlungsansätze nicht vorhanden oder für die Ermittlungsbehörden nahezu unerreichbar, laufen die Finanzermittlungen regelmäßig ins Leere. So hat sich für den Bereich des Menschenhandels gezeigt, dass der Zahlungsverkehr häufig im Herkunftsland der geschleusten Personen und dort auch nur in Form von Bargeldgeschäften abgewickelt wird. Hier gibt es oftmals so gut wie keine Ansatzpunkte für Finanzermittlungen.

Generell können in anderen Deliktsbereichen Finanzermittlungen von erheblicher Bedeutung sein. In Korruptionsverfahren, bei Verfahren, die Preis- oder Kartellabsprachen zum Gegenstand haben, oder bei größeren Steuerstrafverfahren (Umsatzsteuerkarusselle oder organisierte Umsatzsteuerhinterziehung im Baugewerbe) spielen die Ergebnisse der Finanzermittlungen häufig sowohl für die Vermögensabschöpfung als auch für die Beweisführung eine gleichgewichtige Rolle. Speziell im Bereich der Korruptionsdelikte können Finanzermittlungen darüber hinaus auch general- und speziapräventive Wirkungen entfalten. Bei Firmen, die einen finanziellen Nutzen aus Korruptionsfällen gezogen haben, können umfangreiche Abschöpfungsmaßnahmen durchgesetzt werden, die diese Firmen deutlich empfindlicher treffen können als mit Verhaftungen zu erreichen wäre.

3.2.3. *Fortsetzung der Ermittlungen über die finanziellen Aspekte von Straftaten nach Abschluss des Falles*

Finanzermittlungen über Erträge aus Straftaten können auch nach dem Abschluss der eigentlichen strafrechtlichen Sachermittlungen durchgeführt werden, um Gegenstände oder Vermögenswerte aufzufinden und vorläufig zu sichern, bei denen die Voraussetzungen für ihren Verfall oder ihre Einziehung vorliegen. Nach der Verurteilung des Angeklagten kommen Finanzermittlungen grundsätzlich nicht mehr in Betracht, da diese dem Zweck dienten, die Vollstreckungsmöglichkeiten für eine Anordnung von Verfall und Einziehung im Urteil zu sichern. Mit der Verurteilung ist dieser Zweck weggefallen.

Es gibt jedoch die Möglichkeit des Nachverfahrens gemäß §§ 442 und 439 StPO. Wird der Verfall angeordnet und melden Tatverletzte nach rechtskräftiger Entscheidung nachträglich Ansprüche an und verlangen durch Vorlage von Vollstreckungstiteln gegen den Verurteilten Befriedigung, so kann dies in einem Zeitraum von zwei Jahren nach Rechtskraft des Strafurteils im Nachverfahren erfolgen.

Darüber hinaus kann der Verfall oder die Einziehung im selbstständigen Verfahren nach § 76a StGB angeordnet werden, wenn Taten vor der Anklageerhebung oder einzelne Taten erst nach

RESTREINT UE

Anklagerhebung eingestellt werden. Dasselbe gilt, falls gegen einen Täter aus tatsächlichen oder rechtlichen Gründen ein Strafverfahren nicht durchgeführt werden kann. Die Vorschriften finden auch Anwendung, falls die Einziehung oder der Verfall gegen einen Dritten angeordnet wird sowie in Fällen der Rückgewinnungshilfe²⁰.

Schließlich ist nach § 443 StPO die Vermögensbeschlagnahme möglich, durch die das gesamte inländische Vermögen oder einzelne Vermögensgegenstände eines Beschuldigten mit Beschlag belegt werden können. Voraussetzung ist die Erhebung der öffentlichen Klage oder der Erlass eines Haftbefehls wegen einer der in § 443 Abs. 1 Nr. 1 bis 4 StPO aufgeführten Straftat. Die Beschlagnahme umfasst nach geltendem Recht auch das Vermögen, das dem Beschuldigten später zufällt, zum Beispiel eine Erbschaft. Im Regelfall wird die Vermögensbeschlagnahme durch den Richter angeordnet. Bei Gefahr im Verzug kann die Staatsanwaltschaft die Beschlagnahme vorläufig anordnen. Die vorläufige Beschlagnahme tritt jedoch außer Kraft, wenn sie nicht binnen drei Tagen vom Richter bestätigt wird²¹.

Diese Ausführungen gelten für den **Zollfahndungsdienst** (ZFD) entsprechend. Konnten Vermögensvorteile aus Steuerstraftaten (im Wege des Wertersatzverfalls) nicht gesichert werden, so werden von den für die Vollstreckung von Geldforderungen zuständigen Behörden der Finanzverwaltung weitergehende Ermittlungen durchgeführt, auch wenn die strafrechtlichen Ermittlungen abgeschlossen wurden und/oder eine Verurteilung erfolgt ist. Erkenntnisse über Erträge aus Straftaten oder finanzielle Aspekte von Straftaten werden außerdem unter dem Aspekt möglicher Ermittlungen wegen des Verdachts der Geldwäsche gewürdigt. Dies gilt insbesondere dann, wenn ein von dem justiziellen Verfahren nicht betroffener Dritter für die Verschleierung von Erträgen aus den abgeurteilten Straftaten verantwortlich ist.

Die Finanzbehörden sind gesetzlich verpflichtet, Tatsachen, die darauf schließen lassen, dass eine als Geldwäsche oder Terrorismusfinanzierung qualifizierte Straftat begangen oder versucht wurde oder wird, unverzüglich den zuständigen Strafverfolgungsbehörden und in Kopie dem Bundeskriminalamt – Zentralstelle für Verdachtsanzeigen (FIU) – mitzuteilen. Eine solche Mitteilung ist auch nach Abschluss eines Steuerstrafverfahrens an die Strafverfolgungsbehörden zu machen, wenn erst nach Abschluss der Ermittlungen entsprechende Tatsachen festgestellt werden.

²⁰ § 111i Abs. 8 StPO.

²¹ § 443 Abs. 2 Satz 1 und 2 StPO.

RESTREINT UE

3.2.4. Besondere rechtliche Befugnisse/Instrumente, die zur Verfügung stehen, um Ermittlungen über die finanziellen Aspekte von kriminellen Aktivitäten anzustellen²²

Zusätzlich zum Vorgenannten ist die strafrechtliche Basis für die Durchführung von Finanzermittlungen mit dem Ziel des Aufspürens von Erträgen aus strafbaren Handlungen im deutschen Strafgesetzbuch in den Verfallsvorschriften nach §§ 73 ff. StGB und im Gesetz über Ordnungswidrigkeiten (OWiG) nach § 29a gelegt. Hiernach *unterliegen alle Vermögenswerte, die ein Täter, ein Teilnehmer oder ein Dritter für oder aus der Tat erlangt hat, dem Verfall, soweit keine Ansprüche Tatgeschädigter vorliegen.*

Für den Urteilsausspruch durch das Gericht werden sowohl Ermittlungen im Hinblick auf den Umfang und Verbleib der aus der oder für die Tat erlangten Vermögenswerte sowie zur finanziellen Situation des Täters durchgeführt. Um die effektive Umsetzung eines Verfallsurteils bzw. den Zugriff Geschädigter auf das Vermögen des Täters zu ermöglichen, sieht das deutsche Strafprozessrecht vorläufige Vermögenssicherungen²³ vor.

Als besondere Befugnis in diesem Sinne kann die Regelung des § 111b Abs. 4 StPO angesehen werden. Über diese besondere Norm finden die Vorschriften des §§ 102 bis 110 StPO zur Durchsuchung zum Auffinden von Beweismitteln auch für Verfalls- und Einziehungsgegenstände entsprechende Anwendung, so dass Durchsuchungen beim Verdächtigen und bei anderen Personen zum Zwecke des Auffindens und zur Sicherstellung entsprechender Gegenstände und Vermögenswerte vorgenommen werden dürfen.

Ein Instrument, das Staatsanwaltschaften **in Bayern** standardmäßig nutzen, um Aufklärung über Straftaten mit finanziellem Hintergrund zu erhalten, ist eine Nachfrage bei der Bundesanstalt für Finanzdienstleistungsaufsicht (BaFin). Hier kann z.B. erfragt werden, wie viele Konten Verdächtige bei welchen Banken im Bundesgebiet unterhalten. Da es in der Bundesrepublik Deutschland kein Bankgeheimnis gibt, können die Ermittler anschließend an die Banken mit der Bitte um Herausgabe von Kontounterlagen zum vermuteten Tatzeitraum herantreten. Banken und Finanzdienstleister sind darüber hinaus nach dem Gesetz über das Aufspüren von Gewinnen aus schweren Straftaten zur Erstattung von Geldwäscheverdachtsanzeigen verpflichtet.

²² Die Abschnitte 3.2.1 und 3.2.3 enthalten weitere Angaben zu den Ermittlungsbefugnissen.

²³ §§ 111b ff. StPO.

RESTREINT UE

Die bei der Überwachung des grenzüberschreitenden Bargeldverkehrs tätigen Zollbediensteten Bayerns können Bargeld sicherstellen und in zollamtliche Verwahrung nehmen, um Herkunft und Verwendungszweck aufzudecken. Auch gewähren staatliche Institutionen weitreichende Amtshilfe, soweit nicht das Steuer- oder Sozialgeheimnis betroffen ist.

Auch das Steuer- und das Sozialgeheimnis behindern jedoch beim Verdacht bestimmter Straftaten nicht die staatsanwaltschaftlichen Ermittlungen.

3.2.5. *Einbindung privater Sachverständiger in Ermittlungen*

Staatsanwaltschaften können nach §§ 72 ff. StPO private Sachverständige hinzuziehen, wenn ihnen die Sachkunde fehlt, etwa für die Auswertung von Kontoumlagen oder sonstigen Informationen über finanzielle Transaktionen.

In vielen **polizeilichen** Fachdienststellen für Finanzermittlungen ist ein Wirtschaftsprüfdienst eingerichtet, der mit sachverständigen Buchprüfern und Mitarbeitern mit kaufmännischer Ausbildung besetzt ist. Diese Fachleute kommen bei komplexen Finanzermittlungen in allen Deliktsbereichen, insbesondere jedoch bei der Aufdeckung wirtschaftskrimineller Hintergründe zum Einsatz, vorrangig durch die Überprüfung vorhandener Buchführungsunterlagen und Bilanzen.

Die Erstellung von Gutachten und die Beauftragung von Sachverständigen im Auftrag der **Staatsanwaltschaften** sind auch für den Bereich der Finanzermittlungen möglich. Die Beauftragung der Gutachter erfolgt durch die Staatsanwaltschaft bzw. das Gericht. Die Bezahlung übernimmt die Justiz. Das Gutachten wird in das Strafverfahren durch die Vernehmung als Sachverständige eingeführt.

Die Einbindung privater Gutachtern im Rahmen (steuer-)strafrechtlicher Ermittlungsverfahren des **Zollfahndungsdiensts** (ZFD) ist grundsätzlich möglich. Voraussetzung dafür ist, dass der Sachverständige auf diesem Wissensgebiet eine dem ZFD fehlende Sachkunde hat. Im Steuerstrafverfahren sind die als Sachverständige hinzugezogenen Gutachter auf die Vorschriften über die Wahrung des Steuergeheimnisses hinzuweisen. In der Praxis werden überwiegend Gutachter anderer Behörden (Polizei, Landesfinanzverwaltung) oder des Betriebspflichtdienstes der Zollverwaltung im Wege der Amtshilfe hinzugezogen.

3.2.6. Finanzielle Erkenntnisse

3.2.6.1. Finanzermittlungen in der Erkenntnisgewinnungsphase²⁴

Zentralstelle für Geldwäsche-Verdachtsanzeigen (FIU)

Wie in Abschnitt 2.1.1.1 dargelegt, werden in der Praxis aufgrund der Zuständigkeit der Bundesländer für Polizeiarbeit und Strafverfolgung die Verdachtsanzeigen (Suspicious Transaction Report/STR) dem betreffenden Landeskriminalamt übermittelt und von diesem an die Staatsanwaltschaft weiterleitet. Eine Kopie der Verdachtsanzeige wird zeitgleich der FIU zugeleitet, die die darin enthaltenen Informationen abgleicht, auswertet und sammelt. Darüber hinaus werden gemäß dem Geldwäschegesetz alle Verdachtsanzeigen informationshalber den Finanzbehörden übermittelt, die, falls der Sachverhalt für sie relevant ist, weiter über den Fall unterrichtet werden.

Das Gutachterteam hat während seines Besuchs in Deutschland die Fragen erörtert, die in dem FATF-Evaluierungsbericht²⁵ hinsichtlich der Rolle der FIU im Bereich der finanziellen Erkenntnisse zur Sprache gebracht wurden. Wie oben dargelegt, erhält die FIU als nationale Meldestelle für Verdachtsanzeigen lediglich eine Kopie der Verdachtsanzeige, wohingegen das jeweilige Landeskriminalamt und die Staatsanwaltschaft die Ermittlungen führen. Eine solche Ausgestaltung des Meldeverfahrens ergibt sich aus der Zuständigkeit der Länder für Polizeiarbeit und Strafverfolgung. Die Auswertung der Verdachtsanzeigen wird zwischen den Landeskriminalämtern und der FIU aufgeteilt, wobei letztere den Gutachtern der FATF zufolge nur für eine "eingeschränkte Fallauswertung" zuständig ist²⁶. Die FIU gleicht die STR-Daten mit ihrer STR-Datenbank sowie mit allen BKA-Datenbanken ab und kann bei den FIU anderer Staaten Informationen anfordern oder mit diesen austauschen. Die auf diesem Wege gewonnenen Erkenntnisse können dem Landeskriminalamt, bei dem der Verdacht ursprünglich angezeigt worden war, übermittelt werden, aber die FIU übermittelt den Ermittlungsbehörden nicht proaktiv Erkenntnisse über STR²⁷.

Im Laufe der Beratungen wurde die Vorgabe, eine einzige Zentralstelle für Verdachtsanzeigen zu unterhalten, von den deutschen Behörden in Frage gestellt. Ihres Erachtens sollte das Ziel allein

²⁴ Siehe allgemeine Beschreibung in Abschnitt 3.2.1.

²⁵ Mutual Evaluation Report, Anti-Money Laundering and Combating the Financing of Terrorism, FATF, Februar 2010.

²⁶ Bei Empfehlung 26 hinsichtlich der FIU ist allerdings auf der FATF-Plenartagung in Abu Dhabi im Februar 2010 eine Hochstufung auf "Largely Compliant" (LC) vorgenommen worden.

²⁷ Mutual Evaluation Report, Anti-Money Laundering and Combating the Financing of Terrorism, FATF, Februar 2010.

RESTREINT UE

darin bestehen, dass alle Informationen zentral zusammengelegt werden; der organisatorische Aufbau der FIU an sich sollte keine Rolle spielen. Eine Zentralisierung wäre zudem sinnvoll im Kontext der internationalen Zusammenarbeit, und die deutsche FIU würde tatsächlich als einzige Anlaufstelle für diesen Zweck fungieren. Solange weder bei den Informationen noch bei den internationalen Kontakten etwas beanstandet werden kann, erfüllt das Modell nach Auffassung der deutschen Behörden die Vorgaben.

Zudem werden im Rahmen der Auswertung, die die FIU durchführt, die Informationen über die STR aufgeschlüsselt, in einer Datenbank gespeichert und für Abgleichungszwecke und zur Trendanalyse genutzt. Die Datenbank wird regelmäßig aktualisiert, indem neue Datenfelder hinzugefügt werden, um Neuerungen beim Modus operandi Rechnung zu tragen.

Zollfahndungsdienst

Die Zollfahndungsdämter haben entsprechend ihrem Zuständigkeitsbereich Informationen zu beschaffen, auszuwerten sowie das Zollkriminalamt und andere Zolldienststellen über die sie betreffenden Erkenntnisse zu unterrichten. Die Erfüllung dieser Aufgabe kann auch bedingen, dass bereits in der Erkenntnisgewinnungsphase Finanzermittlungen durchgeführt werden. Maßgeblich erfolgen Finanzermittlungen in der Erkenntnisgewinnungsphase im Rahmen von Clearingmaßnahmen aufgrund von Barmittel-/Bargeldkontrollen, aber auch aufgrund von Anfragen/Mitteilungen anderer, auch ausländischer, Behörden.

3.2.6.2. Finanzielle Erkenntnisse als Ausgangspunkt für die Einleitung von strafrechtlichen und Finanzermittlungen²⁸

Soweit diese Erkenntnisse für kriminalpolizeiliche Zwecke verwendet werden dürfen, können diese auch für die Einleitung eines Ermittlungsverfahrens genutzt werden.

Festgestellte finanzielle Transaktionen können in **Niedersachsen** grundsätzlich Anlass zur Aufnahme strafrechtlicher Ermittlungen bieten. Nach Prüfung der konkreten Umstände des jeweiligen Einzelfalles kommt insbesondere die Einleitung entweder von Ermittlungsverfahren wegen des Verdachts der Geldwäsche oder von Steuerstrafverfahren in Betracht. Die Staatsanwaltschaften kooperieren dabei nach den für das Land geschaffenen Strukturen eng mit Zoll- und Finanzverwaltung und nutzen deren Erkenntnisse aus Verstößen gegen abgabenrechtliche Vorschriften, soweit sich daraus ein Anfangsverdacht für eine Straftat ergibt.

²⁸ Siehe auch allgemeine Beschreibung in Abschnitt 3.2.1.

RESTREINT UE

3.2.6.3. Zusammenarbeit in der Erkenntnisgewinnungsphase mit anderen Behörden, um gemeinsam mit diesen finanzielle Erkenntnisse zu gewinnen oder solche bei ihnen zu erhalten²⁹

Bereits im Vorfeld strafrechtlicher Ermittlungen arbeiten die Behörden des **Zollfahndungsdienstes** (ZFD) einzelfallbezogen mit anderen (auch ausländischen) (Strafverfolgungs-)Behörden zusammen und erhalten dabei auch im Rahmen der Erkenntnisgewinnungsphase gewonnene Finanzinformationen. Generell erfolgt die Zusammenarbeit einzelfallbezogen. Bei Feststellungen aufgrund von Barmittel- / Bargeldkontrollen ist jedoch durch behördeneinterne Regelungen vorgegeben, dass der ZFD von den Dienststellen der allgemeinen Zollverwaltung zu beteiligen ist. Eine institutionalisierte Zusammenarbeit in der Erkenntnisgewinnungsphase erfolgt in den Gemeinsamen Finanzermittlungsgruppen zwischen den Zolldiensten und den Polizeien des Bundes und der Länder.

3.3. Zusammenarbeit mit Europol und Eurojust

3.3.1. Zusammenarbeit mit Europol

3.3.1.1. Bisherige Erfahrungen mit der Unterstützung durch Europol

Europol wird von den polizeilichen Fachdienststellen auf dem Gebiet der Finanzermittlungen als wichtiger Kooperationspartner für die Erstellung von Analysen, Lagebildern und Durchführung wichtiger Teilprojekte zu speziellen Phänomenen im Bereich der Finanzkriminalität in Anspruch genommen. Eine Zusammenarbeit findet insbesondere auch durch Unterstützung der AWF SUSTRANS statt. Europol leistet darüber hinaus einen wichtigen Beitrag zum Funktionieren des informellen Netzwerks CARIN durch Wahrnehmung der Aufgaben als dessen Sekretariat. Deutschland begrüßt die Initiative von Europol zur Einführung des Nachrichtenübermittlungssystems SIENA für den Informationsaustausch unter den Vermögensabschöpfungsstellen.

Auf dem Gebiet der Bekämpfung der Terrorismusfinanzierung findet eine Zusammenarbeit mit Europol bei der Erstellung des Jahresberichts zur Finanzierung des Terrorismus statt. In diesem Zusammenhang werden alle Mitgliedsstaaten um Zulieferung von Ermittlungsverfahren mit Bezug zur Terrorismusfinanzierung ersucht. Darüber hinaus nimmt das BKA an Europol-Workshops zur Terrorismusfinanzierung teil.

Im Rahmen des Abkommens zwischen der Europäischen Union und den Vereinigten Staaten von Amerika über die Verarbeitung von Zahlungsverkehrsdaten (SWIFT-Daten) und deren Übermittlung aus der Europäischen Union an die Vereinigten Staaten für die Zwecke des Programms zum Aufspüren der Finanzierung des Terrorismus (TFTP) wurde bei Europol eine Dienststelle des

²⁹ Siehe allgemeine Beschreibung in den Abschnitten 3.1 und 3.2.1 betreffend Polizei und Staatsanwaltschaft.

RESTREINT UE

operativen Fachbereichs als zuständige Stelle benannt. Das BKA nimmt in diesem Zusammenhang die deutsche Zentralstellenfunktion für den polizeilichen Nachrichtenaustausch wahr.

Die Beteiligung Deutschlands an den Europol-AWF wurde während des Besuchs des Gutachterteams ebenfalls diskutiert. Deutschland leistet einen sehr aktiven Beitrag zum Europol-Informationssystem (EIS), aber seine Beteiligung an den AWF im Bereich der Finanzkriminalität ist weitaus weniger intensiv. Zudem wurden von den Gutachtern einige allgemeine Aspekte des proaktiven Erkenntnisaustauschs hervorgehoben. So wurde beispielsweise festgehalten, dass in bestimmten Betrugsfällen eine enge Auslegung der Datenschutzvorschriften des Steuergeheimnisses den Austausch von Erkenntnissen mit und über Europol verhindert.

3.3.1.2. Erwartungen bezüglich der Unterstützung durch Europol bei Finanzermittlungen

Im Hinblick auf die künftige Nutzung des Informationssystems SIENA durch die Vermögensabschöpfungsstellen (AROs) sollte Europol grundsätzlich nachrichtlich in den Informationsaustausch der beteiligten nationalen Dienststellen eingebunden werden. Hierdurch werden eine Erhöhung der Quantität der für Auswertungszwecke relevanten Daten sowie eine Qualitätssteigerung bei den Analyseergebnissen erwartet.

Europol sollte die Mitgliedstaaten auch künftig unterstützen bei der Sammlung, Analyse und Übermittlung von Erkenntnissen und neuen Methoden auf dem Gebiet der Geldwäschebekämpfung, Vermögensabschöpfung und Terrorismusfinanzierung, der Koordinierung von länderübergreifenden Maßnahmen der Vermögensermittlung/-sicherung, und der Intensivierung des Erfahrungsaustauschs der nationalen Zentralstellen für die Bekämpfung der Terrorismusfinanzierung (z.B. Gutachtertreffen auf Sachbearbeiterebene).

3.3.2. Zusammenarbeit mit Eurojust

3.3.2.1. Bisherige Erfahrung mit der Unterstützung durch Eurojust

In einigen vom BKA geführten Ermittlungsverfahren wurde von Eurojust ein Koordinierungstreffen von Polizei- und Justiz (StA) aus sechs europäischen Staaten sowie den USA zur Vorbereitung und Abstimmung zeitgleicher operativer Maßnahmen erfolgreich durchgeführt. In einem weiteren Ermittlungsverfahren konnten im Jahr 2009 der Informationsaustausch, die Abstimmung weiterer Ermittlungsmaßnahmen und die Abwicklung gegenseitiger Rechtshilfeersuchen mit einem anderen Mitgliedstaat beschleunigt werden.

Erfahrungen über die Einrichtung gemeinsamer Ermittlungsgruppen auf dem Gebiet der Finanzermittlungen liegen nicht vor. Stellungnahmen einzelner Bundesländern zu den Erfahrungen mit der Unterstützung durch Eurojust fielen generell positiv aus. Beispielweise waren in **Baden-Württemberg** die Erfahrungen mit Eurojust insbesondere im Zusammenhang mit der Bildung

RESTREINT UE

gemeinsamer Ermittlungsgruppen (GEG) und bei der Unterstützung von Rechtshilfemaßnahmen äußerst positiv.

3.3.2.2. Erwartungen bezüglich der Unterstützung durch Eurojust bei Finanzermittlungen

Im Hinblick auf die Durchführung grenzüberschreitender Vermögenssicherungen in komplexen Verfahren mit mehreren Zielländern in der EU besteht die Erwartung, dass Eurojust koordinierend die Umsetzung entsprechender Rechtshilfeersuchen beschleunigt. Darüber hinaus könnte Eurojust sich mit Einschätzungen und Erfahrungswerten in die europäische und nationale Gesetzgebung und Rechtspraxis einbringen (Stellungnahmen oder Jahresberichte).

Bei den Bundesländern besteht die Erwartung, dass die Unterstützung durch Eurojust weiterhin so zielführend sein wird. Die Polizei von **Hessen** erwartet eine Intensivierung der Einrichtung von gemeinsamen Ermittlungsgruppen (GEG), um so den Informationsaustausch im Hinblick auf Finanzermittlungen zu stärken. Bisher sind GEG ein noch relativ unbekanntes Instrument.

Generell wird von Eurojust erwartet, das Aufspüren von Vermögenswerten im Ausland zu vereinfachen, einen reibungslosen Ablauf von grenzüberschreitenden Sicherstellungen/Arrestierungen zu gewährleisten und die damit einhergehenden Abläufe zu beschleunigen und zu koordinieren.

3.4. Fazit

- Allgemein scheint die Abwicklung von Finanzermittlungen wirksam organisiert zu sein. Die Staatsanwaltschaft berät und entscheidet, und die Polizei führt die praktische Arbeit durch. Die polizeiliche ARO spürt Vermögenswerte auf, und die justizielle ARO berät in Rechtsfragen. Finanzermittlungen werden frühzeitig aufgenommen und sämtliche für eine effiziente Ermittlungsarbeit erforderlichen Mechanismen sind anscheinend eingerichtet worden. Allerdings werden in der Bundesrepublik jährlich ca. 600 Ermittlungen im Bereich der organisierten Kriminalität geführt, wobei in weniger als 30% der Fälle sowohl Finanzermittlungen geführt als auch Vermögenswerte beschlagnahmt werden. In 65-70 % der Fälle kommt es zu Finanzermittlungen ohne Beschlagnahme. Auch wenn dies im internationalen Vergleich ein durchaus vorzeigbares Ergebnis ist, so besteht dennoch Spielraum für weitere Verbesserung. Die zweimal jährlich durchgeführte kritische Bestandsaufnahme und gezielte Analyse der Fälle organisierter Kriminalität zwischen 2006 und 2008 hat eine solide Basis für die Maßnahmen geschaffen, die derzeit umgesetzt werden. Dennoch sollte kontinuierlich festgestellt werden, welche anderen Faktoren eine Beschlagnahme von Vermögenswerten bei Finanzermittlungen verhindern.

RESTREINT UE

- Das *Staatsanwaltliche Verfahrensregister* (§ 492 StPO), in dem alle laufenden staatsanwalt-schaftlichen Ermittlungsverfahren gespeichert sind, stellt hinreichend sicher, dass nicht unterschiedliche Strafverfolgungsbehörden wegen derselben Tatbestände parallel Ermittlungen führen. Bei überlappenden Ermittlungen in unterschiedlichen Gerichtsbezirken wird eine das Verfahren führende Staatsanwaltschaft benannt. Ein derartiges Zentralregister ist offensichtlich nicht nur für Finanzermittlungen von Nutzen, sondern für die Verfolgung verschiedenster Straftaten. Allerdings dürfte es wohl für Finanzermittlungen besondere Vorteile bieten, da aufgrund des Wesens der Finanzkriminalität generell von einem überörtlichen oder gar grenzüberschreitenden Bezug auszugehen ist.
- Die BaFin hat – sowohl für die Staatsanwaltschaften als auch die Strafverfolgungsbehörden – beste Eignung als Instrument und Plattform für den Zugang zu Bankdaten, so dass sie als bewährte Praxis betrachtet wird, die anderen EU-Mitgliedstaaten und Gerichtsbarkeiten als Beispiel dienen kann. Zudem scheinen ihre Dienste sehr gefragt zu sein, da den Gutachtern mitgeteilt wurde, dass jährlich über 100 000 Anfragen an die BaFin gerichtet werden. Dadurch, dass die Register bei den Finanzinstituten geführt werden, wird ihre kontinuierliche Aktualisierung gewährleistet. Der Echtzeit-Zugang ermöglicht der BaFin, fast unmittelbar zu prüfen, ob eine Person ein Bankkonto bei einem deutschen Finanzinstitut hat, auch wenn aufgrund der zahlreichen noch zu bearbeitenden Anträge anscheinend bis zu drei Wochen vergehen können, bis die BaFin eine Antwort erteilen kann.
- Was den Informationsaustausch mit anderen Mitgliedstaaten anbelangt, so stellt der Austausch über das BKA eine weitere bewährte Praxis dar. Der Umstand, dass das BKA auf Ersuchen einer Strafverfolgungsbehörde eines anderen Mitgliedstaates die BaFin ersuchen kann, zu ermitteln, ob eine Person ein Bankkonto in der Bundesrepublik unterhält, ist ein Vorzeigemodell für den reibungslosen Informationsaustausch innerhalb der EU. Offensichtlich sind laufende strafrechtliche Ermittlungen im ersuchenden Mitgliedstaat die einzige Voraussetzung hierfür; diese Form der Zusammenarbeit geht weit über die Vorgaben des Zusatzprotokolls vom 8. Oktober 2001 zum EU-Rechtshilfeübereinkommen hinaus.
- Die FIU erhält in der Praxis eine Kopie der Verdachtsanzeigen (STR), die die anzeigen den Stellen den Landeskriminalämtern übermittelt haben und die in der Folge an die Strafverfolgungsbehörden für die Zwecke des Strafverfahrens weitergeleitet werden. Der bundes-deutschen Zentralstelle für Verdachtsanzeigen ist es beispielsweise nicht möglich, aus eigener Befugnis Vermögenswerte einzufrieren, da eine solche Entscheidung dem Staatsanwalt obliegt.

RESTREINT UE

Gleichwohl dürfen sämtliche verdächtigen Transaktionen erst nach zwei Tagen ausgeführt werden³⁰, was die nötige Vorlaufzeit bieten kann, um eine Vorentscheidung der Staatsanwaltschaft zu erwirken.

- Zudem befindet sich die FIU möglicherweise nicht in einer idealen Position im Hinblick auf die Unabhängigkeit ihrer Funktion³¹ oder das Ausmaß und die Tragweite ihrer Tätigkeiten³². Den Informationen zufolge, die den Gutachtern im Laufe ihrer Mission, insbesondere bezüglich der Beschaffenheit und des Umfangs der statistischen und analytischen Aufgaben und Produkte unterbreitet wurden, wertet die FIU die in den Verdachtsanzeigen enthaltenen Daten aus, analysiert Trends beim Modus operandi und stellt anhand eines Datenabgleichs sicher, dass nicht bereits von anderen Stellen gemeldete Informationen gefunden werden.

Nach Auffassung des Gutachterteams könnte die Analysefähigkeit der FIU dadurch weiter ausgebaut und ihre Rolle in diesem Bereich proaktiver gestaltet werden, dass die FIU in bedeutenden Fällen den Bundesländern aus eigener Initiative Analysen übermittelt. Den Gutachtern ist nicht klar, inwiefern die FIU solche Aufgaben wahrnimmt.

- Nicht nur geht eine relativ geringe Anzahl Verdachtsanzeigen bei der FIU ein, auch die Anzahl der sich daraus ergebenden Finanzstrafsachen ist begrenzt, wenn auch beispielsweise die Zahl der Geldwäschefälle, die von der Staatsanwaltschaft bearbeitet werden, im internationalen Vergleich relativ hoch ist. Dem Gutachterteam zufolge ist dies weitgehend darauf zurückzuführen, dass die Verfahren in den Ländern geführt werden und die FIU lediglich eine Kopie der Verdachtsanzeigen erhält. Allerdings kann diese Sachlage zu Unklarheiten hinsichtlich des Eigentums an Daten und deren Verwendung führen.
- Zum Datenaustausch ist mitzuteilen, dass das BKA das gesicherte EGMONT-Netz für Ersuchen anderer FIU um Zusatzinformationen verwendet. Auch wenn dieses den schnellsten und wirksamsten Weg für die Übermittlung solcher Informationen darstellt, stellt diese Vorgehensweise nach Auffassung der Gutachter nicht die sinnvollste Verwendung dieses der Übermittlung von Erkenntnissen dienenden Netzes dar und entspricht auch nicht dessen Hauptbestimmungszweck. Zu besagtem Zweck sollte statt dessen von Rechtshilfeersuchen Gebrauch gemacht werden, insbesondere wenn die FIU die Informationen nicht für den eigenen Bedarf, sondern sondern im Auftrag der Staatsanwaltschaft anfordert.

³⁰ § 11 Absatz 1 Geldwäschegesetz.

³¹ Die FIU Deutschland ist definitionsgemäß eine "polizeiliche" Meldestelle auf Bundesebene und gehört der Abteilung "Schwere und Organisierte Kriminalität" (SO) des BKA an.

³² Vgl. Mutual Evaluation Report, Anti-Money Laundering and Combating the Financing of Terrorism, FATF, Februar 2010.

RESTREINT UE

- Die FIU beim BKA hat uneingeschränkten Zugang zu den Zolldatenbanken. Somit hat die Polizei ohne jegliche Einschränkungen oder Formalitäten Zugang zu den Erkenntnissen und Informationen der Zollbehörden. Die FIU hat zudem in einigen Fällen Zugang zu Informationen der Steuerbehörden, sofern das Steuergeheimnis nach § 30 AO aufgehoben wurde.
- Für Steuer- und spezifisch MwSt-Betrug ist die zuständige Fahndungsstelle die Steuerfahndung der örtlichen Finanzverwaltungen unter der Aufsicht des Finanzministeriums. Im Bundesministerium der Finanzen wird das das Steuergeheimnis (§ 30 AO) relativ eng ausgelegt: Obgleich die Abgabenordnung den Steuerbehörden die Offenbarung von unter das Steuergeheimnis fallenden Informationen im Falle eines zwingenden öffentlichen Interesses gestattet, beispielsweise weil die wirtschaftliche Ordnung erheblich gestört wird, wurde ein Datenaustausch mit oder über Europol unter Hinweis auf das Steuergeheimnis untersagt.
- Allgemein ist festzustellen, dass in einigen Fällen anscheinend eine relativ strikte Auslegung der Datenschutz- und Geheimhaltungsvorschriften den internationalen Datenaustausch und die proaktive Übermittlung von Erkenntnissen an EU-Plattformen, beispielsweise Europol AWF, behindert. Der Rahmenbeschluss 2006/960/JI des Rates vom 18. Dezember 2006 über die Vereinfachung des Austauschs von Informationen und Erkenntnissen zwischen den Strafverfolgungsbehörden der Mitgliedstaaten der Europäischen Union könnte eine ausreichende Rechtsgrundlage für den Austausch von Erkenntnissen ohne Rückgriff auf das Instrument der Rechtshilfe bieten, aber die Bundesrepublik hat den Rahmenbeschluss noch nicht in nationales Recht umgesetzt. Dies wird nach Angaben des Bundesministeriums des Innern jedoch voraussichtlich bis Ende 2011 erfolgen.
- Die Zusammenarbeit über Europol und die Nutzung der von Europol angebotenen Produkte und Dienstleistungen ist uneinheitlich. Deutschland trägt sehr aktiv zum Europol-Informationssystem bei und gibt hinsichtlich seiner Beteiligung an einigen AWF ein recht gutes Bild ab. Dies trifft allerdings nur mit Einschränkungen auf die AWF zur Finanzkriminalität zu. Auch wenn Deutschland sich an den meisten von ihnen beteiligt, so sollte es proaktiver vorgehen und die Qualität und den Inhalt seiner Beiträge verbessern.
- Beim Besuch der Gutachter haben die Staatsanwälte eines spezifischen Bundeslandes die Zusammenarbeit mit Europol als ausgezeichnet bezeichnet und mitgeteilt, dass sie die EJN-Kontaktstellen in bilateralen und weniger bedeutenden Fällen und Eurojust in multilateralen Fällen kontaktieren. Dieser Sachverhalt spiegelt jedoch nicht unbedingt die bundesweite Realität wieder. Da es nicht möglich ist, die Situation in allen Bundesländern zu evaluieren, ist es nahezu unmöglich, ein zuverlässiges Bild der Rechtshilfeverfahren in Deutschland zu erstellen.

RESTREINT UE

Zudem kann, da keine Statistiken über Rechtshilfeverfahren vorliegen, unmöglich beurteilt werden, wie gut das System in der Praxis funktioniert. Auf jeden Fall schienen die besuchten deutschen Behörden mit Eurojust und dem EJN sehr zufrieden zu sein. Sie haben eine klare Vorstellung von der Aufgabenteilung zwischen diesen beiden Akteuren, was ziemlich einzigartig ist.

- Nicht völlig klar sind die praktischen Auswirkungen und das Ausmaß der Verfahrensabsprachen bzw. Vereinbarungen und Verständigungen in Strafverfahren, in denen ein Urteil ergangen ist. Die Gutachter wurden beim Besuch der Bundesanwaltschaft informiert, dass solche Absprachen in Strafverfahren im Bereich der Wirtschaftskriminalität und sogar der organisierten Kriminalität relativ häufig vorkommen, dass es jedoch mangels Statistiken und genauerer Angaben zur den verschiedenen Arten von Vereinbarungen, die getroffen werden können, schwierig ist, festzustellen, inwiefern sie in der Praxis Anwendung finden.
- Die Gutachter waren überrascht, dass die deutschen Behörden hinsichtlich der Rechtshilfeverfahren keine Probleme gemeldet haben, obgleich es einige Diskussionen über Verzögerungen bei der Vollstreckung der Rechtshilfe gab, die dazu führen könnten, dass Staatsanwälte zögern, ein Rechtshilfeersuchen zu stellen. Dieser Aspekt wurde von den im Zuge der Evaluierungsmission besuchten Staatsanwälten jedoch als nicht relevant dargestellt. EU-weit gilt dies jedoch als das am meisten verbreitete Problem bei Rechtshilfeersuchen, weshalb es verwundert, dass Deutschland hiervon in keiner Weise betroffen sein soll.

4. SICHERSTELLUNG UND BESCHLAGNAHME

4.1. Sicherstellungsentscheidung

4.1.1. Auf nationaler Ebene

4.1.1.1. Allgemeines

Unter „*Verfall*“ (englisch „forfeiture“) versteht man im deutschen Recht die Abschöpfung desjenigen, was der Täter für eine Straftat oder aus ihr erlangt hat. „*Einziehung*“ (englisch „confiscation“) bezieht sich demgegenüber auf Gegenstände, die durch eine Straftat oder zu ihrer Begehung oder Vorbereitung gebraucht wurden oder bestimmt gewesen sind. Im Folgenden werden immer, wenn von „*Einziehung*“ die Rede ist, Verfall und Einziehung gemeinsam behandelt.

Eine Sicherstellungsmaßnahme kommt bei sämtlichen „rechtswidrigen Taten“ oder „Straftaten“ nach dem StGB und dem Nebenstrafrecht in Betracht, bei denen der einfache Verdacht besteht, dass die gesetzlichen Voraussetzungen für die Anordnung von Verfall oder Einziehung vorliegen.

RESTREINT UE

Die Gerichte haben nur dann die Möglichkeit, im Urteil eine Verfalls- oder Einziehungsanordnung zu treffen, wenn das Taterlangte, die Tatmittel, Tatprodukte, Beziehungsgegenstände oder das sonstige Täter- bzw. Schuldnervermögen im Zeitpunkt der Urteilsverkündung noch vorhanden sind.³³

Die StPO ermöglicht daher bereits in einem frühen Stadium, nämlich dem Ermittlungs- bzw. Vorverfahren, den Zugriff auf kriminell erworbene Vermögenswerte oder sonstiges Schuldnervermögen. Damit soll verhindert werden, dass Ansprüche des Verletzten oder eine später vom Gericht zu treffende Verfalls- oder Einziehungsanordnung ins Leere laufen, weil auf den Vermögensgegenstand oder das Schuldnervermögen nicht mehr zugegriffen werden kann.

4.1.1.2. Rechtsgrundlagen³⁴

Die Sicherstellung erfolgt grundsätzlich durch Beschlagnahme und dinglichen Arrest. Die Sicherstellungsmaßnahmen erfolgen gegenüber den Betroffenen offen, so dass sie spätestens mit der Bekanntgabe der Anordnung oder der Vollziehung der Beschlagnahme oder dem dinglichen Arrest davon Kenntnis erhalten. Der verfahrensrechtliche Sicherungsmechanismus ist jedoch je nach materieller Anspruchsgrundlage unterschiedlich. Über die im Folgenden aufgeführten Rechtsmittel hinaus kann der Betroffene gegen die Entscheidung des Gerichts eine sofortige Beschwerde einlegen (§§ 304 ff. StPO) und gegen eine staatsanwaltschaftliche Anordnung eine gerichtliche Entscheidung beantragen (§ 98 Abs. 2 StPO für beschlagnahmte Gegenstände, die zu Beweiszwecken dienen sollen, und § 111e Abs. 2 Satz 3 für beschlagnahmte Gegenstände, um den endgültigen Verfall oder die endgültige Einziehung vorzubereiten).

Die Sicherungsmaßnahmen werden aufgehoben, wenn und sobald die gesetzlichen Voraussetzungen für ihre Anordnung nicht mehr bestehen oder wenn ein Gericht diese Maßnahmen auf Antrag bzw. Beschwerde eines Betroffenen aufhebt. Vorläufige Sicherungsmaßnahmen treten grundsätzlich mit Rechtskraft des Strafurteils außer Kraft, es sei denn, das Gericht ordnet im Einzelfall eine längere Geltungsdauer an.³⁵

³³ §§ 73 ff. StGB.

³⁴ §§ 73 ff. StGB und §§ 111b ff. StPO.

³⁵ Beispielsweise zugunsten des Verletzten nach § 111i Abs. 3 Satz 1 StPO).

4.1.1.3. Sicherung der materiellen Ansprüche durch Beschlagnahme³⁶

Liegen materiell die Anspruchsgrundlagen nach §§ 73 Abs. 1 bis 4, 73d Abs. 1 StGB³⁷ und nach §§ 74 und 74a StGB³⁸ vor, erfolgt die Sicherung durch die Beschlagnahme nach §§ 111b Abs. 1 und 111c StPO.

Voraussetzungen und Dauer³⁹

Nach § 111b Abs. 1 StPO können Gegenstände beschlagnahmt werden, wenn Gründe für die Annahme vorhanden sind, dass die Voraussetzungen für ihren Verfall (§§ 73 ff. StGB) oder ihrer Einziehung (§§ 74 ff. StGB) vorliegen. Die Beschlagnahme stellt den vorläufigen Vollstreckungstitel dar, der den Zugriff auf das inkriminierte oder bemakelte Vermögen erlaubt. Ohne Vorliegen des Vollstreckungstitels ist ein Zugriff auf die Gegenstände unzulässig.

Ein vorläufiger Vollstreckungstitel in Form der Beschlagnahme ist bereits bei einem einfachen Verdacht, dass die Voraussetzungen des Verfalls oder der Einziehung vorliegen, möglich. Liegen dringende Gründe nicht vor, ist die Anordnung spätestens nach sechs Monaten aufzuheben.

Begründen bestimmte Tatsachen den Tatverdacht und reicht die Frist von sechs Monaten wegen der besonderen Schwierigkeit oder des besonderen Umfangs der Ermittlungen oder wegen eines anderen wichtigen Grundes nicht aus, so kann die Maßnahme verlängert werden, wenn die genannten Gründe ihre Fortdauer rechtfertigen. Ohne Vorliegen dringender Gründe darf die Maßnahme über 12 Monate hinaus nicht aufrechterhalten werden.

Anordnungskompetenz⁴⁰

Zur Anordnung der Beschlagnahme ist nur der (Ermittlungs-)Richter, bei Gefahr im Verzug auch

³⁶ § 111b Abs. 1 StPO.

³⁷ Verfallsgegenstände, auch Rechte, Forderungen, Nutzungen und Surrogate, die der Täter, Teilnehmer oder Dritte für oder aus rechtswidrigen Taten erlangt hat: inkriminiertes Vermögen.

³⁸ Einziehungsgegenstände wie Tatmittel, Tatprodukte und Beziehungsgegenstände, die dem Täter gehören oder zustehen oder ein Dritter in vorwerfbarer Weise gewährt oder übertragen erhalten hat: bemakeltes Vermögen.

³⁹ § 111b StPO.

⁴⁰ § 111b und § 111e StPO und § 152 GVG.

RESTREINT UE

die Staatsanwaltschaft befugt. Zur Anordnung der Beschlagnahme einer beweglichen Sache sind bei Gefahr im Verzug auch die Ermittlungspersonen der Staatsanwaltschaft, mithin die Polizei, befugt. Der Beschlagnahmebeschluss durch das Gericht oder die Beschlagnahmeanordnung durch die Staatsanwaltschaft und ihre Ermittlungspersonen stellt bei beweglichen Sachen den vorläufig vollstreckbaren Titel dar, um auf die Gegenstände Zugriff zu nehmen.

In dem Beschluss oder der Anordnung ist der zu sichernde Gegenstand individuell und bestimmt aufzuführen sowie identifizierbar zu bezeichnen. Hat die Staatsanwaltschaft die Beschlagnahme angeordnet, beantragt sie innerhalb einer Woche die richterliche Bestätigung der Anordnung. Dies gilt nicht, wenn die Beschlagnahme einer beweglichen Sache angeordnet worden ist. Der Betroffene kann jederzeit die richterliche Entscheidung beantragen.

Einleitung und Durchführung⁴¹

Die Kompetenz zur Einleitung und Durchführung der Vollstreckungsmaßnahme erstreckt sich auf

- bewegliche Sachen⁴²;
- Grundstücke und grundstücksgleiche Rechte⁴³;
- Forderungen und andere Vermögensrechte⁴⁴;
- Eingetragene Schiffe, Schiffsbauwerke und Luftfahrzeuge⁴⁵.

Vollstreckung und Wirkung der vollzogenen Beschlagnahme⁴⁶

Die Vollziehung des vorläufigen Vollstreckungstitels der Beschlagnahme ist nach Art des Gegenstandes unterschiedlich geregelt. Bei beweglichen Sachen z.B. ist die Vollstreckung erfolgt, sobald der bewegliche Gegenstand in Gewahrsam genommen, versiegelt oder in anderer Weise kenntlich gemacht wird. Bei Grundstücken erfolgt die Vollstreckung durch die Eintragung eines Beschlagnahmevermerks im Grundbuchblatt.

Der Beschuldigte kann also nach einer Beschlagnahme nicht mehr über die Sache verfügen. Er kann den sichergestellten Gegenstand bzw. Vermögenswert weder veräußern, verschenken noch anderweitig belasten (z.B. verpfänden). Eine beschlagnahmte bewegliche Sache kann dem Betroffenen

⁴¹ § 111b Abs. 1, § 111e Abs. 1 und § 111f StPO.

⁴² § 111e Abs. 1 und § 111f Abs. 1 StPO.

⁴³ § 111f Abs. 2 StPO.

⁴⁴ § 111c Abs. 3 und § 111 f Abs. 1 StPO.

⁴⁵ § 111f Abs. 1 und 2 StPO.

⁴⁶ § 111c StPO.

RESTREINT UE

gegen sofortige Erlegung des Wertes zurückgegeben oder unter dem Vorbehalt jederzeitigen Widerufs zur vorläufigen weiteren Benutzung bis zum Abschluss des Verfahrens überlassen werden. Der erlegte Betrag tritt an die Stelle der Sache. Die vorläufige Überlassung kann davon abhängig gemacht werden, dass der Betroffene Sicherheit leistet oder bestimmte Auflagen erfüllt.

Gerichtliche Verfallsanordnung⁴⁷

Wird ein Gegenstand durch rechtskräftiges Urteil für verfallen erklärt, wird eine Beschlagnahmeanordnung gegenstandslos, weil das rechtskräftige Urteil an ihre Stelle tritt. Das Eigentum an dem Gegenstand geht kraft Gesetzes – ohne weitere Vollstreckungsakte – auf den Staat über.

Sieht das Gericht im Urteil von der Anordnung des Verfalls ab, muss es in seinem Urteil die Sicherstellungsmaßnahmen aufheben. Die Sicherstellungsmaßnahme verliert bei einer gleichwohl unterbliebenen Aufhebung ihre Wirkung erst mit Rechtskraft des Urteils.

4.1.1.4. Rückgewinnungshilfe

Anwendungsbereich und Wirkung⁴⁸

Die einschlägigen Vorschriften der StPO sind zugunsten des Verletzten anzuwenden, soweit der Verfall wegen Verletzenansprüchen ausscheidet⁴⁹. Die prozessuale Sicherung der Rückgewinnungshilfe erfolgt durch Beschlagnahme, sofern der Gegenstand, auf den der Verletzte einen unmittelbaren Anspruch hat, beim Täter bzw. Teilnehmer oder Schuldner noch individuell oder als Surrogat vorhanden ist.

Der Beschlagnahmbeschluss bzw. die Beschlagnahmeanordnung erfolgt zur Sicherung von Ansprüchen des Tatverletzten. Gläubiger ist in technischer Hinsicht aber nicht der Verletzte, sondern der Staat. So wird zum Beispiel bei der Vollstreckung eines Beschlagnahmbeschlusses in ein Grundstück, das der Täter durch Verwirklichung eines Betruges vom Geschädigten übertragen bekommen hat, das Eintragungsersuchen auf Eintragung eines Beschlagnahmevermerks beim Grundbuchamt zugunsten des Landes bzw. des Bundes eingetragen und nicht zugunsten des Verletzten.

⁴⁷ § 73e und § 74e StGB.

⁴⁸ § 111b und § 111g StPO.

⁴⁹ § 73 Abs. 1 Satz 2 StGB.

Verletztenbenachrichtigung

Der bekannte Verletzte ist unverzüglich vom Vollzug der Beschlagnahme zu benachrichtigen.⁵⁰ Der vollzogene Beschlagnahmebeschluss bzw. die vollzogene Beschlagnahmeanordnung hat für den Geschädigten keine unmittelbaren Auswirkungen, da die Sicherungsmaßnahmen ihre Wirkung nur zwischen dem Schuldner (d.h. dem von der Maßnahme Betroffenen) und dem Staat entfaltet. Bewegliche Sachen, die beschlagnahmt worden sind, müssen an den bekannten Tatverletzten herausgegeben werden.⁵¹

Im Übrigen müssen die Geschädigten aktiv werden, um auf die sichergestellten Vermögenswerte zugreifen zu können. Hierzu müssen vom Verletzten zumindest vorläufig vollstreckbare Titel, etwa einstweilige Verfügungen oder dingliche Arreste gegen den Schuldner erwirkt werden. Mit diesen Titeln kann er dann im Wege der Zwangsvollstreckung auf die gesicherten Vermögenswerte zugreifen.

Betreibt der Verletzte die Zwangsvollstreckung in beschlagnahmte Forderungen oder andere Vermögenswerte, so bedarf es der Zulassung durch den Richter, der für die Beschlagnahme zuständig ist. Der Verletzte muss sich einen Titel verschaffen, der ihm den Zugriff auf die von den Strafverfolgungsbehörden gesicherten Gegenstände ermöglicht. Diesem Titel ist jedoch häufig nicht zu entnehmen, ob der titulierte Anspruch aus der Tat herrührt, derentwegen die Beschlagnahme erfolgt ist.⁵²

Das Zulassungsverfahren dient dem Zweck festzustellen, ob der Vollstreckungsgläubiger zu dem privilegierten Personenkreis der auch durch die Straftat Verletzten gehört. Wird die Zwangsvollstreckung des Verletzten zugelassen, so tritt der Staat, der aufgrund der Beschlagnahme vorrangiger Pfändungspfandgläubiger ist, mit seinem Pfandrecht hinter dessen Pfandrecht zurück.⁵³ Die Rangfolge der Verletzten richtet sich ausschließlich nach den Zeitpunkten, zu denen ihre Pfändungspfandrechte entstanden sind.⁵⁴

Nach der richterlichen Zulassung steht der Gegenstand dem Geschädigten zur Durchführung der Zwangsvollstreckung zur Verfügung. Die Beschlagnahme des Staates verliert gegenüber dem Verletzten ihre Wirkung.

⁵⁰ § 111e StPO.

⁵¹ § 111k StPO.

⁵² § 111g StPO.

⁵³ § 111g StPO.

⁵⁴ § 111g StPO und § 804 Abs. 3 ZPO.

RESTREINT UE

Hat das Tatgericht lediglich deshalb nicht auf Verfall erkannt, weil Ansprüche eines Verletzten entgegenstehen (§ 73 Abs. 1 Satz 2 StGB), kann es dies im Urteil feststellen. In diesem Fall hat es das Erlangte zu bezeichnen. Gleichzeitig hält das Gericht die Beschlagnahme des Erlangten durch Beschluss für drei Jahre aufrecht.⁵⁵

Wird das Urteil erst nach drei Jahren rechtskräftig, so endet die Frist mit dem Eintritt der Rechtskraft. Sollte der Verletzte bis zum Ablauf der Fristen auf das Erlangte nicht Zugriff genommen haben, erwirbt der Staat die bezeichneten Vermögenswerte entsprechend § 73e Abs. 1 StGB. Das Gericht stellt den Eintritt und den Umfang des staatlichen Rechtserwerb durch Beschluss fest.⁵⁶

4.1.1.5. Sicherung der materiellen Ansprüche durch dinglichen Arrest⁵⁷

Die materiellen Ansprüche im Rahmen des Wertersatzverfalls (§§ 73 ff. StGB) und der Wertersatzeinziehung (74c StGB) werden durch dinglichen Arrest gesichert. Die Normen lassen einen Rückgriff auf das sonstige, legale Vermögen des von der Anordnung Betroffenen zu. Mit der Rechtskraft des Urteils steht dem Staat gegen den Betroffenen ein Zahlungsanspruch in Geld zu. Die Regelungen zur Rückgewinnungshilfe gelten auch für den dinglichen Arrest.

Voraussetzungen und Dauer⁵⁸

Gegenstände können im Ermittlungs- bzw. Vorverfahren durch einen dinglichen Arrest sichergestellt werden, wenn Gründe für die Annahme vorhanden sind, dass die Voraussetzungen für den Verfall von Wertersatz oder der Einziehung von Wertersatz vorliegen. Der dingliche Arrest stellt den vorläufigen Vorstreckungstitel dar, der den Zugriff auf sonstiges Tätervermögen erlaubt. Wie bei der Beschlagnahme ist ein lediglich einfacher Verdacht ausreichend, dass die Voraussetzungen für Wertersatzverfall oder -einziehung vorliegen.

Der dingliche Arrest ist – wie die Beschlagnahme – nach sechs Monaten aufzuheben, wenn bis dahin keine dringenden Gründe für die Annahme vorliegen, dass die Voraussetzungen der Einziehung oder des Verfalls gegeben sind. Maßgeblich für die Berechnung der Frist ist der Anordnungszeitpunkt.

⁵⁵ § 111i StPO.

⁵⁶ § 111i StPO.

⁵⁷ § 111b Abs. 2 StPO.

⁵⁸ § 111b StPO.

Reicht diese Frist wegen der besonderen Schwierigkeit oder des besonderen Umfangs der Ermittlungen oder wegen eines anderen wichtigen Grundes nicht aus, so kann das Gericht auf Antrag der Staatsanwaltschaft die Maßnahme um sechs Monate verlängern. Ohne Vorliegen dringender Gründe darf die Maßnahme über 12 Monate hinaus nicht aufrechterhalten werden.

Anordnungskompetenz in Bezug auf den dinglichen Arrest⁵⁹

Zur Anordnung des dinglichen Arrestes ist nur der (Ermittlungs-)Richter, bei Gefahr im Verzug auch die Staatsanwaltschaft befugt. Den Ermittlungspersonen der Staatsanwaltschaft kommt keine Anordnungskompetenz zu. Hat die Staatsanwaltschaft den Arrest angeordnet, beantragt sie innerhalb einer Woche die richterliche Bestätigung der Anordnung. Der Betroffene kann jederzeit die richterliche Entscheidung beantragen.

Der dingliche Arrest kann neben Wertersatzverfall und Wertersatzeinziehung auch zur Sicherung einer Geldstrafe und der voraussichtlich entstehenden Kosten des Verfahrens erlassen werden. Für diese Zwecke darf der dingliche Arrest erst mit Erlass des Urteils durch das erkennende Gericht angeordnet werden.

Notwendiger Inhalt des dinglichen Arrestes⁶⁰

Jeder dingliche Arrest muss einen Arrestgrund, die Höhe und Bezeichnung des Anspruchs (aus dem Arrestgrund) und eine Abwendungsbefugnis enthalten.

Ein Arrestgrund ist die Besorgnis, dass ohne Verhängung des dinglichen Arrestes die spätere Vollstreckung des Urteils, in dem der Verfall oder die Einziehung von Wertersatz ausgesprochen wird, vereitelt oder wesentlich erschwert würde. Das Arrestgesuch soll die materielle Anspruchsgrundlage, den Arrestanspruch und die Höhe des Anspruchs enthalten.

Da ein dinglicher Arrest seinem Charakter nach nur zur Sicherung einer späteren Vollstreckung dient, muss er stets auch die Möglichkeit der Abwendung seiner Vollziehung enthalten. Im Arrestbefehl ist ein Geldbetrag festzusetzen, durch dessen Hinterlegung die Vollziehung des Arrestes gehemmt und der Schuldner zum Antrag auf Aufhebung des vollzogenen Arrestes berechtigt wird.

⁵⁹ § 111d und § 111e StPO.

⁶⁰ § 111b und § 111d StPO, §§ 917, 920, 923 und 934 ZPO.

RESTREINT UE

Einleitung und Durchführung⁶¹

Die Möglichkeit zur Einleitung und Durchführung der Vollstreckungsmaßnahmen auf der Grundlage eines vorläufigen Vollstreckungstitels besteht für folgende Kategorien:

- Bewegliche Sachen⁶²;
- Grundstücke und grundstücksgleiche Rechte⁶³;
- Forderungen, Schiffe und Schiffsbauwerke⁶⁴.

Die Kompetenzen weichen je nach Kategorie geringfügig voneinander ab. Im Rahmen der beiden letzten Kategorien können sowohl die Staatsanwaltschaft als auch das Gericht Vollstreckungsmaßnahmen einleiten und durchführen, wohingegen dies für die erste Kategorie der Staatsanwaltschaft vorbehalten ist.

Vollstreckung⁶⁵

Auch bei der Vollziehung des dinglichen Arrestes ist zu unterscheiden, in welche Vermögenswerte vollstreckt werden soll. Für bewegliche Sachen bedeutet dies beispielsweise, dass die Pfändung nach den Vorschriften über die Zwangsvollstreckung wegen Geldforderungen in das bewegliche Vermögen erfolgen muss. Die Vollziehung erfolgt durch die Eintragung einer Sicherungshypothek in das betreffende Grundstück.

Werteratzverfall im Urteil

Mit Rechtskraft des Strafurteils wegen Werteratzverfall steht dem Staat gegen den Schuldner ein Zahlungsanspruch in festgestellter Höhe zu. Dieser Anspruch bedarf nach Rechtskraft der Entscheidung der endgültigen Vollstreckung. Diese kann sich auf die mit dinglichem Arrest gesicherten Vermögenswerte richten. Wird im Strafurteil nicht auf Werteratzverfall erkannt, so endet der dingliche Arrest, falls er nicht aufgehoben wird, erst mit Rechtskraft des Urteils.

⁶¹ § 111b Abs. 2, § 111e Abs. 1 und § 111f StPO.

⁶² § 111f StPO.

⁶³ § 111d und § 111f StPO.

⁶⁴ 111f StPO.

⁶⁵ § 111d und 111f StPO. Siehe auch §§ 804, 809, 829, 830, 857, 928 und 930 bis 932 StPO und §§ 135, 136 BGB.

RESTREINT UE

4.1.1.6. "Verwaltung" der Vermögenswerte während der Sicherstellung⁶⁶

Die Verwaltung sichergestellten Vermögens obliegt der Staatsanwaltschaft. Beschlagnahmte Vermögenswerte wie Schmuck und andere Kostbarkeiten sowie Bargeld hat die Staatsanwaltschaft bei der Hinterlegungsstelle des Amtsgerichts zu deponieren. Darüber hinaus dürfen Vermögenswerte, die beschlagnahmt oder aufgrund eines Arrestes gepfändet worden sind, vor der Rechtskraft des Urteils veräußert werden, wenn ihr Verderb oder eine wesentliche Minderung ihres Wertes droht oder ihre Aufbewahrung, Pflege oder Erhaltung mit unverhältnismäßigen Kosten oder Schwierigkeiten verbunden ist.

In den Fällen des § 111i Abs. 2 StPO können Vermögenswerte, die aufgrund eines Arrestes gepfändet worden sind, nach Rechtskraft des Urteils veräußert werden, wenn dies zweckmäßig erscheint. Der Erlös tritt an ihre Stelle.

Im vorbereitenden Verfahren und nach Rechtskraft des Urteils wird die Notveräußerung durch die Staatsanwaltschaft angeordnet. Die Anordnung ist dem Rechtspfleger übertragen. Den Ermittlungspersonen der Staatsanwaltschaft steht diese Befugnis zu, wenn der Gegenstand zu verderben droht, bevor die Entscheidung der Staatsanwaltschaft herbeigeführt werden kann. Der Beschuldigte, der Eigentümer und andere, denen Rechte an der Sache zustehen, sollen vor der Anordnung gehört werden. Die Anordnung sowie Zeit und Ort der Veräußerung sind ihnen, soweit dies ausführbar erscheint, mitzuteilen.

Die Notveräußerung wird nach den Vorschriften der ZPO über die Verwertung einer gepfändeten Sache durchgeführt. An die Stelle des Vollstreckungsgerichts tritt im Fall des § 111i Abs. 2 StPO die Staatsanwaltschaft. Gegen Anordnungen der Staatsanwaltschaft oder ihrer Ermittlungspersonen kann der Betroffene gerichtliche Entscheidung beantragen. Das Gericht, in dringenden Fällen der Vorsitzende, kann die Aussetzung der Veräußerung anordnen.

⁶⁶ § 111d, § 111i und § 1111 StPO. Siehe auch einschlägige Vorschriften des Gerichtsverfassungsgesetzes (GVG), der Hinterlegungsordnung (HintO) und des Rechtspflegergesetzes (RPflG).

RESTREINT UE

4.1.1.7. Einbindung der Vermögensabschöpfungsstelle in dieses Verfahren⁶⁷

Abhängig vom Verfahrensstadium (Vor-, Zwischen- und Hauptverfahren) und dem gesicherten Gegenstand obliegt die „Verwaltung“ der Vermögensgegenstände der Staatsanwaltschaft (funktional dem Rechtspfleger), ihren Ermittlungspersonen oder dem Gericht). Die justizielle Vermögensabschöpfungsstelle (ARO) ist in dieses Verfahren nicht eingebunden.

4.1.2. Zusammenarbeit auf europäischer Ebene – Umsetzung des Rahmenbeschlusses 2003/577/JI

Die erforderlichen gesetzlichen Änderungen wurden im *Gesetz über die internationale Rechtshilfe in Strafsachen* (IRG) auf der Grundlage des *Gesetzes zur Umsetzung des Rahmenbeschlusses des Rates vom 22. Juli 2003 über die Vollstreckung von Entscheidungen über die Sicherstellung von Vermögensgegenständen oder Beweismitteln in der Europäischen Union vom 6. Juni 2008*⁶⁸ vorgenommen. Von Bedeutung sind hier vor allem die §§ 94 bis 98 IRG, die die eigentliche Umsetzung des Rahmenbeschlusses 2003/577/JI betreffen. Dabei ist zu berücksichtigen, dass die Regelungen nur für eingehende Ersuchen gelten.

Es ist beabsichtigt, Regelungen für ausgehende Ersuchen, insbesondere über den Geschäftsweg und das zu verwendende Formblatt, in die Richtlinien für den Verkehr mit dem Ausland in strafrechtlichen Angelegenheiten (RiVAST), die für die Staatsanwaltschaften verbindlich sind, aufzunehmen.

Statistiken zum Umfang der Rechtshilfe in diesem Bereich werden in der Bundesrepublik Deutschland derzeit nicht geführt; dies trifft auch auf diejenige Bundesländer zu, die Informationen über die Anwendung der Rechtshilfe vorgelegt haben. Allgemein gilt die Einschätzung, dass der zusätzliche Nutzen des Rahmenbeschlusses 2003/577/JI darin besteht, dass eine Sicherstellungentscheidung nicht übersetzt werden muss. Bei der Prüfung der praktischen oder gesetzgeberischen Schritte zur Verstärkung des praktischen Nutzens des Rahmenbeschlusses wäre es nach Auffassung der deutschen Behörden zweckmäßig, eine Vereinfachung der Bescheinigung nach Artikel 9 zu erwägen. Auch könnte eine EU-weit abgestimmte Handreichung mit praktischen Hinweisen zum Ausfüllen von Vorteil sein. Zudem sollte eine sorgfältige Evaluierung der aktuellen Situation durchgeführt werden, bevor weitere gesetzgeberische Schritte unternommen werden.

⁶⁷ § 152 GVG und § 1111 StPO.

⁶⁸ Gesetz zur Umsetzung des Rahmenbeschlusses des Rates vom 22. Juli 2003 über die Vollstreckung von Entscheidungen über die Sicherstellung von Vermögensgegenständen oder Beweismitteln in der Europäischen Union vom 6. Juni 2008.

4.1.2.1. Erfahrungen als Ausstellungsstaat

Befugte Behörden

Die originäre Zuständigkeit für die Bewilligung über Rechtshilfeersuchen aus dem Ausland und die Stellung von Rechtshilfeersuchen an andere Staaten liegt nach deutschem Recht und auch in Bezug auf den Rahmenbeschluss 2003/577/JI beim Bundesministerium der Justiz. Das Bundesministerium der Justiz hat die Zuständigkeit im Wege einer Zuständigkeitsvereinbarung auf die Ministerien der einzelnen Bundesländer übertragen, die diese wiederum ihrerseits weiter auf die Staatsanwaltschaften und Gerichte übertragen haben.

Formalitäten und Verfahren für die Beweisaufnahme

Es existieren hierzu keine generellen Vorschriften über Formalitäten und Verfahren. Den Behörden **Nordrhein-Westfalens** zufolge werden, soweit im Rahmen der Vollstreckung von Entscheidungen über die Sicherstellung von Vermögensgegenständen oder Beweismitteln Vernehmungen veranlasst sind, dem Vollstreckungsstaat Abdrucke der maßgeblichen gesetzlichen Bestimmungen nebst Übersetzungen in die Sprache des Vollstreckungsstaates mit der Bitte um entsprechende Belehrung der zu vernehmenden Person übermittelt. Dies entspricht den üblichen Formalitäten bei Vernehmungsersuchen im Rechtshilfeverkehr. Probleme hinsichtlich der Beachtung durch die Vollstreckungsstaaten wurden bislang nicht gemeldet.

Übermittlung der Sicherstellungsentscheidung

Eine Übermittlung einer Sicherstellungsentscheidung über das EJN oder über Eurojust ist dem Bundesamt für Justiz als justizieller Vermögensabschöpfungsstelle nicht bekannt geworden. Bei der Wahl des Übermittlungswegs besteht theoretisch ein Spielraum (beispielsweise Übermittlung auf dem diplomatischen Geschäftsweg), der jedoch praktisch nicht genutzt wurde.

Unbekannte Empfängerbehörde

Zur Ermittlung einer unbekannten Empfängerbehörde benutzen die Bundesländer den EJN-Atlas und in einigen Fällen Ortsbücher oder sie wenden sich an französische Verbindungsrichter. In diesem Bereich sind keine nennenswerten Schwierigkeiten aufgetreten.

RESTREINT UE

Behandlung der im Vollstreckungsstaat sichergestellten Beweismittel oder Gegenstände

Einschlägige Erfahrungen mit möglichen Problemen bei der weiteren Behandlung der im Vollstreckungsstaat sichergestellten Beweismittel oder Gegenstände liegen nur in geringem Umfang vor. Soweit die Staatsanwaltschaften in **Nordrhein-Westfalen** in Einzelfällen Verzögerungen festgestellt haben, werden diese im Wesentlichen zurückgeführt auf die Rechtsbehelfsmöglichkeiten, die den Betroffenen der Maßnahmen im Vollstreckungsstaat zur Verfügung stehen. Der Rahmenbeschluss 2006/783/JI wird insoweit nur bedingt Abhilfe schaffen können, da auch weiterhin den Verfahrensrechten der Betroffenen im Vollstreckungsstaat Rechnung zu tragen ist.

4.1.2.2. Erfahrungen als Vollstreckungsstaat

Empfangsmechanismen

Bescheinigungen werden in jeder Amtssprache von Entscheidungsstaaten anerkannt, die ihrerseits von deutschen Justizbehörden ausgestellte Bescheinigungen in deutscher Sprache anerkennen. Ein Verfahren zur Zertifizierung/Überprüfung eingehender Sicherstellungsentscheidungen ist in Deutschland nicht eingeführt worden. Die Länder haben keine Angaben über besondere Verfahren zur Zertifizierung oder Überprüfung eingehender Sicherstellungsentscheidungen gemacht.

Zuständigkeit für die Entscheidung über die Vollstreckung und für die Vollstreckung einer Sicherstellungsentscheidung

Hinsichtlich der für die Entscheidung über die Vollstreckung und für die Vollstreckung einer Sicherstellungsentscheidung zuständigen Behörden und der Rolle der Zentralbehörde⁶⁹ richtet sich das innerstaatliche Verfahren zur Erledigung eingehender Ersuchen nach § 67 des Gesetzes über die internationale Rechtshilfe in Strafsachen (IRG)⁷⁰. Somit bedarf es zur Vollstreckung einer ausländischen Sicherstellungsentscheidung in der Regel eines - nach den Rechtsbehelfen des deutschen Verfahrensrechts anfechtbaren - Beschlusses eines Vornahmegerichtes. Das Bundesamt für Justiz als justizielle Vermögensabschöpfungsstelle ist wegen der Übertragung der Zuständigkeiten auf die Bundesländer nicht in das Verfahren eingebunden.

In Deutschland gibt es kein formelles Verfahren, um zu prüfen, ob ein Ersuchen um eingehendere und stichhaltigere Informationen erforderlich ist. Die Entscheidung über die Anforderung ergänzender Informationen trifft die im Einzelfall zuständige Justizbehörde.

⁶⁹ Es sei darauf hingewiesen, dass gemäß Artikel 4 Absatz 2 des Rahmenbeschlusses 2003/577/JI die Möglichkeit, zu fordern, dass eine Sicherstellungsentscheidung über eine zentrale Behörde übermittelt werden muss, auf das Vereinigte Königreich und Irland beschränkt ist.

⁷⁰ Es gelten § 67 Abs. 3 IRG und gegebenenfalls die Bestimmungen des deutschen Verfahrensrechts.

RESTREINT UE

Hinsichtlich der gängigen Praxis für die Kontaktpflege mit Ausstellungsstaaten, um diese über den Sachstand auf dem Laufenden zu halten, wird in **Baden-Württemberg** der Ausstellungsstaat unterrichtet, sobald eine beantragte Rechtshilfemaßnahme durchgeführt wurde. Weitere Informationen hängen vom Gang des Rechtshilfeverfahrens ab und können nicht verallgemeinert werden.

Rechtsmittel

Was die Rechtsmittel anbelangt, die den Beteiligten im Zusammenhang mit sichergestellten Gegenständen zur Verfügung stehen, so entscheidet das Amtsgericht als Vornahmegericht, wenn deutsche Behörden auf ausländisches Ersuchen eine Beschlagnahme oder Durchsuchung vornehmen sollen. Gegen dessen Entscheidung ist die Beschwerde zum Landgericht zulässig⁷¹. Das Rechtsmittel der Beschwerde wird jeder Person zugebilligt, die durch einen Beschluss oder eine Verfügung eines Gerichts betroffen wird. Beschwerdeberechtigt sind neben den Verfahrensbeteiligten auch der letzte Gewahrsamsinhaber sowie der nichtbesitzende Eigentümer, wenn sein Rückforderungsrecht beeinträchtigt ist⁷².

4.2. Verfall und Einziehung (einschließlich der Rahmenbeschlüsse 2005/212/JI und 2006/783/JI)

4.2.1. Auf nationaler Ebene

4.2.1.1. Einziehung von Vermögenswerten nach einer Verurteilung

Arten von Straftaten, bei denen eine „Einziehung“ möglich ist

Eine Einziehung ist bei allen Straftaten ohne Einschränkung möglich. Was aus der Tat erlangt ist, kann allerdings nicht für verfallen erklärt werden, soweit sich ein durch die Tat entstandener wertgleicher Anspruch des Verletzten gegen den Tatbeteiligten richtet. Zur Rückgewinnungshilfe, mit der der Staat den Geschädigten bei der Durchsetzung seiner Ansprüche unterstützt, wird auf die betreffenden Ausführungen weiter oben im Text verwiesen.

Die für die Entscheidung über die „Einziehung“⁷³ und für deren Vollstreckung zuständige Behörde

Das Gericht, von dem der Täter verurteilt wird, ist befugt, über die Einziehung zu entscheiden. Die Entscheidung über die Anordnung des Verfalls ist das Ergebnis eines Erkenntnisverfahrens, das gegen den Tatbeteiligten oder gegen den der Tat nicht beschuldigten Dritten geführt wird. Wird gegen einen Beschuldigten ein Verfahren geführt, so wird ein Dritter, gegen den eine Verfallsanordnung in Betracht kommt, an diesem Verfahren beteiligt. Sonst wird ein selbständiges Verfahren allein gegen den Dritten geführt. Der Verfall ist eine der möglichen Rechtsfolgen der Tat.

⁷¹ § 67 und § 77 Abs.1 IRG.

⁷² § 304 Abs. 2 StPO.

⁷³ § 442 der StPO.

RESTREINT UE

Seine Voraussetzungen sind mit denselben prozessualen Mitteln festzustellen wie diejenigen der Strafe und der Maßregeln. Aus welcher von mehreren angeklagten Taten das Objekt stammt, bedarf keiner Feststellung, wenn feststeht, dass es aus einer von ihnen stammt.

Die Staatsanwaltschaft ist für die Vollstreckung der Einziehung/des Verfalls zuständig. Die Anordnung des Verfalls wirkt nicht abstrakt sachbezogen, sondern sie verändert das Rechtsverhältnis des Anordnungsadressaten (des Angeklagten oder Verfallsbeteiligten) zu dem Gegenstand des Verfalls. Diese Rechtsbeziehung wird durch eine hoheitliche Verfügung auf den Staat übertragen. Die Anordnung ist gegenstandslos, wenn sie sich auf ein Recht richtet, das dem Anordnungsadressaten im Zeitpunkt der Rechtskraft der Entscheidung nicht zusteht. Die Anordnung muss sich ausdrücklich auf diese Verfallsobjekte beziehen. Ob dafür die Voraussetzungen gegeben sind, ist im Erkenntnisverfahren festzustellen, nicht im Vollstreckungsverfahren. Stellt sich erst nach Rechtskraft heraus, dass ein anderer als der Anordnungsadressat Inhaber des für verfallen erklärten Rechts ist, ist zu prüfen, ob gegen ihn ein selbständiges Verfahren begonnen werden soll.

Zu beachten ist dabei noch § 73a StGB (Verfall des Wertersatzes). Soweit die Anordnung des Verfalls eines bestimmten Gegenstandes nicht möglich ist oder von der Anordnung des Verfalls eines Ersatzgegenstandes abgesehen wird, muss Verfall hinsichtlich des Geldbetrages, der dem Wert des Erlangten entspricht, angeordnet werden. Zur Vollstreckung gilt dann mutatis mutandis das oben Gesagte.

Was des Weiteren die Unterrichtung der von der Maßnahme betroffenen Personen anbelangt, so ergeht die Entscheidung zusammen mit dem Urteil. Alle Rechtsmittel gegen die Verurteilung sind zulässig; in einigen Fällen sind Rechtsmittel gegen die gesonderte Entscheidung möglich. Das Bundesamt für Justiz als justizielle Vermögensabschöpfungsstelle ist nicht in dieses Verfahren eingebunden.

4.2.1.2. Möglichkeiten der Einziehung gemäß Artikel 3 Absatz 2 des Rahmenbeschlusses 2005/212/JI vom 24. Februar 2005 über die Einziehung von Erträgen, Tatwerkzeugen und Vermögensgegenständen aus Straftaten

Der Rahmenbeschluss ist in Deutschland vollständig umgesetzt worden. Ein Umsetzungsgesetz war dabei nicht erforderlich, da das deutsche Recht die Vorgaben des Rahmenbeschlusses bereits erfüllte.

RESTREINT UE

Artikel 3 Absatz 2 des Rahmenbeschlusses gibt vor, an welche Voraussetzungen erweiterte Einziehungsmöglichkeiten geknüpft werden dürfen. Erweiterte Möglichkeiten zur Gewinnabschöpfung bestehen nach § 73d StGB (Erweiterter Verfall). Demgemäß ordnet das Gericht den Verfall von Gegenständen des Täters oder Teilnehmers auch dann an, wenn die Umstände die Annahme rechtfertigen, dass diese Gegenstände für rechtswidrige Taten oder aus ihnen erlangt worden sind. Ein erweiterter Wertersatzverfall ist vorgesehen, wenn der Verfall eines bestimmten Gegenstandes nach der Tat ganz oder teilweise unmöglich geworden ist. Die Vorschrift über den erweiterten Verfall findet bei rechtswidrigen Taten Anwendung, wenn der entsprechende Straftatbestand auf § 73d StGB verweist. Voraussetzung für die Anordnung des erweiterten Verfalls ist, dass Umstände die Annahme rechtfertigen, dass der betreffende Gegenstand für eine rechtswidrige Tat oder aus ihr erlangt wurde.

Soweit der Täter wegen einer auf § 73d StGB verweisenden Strafnorm verurteilt wird, unterfallen damit alle Gegenstände dem erweiterten Verfall, die für eine andere rechtswidrige Tat oder aus ihr erlangt wurden. Irrelevant ist dabei, ob der Straftatbestand der Bezugstat ebenfalls auf § 73d StGB verweist und ob diese Straftat derjenigen, deretwegen der Täter verurteilt wird, ähnlich ist.

4.2.1.3. Möglichkeit, den "Unternehmensschleier zu lüften" und Gegenstände einzuziehen, die im Besitz von Unternehmen sind

In § 73 Absatz 3 StGB ist geregelt, dass sich die Anordnung des Verfalls gegen Dritte (auch juristische Personen) richtet, wenn der Täter oder Teilnehmer für diese gehandelt hat und diese dadurch etwas erlangt haben. Die Anordnung soll denjenigen – und nur denjenigen treffen – der aus der Tat wirtschaftliche Vorteile erlangt hat. So kann laut den deutschen Behörden der Verfall am besten seinen Zweck erfüllen, dem Täter die durch die Tat erlangten Vorteile zu nehmen. Der wahre Begünstigte ist als Verfallsbeteiligter am Verfahren zu beteiligen oder es ist ein selbständiges Verfallsverfahren gegen ihn zu führen, wenn er nicht ebenfalls als Tatbeteiligter Adressat einer Verfallsanordnung sein kann. Gegenüber dem Dritten wird damit zugleich ein präventiver Zweck verfolgt: weil er einen Verlust erwarten muss, wenn er durch Straftaten zugeflossene Vermögensmehrungen ohne Abzug von Aufwendungen abgeben muss, wird er angeregt, Vorkehrungen gegen solche Taten zu treffen.

4.2.2. Zusammenarbeit auf europäischer Ebene - Umsetzung des Rahmenbeschlusses 2006/783/JI

Für eingehende Ersuchen hat Deutschland für alle Länder (mit Ausnahme des Landes Berlin) die Staatsanwaltschaften bei den Landgerichten benannt. Für das Land Berlin wurde die Senatsverwaltung für Justiz benannt. Wenn Deutschland Entscheidungsstaat ist, sind die Staatsanwaltschaften für die Übermittlung der Bescheinigungen zuständig.

Hinsichtlich der praktischen Leitlinien für die Ausstellung einer Einziehungsentscheidung und die Nutzung der Bescheinigung sollen mit den vorgesehenen Richtlinien für den Verkehr mit dem Ausland in strafrechtlichen Angelegenheiten (RiVASt) praxisrelevante Anleitungen gegeben werden, die keine Gesetzeskraft haben.

In **Bayern** haben Ermittlungsmaßnahmen nach dem Rahmenbeschluss 2006/783/JI vom 6. Oktober 2006 derzeit noch keine große Praxisrelevanz, was auf die Tatsache zurückzuführen ist, dass entsprechende Maßnahmen nur in speziellen Fallkonstellationen erforderlich sind. Weiter ist zu beachten, dass der Rahmenbeschluss bislang noch nicht in allen Mitgliedstaaten vollständig umgesetzt worden ist. Da Deutschland den Rahmenbeschluss im Oktober 2009 in nationales Recht umgesetzt hat, lassen sich aufgrund der kurzen Zeitspanne nur schwer die praktischen Erfahrungen mit seiner Umsetzung zusammentragen und bewerten. Daher lassen sich derzeit keine Schlussfolgerungen zu positiven oder negativen Erfahrungen mit der Anwendung der neuen Regelung ziehen.

4.3. Fazit

- Zu erwähnen sind die einschlägigen deutschen Rechtsvorschriften, insbesondere § 73d StGB, da sie in Kombination mit der Möglichkeit des dinglichen Arrests innerhalb eines Zivilrechtssystems ein Äquivalent zu einer Einziehung bieten, die sich nicht auf ein Urteil stützt. Die Gutachter wurden darüber unterrichtet, dass es sich hierbei um eine ziemlich neue Entwicklung in der Gesetzgebung handelt und noch abzuwarten ist, in welchem Umfang die Gerichte die entsprechenden Bestimmungen anwenden werden. Nach Ansicht der Gutachter stehen die Gerichte und die Gesetzgeber dem Begriff der erweiterten Einziehung eher zurückhaltend gegenüber, wenn auch vor höheren Gerichten noch wichtige und neuartige Verfahren anhängig sind.
- Deutschland hat die meisten einschlägigen europäischen Rechtsakte im Bereich des Einfrierens und der Einziehung von Vermögensgegenständen⁷⁴ umgesetzt und durchgeführt.

⁷⁴ Rahmenbeschlüsse 2005/212/JI, 2006/783/JI und 2003/577/JI und Ratsbeschluss 2007/845/JI.

RESTREINT UE

Die praktischen Auswirkungen dieser Instrumente lassen sich jedoch aufgrund der aus den Bundesländern gemeldeten Erfahrungen und Informationen schwer einschätzen.

Anscheinend wird die Bewertung des zusätzlichen Nutzens durch den kurzen Zeitraum seit der Umsetzung sowohl in Deutschland als auch in den übrigen Mitgliedstaaten sowie durch den Mangel an praktischer Erfahrung erschwert .

- Die Beschlagnahme kommt während der Finanzermittlungen zur Anwendung, wenn Vermögensgegenstände aufgespürt werden. Die Gutachter waren angenehm überrascht, als sie erfuhren, dass es anscheinend keine Probleme seitens der Gerichte gibt, um Anordnungen für eine Beschlagnahme/Einziehung zu erhalten, während in vielen Mitgliedstaaten in dieser Hinsicht immer wieder Probleme zwischen den Strafverfolgungsbehörden und der Justiz auftreten.
- Dem Gutachterausschuss wurde bei seinem Besuch mitgeteilt, dass 2010 in Deutschland insgesamt etwa 379 Mio. Euro beschlagnahmt wurden, von denen die Vermögenswerteabschöpfungsstelle ca. 50 Mio. eingezogen hat. Es liegen jedoch keine Statistiken mit Angaben über den später eingezogenen Anteil vor. Anscheinend verfügt die Polizei über ein System für die Aufzeichnung von Beschlagnahmen, das hierfür in Verbindung mit dem Zoll steht, es gibt jedoch kein landesweites Fallbearbeitungssystem mit Angaben aus den Ländern, in dem Informationen über jeden einzelnen Fall – einschließlich einer möglichen Einziehung von Vermögensgegenständen – von Anfang bis Ende gespeichert würden, selbst wenn zumindest ein Bundesland (Niedersachsen) wohl eine derartige Datenbank eingerichtet hat⁷⁵.

5. SCHUTZ DER FINANZIELLEN INTERESSEN DER EU - VORHANDENE MECHANISMEN, INSBESONDERE ZUSAMMENARBEIT MIT OLAF

Die Zusammenarbeit der **Zollverwaltungen** mit dem Europäischen Amt für Betrugsbekämpfung (OLAF) im Hinblick auf die ordnungsgemäße Anwendung der Zoll- und der Agrarregelungen ist in der Verordnung (EG) Nr. 515/97 des Rates umfassend geregelt. Die Zusammenarbeit nach der Verordnung (EG) Nr. 515/97 und der hier vorgesehene Informationsaustausch (sowohl auf Ersuchen als auch unaufgefordert) erfolgt für verwaltungsrechtliche Zwecke.

Das sogenannte „Neapel II-Übereinkommen“ regelt die Zusammenarbeit der Mitgliedstaaten im Zollbereich für Zwecke der Strafverfolgung und ergänzt insoweit die Verordnung (EG) Nr. 515/97.

⁷⁵ Sowohl Polizei als auch Justiz können Daten in die Datenbank einspeisen. Nach Auskunft der Bundesbehörden werden vergleichbare Datenbanken derzeit auch in anderen Bundesländern eingerichtet.

5.1. Proaktive Übermittlung von Informationen und Übermittlung von Informationen auf Anfrage an Olaf durch die Zollbehörden, die Polizei, die Staatsanwaltschaft oder andere Strafverfolgungsbehörden

Die Richtlinien für den Verkehr mit dem Ausland in strafrechtlichen Angelegenheiten (RiVAST) bestimmen, dass Justizbehörden im Rahmen der Amtshilfe mit dem Europäischen Amt für Betrugsbekämpfung (OLAF) zusammenarbeiten können. Gemäß Nummer 127a RiVAST hat OLAF allerdings keinen Rechtsanspruch auf Übermittlung von Auskünften aus strafrechtlichen Ermittlungsverfahren.

Andererseits übermitteln die Mitgliedstaaten gemäß der Verordnung (EG) Nr. 1073/1999⁷⁶ – soweit es die innerstaatlichen Rechtsvorschriften zulassen - dem OLAF alle Informationen über eine laufende interne Untersuchung oder sachdienliche Informationen über die Bekämpfung von Betrug, Korruption und sonstigen rechtswidrigen Handlungen zum Nachteil der finanziellen Interessen der Gemeinschaften. Aus den Gesprächen während der Bewertungsmission geht hervor, dass Deutschland Informationen über eine Verwaltungsuntersuchung des OLAF ausgetauscht hat, selbst wenn diese zu strafrechtlichen Ermittlungsverfahren führen, und falls bisher Probleme aufgetreten sind, würde von den deutschen Behörden geprüft, ob rechtliche Änderungen erforderlich sind.

Für die proaktive Übermittlung von Informationen und die Übermittlung von Informationen auf Anfrage von OLAF durch die Polizei gelten die einschlägigen Rechtsgrundlagen, die auch für die Zusammenarbeit mit anderen Institutionen und Organisationen maßgeblich sind. Bisher liegen keine Angaben darüber vor, dass ein Bundesland gesonderte Regelungen für die Zusammenarbeit und den Informationsaustausch mit Olaf erlassen hat.

5.2. Übermittlung von Informationen über die Ergebnisse in Strafsachen im Zusammenhang mit Betrug zum Nachteil der finanziellen Interessen der Gemeinschaften an Olaf

Die deutsche **Zollverwaltung** ist in internen Vorschriften angewiesen, OLAF im Rahmen und nach Maßgabe der Verordnung (EG) Nr. 515/97 Auskünfte zu übermitteln. Gegenstand der Unterrichtung sind nicht „Ergebnisse in Strafsachen im Zusammenhang mit Betrug zum Nachteil der finanziellen Interessen der Gemeinschaften“. Vielmehr werden Informationen zu Sachverhalten übermittelt, in denen *das Verwaltungsrecht möglicherweise unzutreffend angewendet worden ist oder unzutreffend angewendet werden könnte*. Die Informationsübermittlung geht damit über die Mitteilung strafrechtlicher Ermittlungsergebnisse hinaus.

⁷⁶ Verordnung (EG) Nr. 1073/1999 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 25. Mai 1999 über die Untersuchungen des Europäischen Amtes für Betrugsbekämpfung (OLAF).

RESTREINT UE

5.3. Rolle der Europäischen Kommission bei strafrechtlichen Ermittlungen im Zusammenhang mit Betrug zum Nachteil der finanziellen Interessen der Gemeinschaften

Was **Nordrhein-Westfalen** anbelangt, so kommt die Europäische Kommission als "Verletzte" im Sinne von § 73 Absatz 1 Satz 2 StGB in Betracht, d.h. zu ihren Gunsten können bei Vorliegen der weiteren Voraussetzungen Rückgewinnungshilfemaßnahmen erfolgen. Auch ist die Europäische Kommission als möglicher Adhäsionskläger im Sinne des §§ 403 ff. StPO denkbar. Bisher gibt es jedoch keine entsprechenden Fälle. Die Europäische Kommission (OLAF) ist jedoch bereits als Anzeigenerstatterin in Erscheinung getreten.

5.4. Möglichkeit der Teilnahme von OLAF-Mitarbeitern an strafrechtlichen Ermittlungen

Mitarbeiter von OLAF haben bereits als sachverständige Zeugen an strafrechtlichen Ermittlungen teilgenommen. Die Hinzuziehung von Mitarbeitern von OLAF richtet sich nach den gleichen Grundsätzen, die auch für andere Experten, Sachverständige oder Zeugen im Ermittlungsverfahren Gültigkeit haben.

Mitarbeiter von OLAF können im Zoll- und Agrarbereich an Ermittlungen, ggf. auch strafrechterlicher Art, teilnehmen. Nach Lage des Einzelfalls kann dies vorteilhaft sein, um komplexe Ermittlungen zu fördern.

Es gibt einige Beispiele für die Teilnahme von OLAF-Mitarbeitern an den von den Staatsanwaltschaften der Bundesländer eingeleiteten Verfahren. Beispielsweise war dies in Nordrhein-Westfalen bei der Vollstreckung von Durchsuchungsbeschlüssen und der Sichtung dabei sichergestellter Asservate der Fall. Außerdem haben die Staatsanwaltschaften in einigen Fällen OLAF zu Koordinierungszwecken eingeschaltet.

5.5. Möglichkeit der Teilnahme von OLAF-Mitarbeitern an einer Gemeinsamen Ermittlungsgruppe

Justizbehörden können gemäß den RiVAST Angelegenheiten im Rahmen der Amtshilfe mit OLAF zusammenarbeiten.

OLAF kann die Teilnahme an Gemeinsamen Ermittlungsgruppen gestattet werden, jedoch stehen Mitarbeiter von OLAF nicht entsandten Mitgliedern gleich und können keine hoheitlichen Maßnahmen auf deutschem Gebiet durchführen.

RESTREINT UE

Aus polizeilicher Sicht könnte aber OLAF in der überwiegenden Mehrzahl der Fälle schriftlich in das Verfahren eingebunden werden und seine fachspezifischen Spezialkenntnisse in das Verfahren einbringen. Darüber hinaus gibt es vergleichbare Formen der Zusammenarbeit in den Fällen, in denen die Justizbehörden keine Gemeinsame Ermittlungsgruppe eingerichtet haben.

In Fällen besonderer Bedeutung lädt OLAF Ermittlungsbehörden zu Besprechungen auf der Grundlage der Verordnung (EG) Nr. 515/97 ein. Diese Vorgänge können in allen oder nur in einigen der betroffenen Mitgliedstaaten einen strafrechtlichen Hintergrund haben. Soweit die Mitgliedstaaten bei dieser Gelegenheit auch strafrechtliche Ermittlungen abstimmen, können diese Besprechungen als „Gemeinsame Ermittlungsteams“ nach Artikel 24 des Neapel II-Übereinkommens angesehen werden.

5.6. Koordinierungsstelle für Kontakte mit Olaf in konkreten Fällen

Eine Koordinierungsstelle speziell für Kontakte mit OLAF existiert bei der deutschen Polizei nicht. Im Einzelfall besteht in einzelnen Bundesländern die Möglichkeit, dass Kontakte über bestimmte Dezernate in den Landeskriminalämtern zustande kommen. Eine obligatorische Einbindung dieser Dezernate in den Informationsaustausch mit OLAF ist jedoch nicht vorgesehen.

Zentralstelle der deutschen Zollverwaltung für die Zusammenarbeit mit OLAF ist das Zollkriminalamt in Köln. Diese Dienststelle koordiniert die Ermittlungen zwischen allen beteiligten Behörden in der Bundesrepublik und ist grundsätzlich der einzige Ansprechpartner in diesem Bereich für OLAF.

Hinsichtlich der von OLAF vor Ort durchgeführten Kontrollen gemäß der Verordnung (EURATOM, EG) Nr. 2185/96 ist das Bundesfinanzministerium die Anlaufstelle für OLAF, um die Kontrollen zu organisieren.

Den Justizbehörden steht es frei, unmittelbar mit OLAF zusammenzuarbeiten.

5.7. Erwartungen hinsichtlich der Unterstützung durch Olaf in Fällen von Betrug zum Nachteil der finanziellen Interessen der Gemeinschaften

Die **Polizei** erwartet von OLAF Unterstützung in Fällen, die eine Beweiserhebung über Vorgänge und Tatsachen innerhalb der Europäischen Kommission erforderlich machen. Darüber hinaus sollte OLAF den Ermittlungsbehörden in allen Fragen über Regelungen der Europäischen Gemeinschaft beratend zur Verfügung stehen.

Im **Zollbereich** leistet OLAF den Mitgliedstaaten Unterstützung in mannigfacher Form, sowohl zum Schutze der finanziellen Interessen der Gemeinschaft, als auch zur Erfüllung von Aufgaben, die im Interesse der Mitgliedstaaten liegen, wie z.B. die Bekämpfung des Rauschgiftschmuggels. So betreibt OLAF für die Mitgliedstaaten das Zollinformationssystem, einschließlich des Aktennachweissystems für Zollzwecke (FIDE). Vorschläge, wie diese Zusammenarbeit noch weiter ausgebaut werden kann, werden im Rahmen der regelmäßigen Kontakte unmittelbar übermittelt.

Die **Bundesländer** halten es für wichtig, dass Erkenntnisse von Olaf nicht nur den Zoll- oder Finanzbehörden, sondern in geeigneten Fällen auch der zuständigen Staatsanwaltschaft unmittelbar zugeleitet werden. Außerdem sollte OLAF Ermittlungen zwischen den Mitgliedstaaten koordinieren und diese – ggf. auch durch die Erteilung von rechtlichen Auskünften – wesentlich unterstützen.

5.8. Fazit

- Laut den Antworten auf den Fragebogen und den während des Besuchs vorgelegten Informationen verfügt Deutschland derzeit nicht über verfahrenstechnische Lösungen, um OLAF zwecks (interner oder externer) Verwaltungsuntersuchungen Zugang zu seinen Gerichtsakten zu gewähren. Während der Mission wurde dem Gutachterausschuss jedoch mitgeteilt, dass Deutschland in einigen Fällen Informationen über eine Verwaltungsuntersuchung des OLAF ausgetauscht hat, selbst wenn diese zu einem strafrechtlichen Ermittlungsverfahren geführt hat. Auf jeden Fall sollte evaluiert werden, ob rechtliche und verfahrensmäßige Änderungen erforderlich sind, um den Informationsaustausch im Sinne der in den Gesprächen bekundeten Kooperationsbereitschaft zu regeln.
- Bei Vorteilsgewährung für legale Handlungen entspricht Deutschland anscheinend nicht völlig den Anforderungen des so genannten Gleichstellungsprinzips, da diese nur bestraft wird, wenn sie von einem nationalen deutschen Beamten begangen wird. Dies könnte die Verwirklichung eines gleichwertigen strafrechtlichen Schutzes gegen Fälle von Bestechungen, die die Europäische Union betreffen, gefährden.

6. EMPFEHLUNGEN

Der Gutachterausschuss konnte das deutsche System für Finanzermittlungen und die Bekämpfung der Finanzkriminalität nur zu einem Teil begutachten, nämlich auf Bundesebene. Da im föderalen System Deutschlands Polizei und Strafverfolgung in erster Linie Ländersache sind und nicht genügend Informationen über die Vorgehensweise in den einzelnen Bundesländern vorlagen, konnte die praktische Arbeit in dieser Hinsicht nur teilweise begutachtet werden. Die Funktionsweise und der Rechtsrahmen des gesamten deutschen Systems sind jedoch durchaus solide und praxisgerecht und die verschiedenen Beteiligten auf der Bundesebene kennen ihre Aufgaben und Befugnisse gut.

Der Gutachterausschuss möchte ausgehend von seinen Feststellungen einige Empfehlungen an Deutschland richten, um zur Weiterentwicklung des Systems beizutragen. Darüber hinaus möchte der Gutachterausschuss vor dem Hintergrund der verschiedenen guten und zweifellos sogar besten Vorgehensweisen in Deutschland entsprechende Empfehlungen an die Mitgliedstaaten, die EU und ihre Organe und Einrichtungen richten.

6.1. Empfehlungen an Deutschland

Deutschland wird Folgendes empfohlen:

1. Die Staatsanwaltschaften als ermittlungsleitende Behörden im gesamten Bundesgebiet sollten darüber aufgeklärt werden, welche Plattformen und Instrumente der EU allgemein und insbesondere hinsichtlich der Bekämpfung der Finanzkriminalität bestehen und welchen Nutzen sie haben. So sollte beispielsweise die nationale Europol-Stelle beim BKA insbesondere die Staatsanwaltschaften, aber auch andere Strafverfolgungsstellen, über den Nutzen der Beiträge und Dienstleistungen von Europol informieren.
2. Hindernisse für einen effizienten proaktiven Datenaustausch mit Strafverfolgungsbehörden im Ausland, anderen einschlägigen Akteuren und EU-Stellen sollten ermittelt und beseitigt werden. Beispielsweise sollte das Steuergeheimnis für ausländische Strafverfolgungsbehörden unter den gleichen Voraussetzungen wie für Strafverfolgungsbehörden des Bundes und der Länder aufgehoben werden. Der spontane Informationsaustausch zwischen Vermögensabschöpfungsstellen im Einklang mit dem Beschluss 2007/845/JI des Rates sollte darüber hinaus weiter verbessert werden. Außerdem sollte der Rahmenbeschluss 2006/960/JI des Rates vom 18. Dezember 2006 über die Vereinfachung des Austauschs von Informationen und Erkenntnissen zwischen Strafverfolgungsbehörden der Mitgliedstaaten der Europäischen Union unverzüglich umgesetzt werden.

RESTREINT UE

3. Es sollten Statistiken über den Wert eingefrorener und eingezogener Vermögensgegenstände erhoben werden, damit die Politik hinsichtlich vermögensorientierter Ermittlungen überwacht und begutachtet werden kann; außerdem sollten Statistiken über Gerichtsentscheidungen und Verurteilungen erhoben werden. Auch wenn es keine Rechtsgrundlage gibt, nach der die Länder verpflichtet wären, solche Daten einheitlich zu erheben und an die Bundesebene weiterzuleiten, sollte geprüft werden, wie die Länder dazu angehalten werden können oder wie auf eine informelle Vereinbarung über die Erhebung solcher Statistiken hingewirkt werden kann.
4. Es sollte für ein angemessenes Niveau der Spezialisierung von Ermittlungsrichtern hinsichtlich der Finanzaspekte von Kriminalität gesorgt werden.
5. Die Analysefähigkeiten und die Aufgaben der Zentralstelle für Verdachtsanzeigen (FIU) sollten gestärkt werden, so dass sie imstande ist, ausgehend von ihren Analysen die Bundesländer proaktiv über den Verdacht der Geldwäsche oder der Terrorismusfinanzierung zu unterrichten. Darüber hinaus sollte die gegenwärtige Praxis, nach der die FIU lediglich eine Kopie der Verdachtsanzeigen erhält, überprüft werden, damit die FIU eine zentrale Rolle bei der Filterung von Fällen spielen kann und die bundesweite harmonisierte Anwendung eines einheitlichen und integrierten Konzepts für die Bekämpfung von Geldwäsche gefördert wird.
6. Die Gesamtzahl der bei der FIU eingehenden Verdachtsanzeigen sollte im Hinblick darauf bewertet werden, dass geprüft wird, ob die Bedingungen für die Berufsgruppen, die zu einer Geldwäsche-Verdachtsanzeige verpflichtet sind, geändert werden sollten, damit die Zahl der Verdachtsanzeigen von wichtigen Meldeverpflichteten, die keine Banken sind, steigt.
7. Meldeverpflichtete, die nicht dem Finanzbereich angehören, sollten besser über die Rechtsvorschriften über die Bekämpfung der Geldwäsche und insbesondere die Pflicht zu Verdachtsanzeigen informiert werden und diese besser einhalten.
8. Es sollte eine Verfahrenslösung gefunden werden, damit OLAF für seine verwaltungsrechtlichen Ermittlungen erforderlichenfalls Zugang zu Auskünften aus strafrechtlichen Ermittlungsverfahren erhält.
9. Achtzehn Monate nach der Begutachtung sollte eine Überprüfung der Umsetzung der in diesem Bericht ausgesprochenen Empfehlungen erfolgen und der Gruppe "Allgemeine Angelegenheiten einschließlich Bewertungen" (GENVAL) Bericht erstattet werden.

RESTREINT UE

6.2. Empfehlungen an die Europäische Union, ihre Mitgliedstaaten, Organe und Einrichtungen

Den Mitgliedstaaten wird Folgendes empfohlen:

1. Es sollten interdisziplinäre und ganzheitliche Konzepte für die Bekämpfung der Finanzkriminalität erstellt und gefördert werden, beispielsweise nach dem Vorbild der bestehenden Zusammenarbeit zwischen Polizei und Zoll in den Gemeinsamen Finanzermittlungsgruppen (GFG). Insbesondere die proaktive Überwachung von Finanztransaktionen im Außenhandel ist eine Arbeitsmethode, die im Zusammenhang mit Finanzermittlungen gefördert werden sollte. Außerdem haben die FIU und das BKA uneingeschränkten Zugang zum deutschen Zollinformationssystem (INZOLL). Diese sehr praxisorientierte Zusammenarbeit zwischen Polizei und Zoll ist anderen Mitgliedstaaten als Modell nahezulegen.
2. Ein staatsanwaltliches Verfahrensregister sollte eingerichtet und auf dem neusten Stand gehalten werden, damit in allen strafrechtlichen Fällen und insbesondere bei Finanzermittlungen, die oft eine große geografische oder sogar internationale Dimension haben, Überschneidungen vermieden werden.
3. Es sollte ein zentrales Bankregister eingerichtet werden, beispielsweise im Einklang mit dem Online- und Echtzeitzugriff der BaFin auf die Datenbanken von Kreditinstituten mit Informationen über bestehende Bankkonten und Bankkonten, die in den vergangenen drei Jahren aufgelöst wurden.
4. Ein flexibler Informationsaustausch zwischen Strafverfolgungsbehörden wie im Falle des BKA sollte gefördert werden; das BKA kann die BaFin auf Anfrage einer Strafverfolgungsbehörde eines anderen Mitgliedstaats hin darum ersuchen, zu überprüfen, ob eine Person in Deutschland ein Bankkonto hat. Diese Art der Zusammenarbeit bei der Strafverfolgung in der EU ermöglicht eine sehr viel effektivere Rechtshilfe bei strafrechtlichen Ermittlungen, da der Justizbehörde bekannt sein wird, um welche Informationen zu ersuchen ist.
5. Die Kapazität der Vermögensabschöpfungsstellen sollte ausgebaut werden, und die Beteiligung von Vermögensabschöpfern an Ermittlungen zu Finanzkriminalität sollte verstärkt werden. Dies sollte dazu führen, dass die Ermittlungen stärker auf die Vermögensabschöpfung ausgerichtet werden.

RESTREINT UE

Annex A: Programme for visit

Besuchsprogramm PROGRAMME FOR VISIT

Montag, 16. Mai 2011

Monday 16 May 2011:

Anreise nach Berlin

Arrival to Berlin

Dienstag, 17. Mai 2011

Tuesday 17 May 2011:

09:00	Bundesministerium der Justiz Federal Ministry of Justice Begrüßung durch den Leiter der Abteilung II – Strafrecht - Herrn MD Thomas Dittmann Welcome by the Head of directorate-general for criminal law – Mr. Thomas Dittmann
09.00–10.30	Bundesministerium der Justiz Federal Ministry of Justice
10.30-12.00	Bundesamt für Justiz Federal Office of Justice
12.00–13.30	Lunch Break
13.30-17.00	Bundesministerium der Finanzen Federal Ministry of Finance
17:30	Besichtigung der Kuppel des Reichstagsgebäudes Visit to the glass dome of the Reichstag
19:00 Uhr	Abendessen (Restaurant Brasserie, Taubenstraße) Dinner (Restaurant Brasserie)

RESTREINT UE

Mittwoch, 18. Mai 2011

Wednesday 18 May 2011:

Vormittag Anreise nach Wiesbaden
Forenoon Transfer to Wiesbaden

12:00-13:30 Lunch
14:00-17:00 Bundeskriminalamt
Federal Criminal Police Office
(Vorstellung/Presentation of ARO)
ab 19:00 Abendveranstaltung im Schloss Johannisberg
Castle Johannisberg (Dinner)

Donnerstag, 19. Mai 2011

Thursday 19 May 2011:

08:30-11:30 Bundeskriminalamt
Federal Criminal Police Office
(Vorstellung FIU, Presentation of FIU)
12:30-13:00 Lunch Break
13:00-16:00 Hessisches Ministerium der Justiz, für Integration und Europa
Hessian Ministry of Justice, for Integration and Europe
18:13-22:05 Rückreise nach Berlin
Transfer to Berlin

Abend zur freien Verfügung
Free Evening

RESTREINT UE

Freitag, 20. Mai 2011

Friday 20 May 2011:

- 09:00-12:00 Bundesministerium der Justiz
 Federal Ministry of Justice
 Abschlussbesprechung mit BMI, BMF, BMJ
 Final Round in order to discuss the “left-overs”, with participants from the
 Ministry of Justice, the Ministry of the Interior and the Ministry of Finance
 Verabschiedung des Evaluierungsteams/
 Farewell to the Delegation
- 12:00-13:00 Lunch (BMJ)
 Abreise
 Departure

DECLASSIFIED

RESTRIENT UE

ANNEX B: LIST OF PERSONS INTERVIEWED/MET

Federal Ministry of Justice

Thomas Dittman, (AL II), Head of directorate-general for criminal law

Matthias Korte, (UAL R B), Head of sub-directorate RB - judicial systems

Monika Becker, Deputy Head of division II A 4, economic crime, computer-crime, corruption-related crime and environmental crime

Ralf Riegel, Head of division II B 6, international criminal law; European and multilateral criminal law cooperation)

Jutta Kemper, Head of division IV B 2, general issues and legal questions relating to the EU, procedural law of the EU

Nora Kaiser, II A 4, division for economic crime, computer-crime, corruption-related crime and environmental crime

Ralf Busch, R B 3, Criminal procedure - investigation proceedings

Anne Katharina Zimmermann, R B 2, Criminal procedure - court proceedings

Jörg-C. Wachsmann, (division for economic crime, computer-crime, corruption-related crime and environmental crime, II A 4)

Christopher Yianni, Interpreter

Federal Office of Justice

Holger Karitzky, Head of division III 1, extradition requests, law-enforcement requests, mutual legal assistance, EJN

Till Gut, III 1, extradition requests, law enforcement-requests, mutual legal assistance, EJN

Federal Ministry of the Interior

Stefan Uecker, Deputy head of division ÖS I 2, serious and organised crime; drug-related crime

Andreas Schneider, ÖS I 2, serious and organised crime, drug-related crime

Federal Ministry of Finance

Annette Mengeringhausen, Head of division III A 2, customs investigations service

Maria Schmitt, E A 6, , Protection of Community financial interests;

EU financial control and fraud prevention

Wolfgang Hornig, III A 6, financial investigations of illegal work

RESTRIENT UE

Federal Financial Supervisory Administration (BaFin),

Frank Diener

Customs Criminological Office

Rüdiger Schulz

Tax Administration West

Konrad Sebon

Federal Criminal Police Office

Peter Henzler, Head of directorate-general for serious and organised crime)

Jürgen Schmitt, (SO 35), Head of division for asset confiscation as part of investigations (VIVA),
German ARO

Jürgen Holderied, (SO 35)

Volker Müller, (SO 35)

Markus Koths, (SO 33), Head of division for investigations - economic and financial crime

Schreiber-Kühn, (SO 31), analysis: economic crime, corruption; OLAF

Michael Dewald, (SO 32), Head of division for analysis of money laundering, FIU, Joint Financial
Investigation Group)

Detlev Rasch, (SO 32)

Hessian Ministry of Justice and for Integration

Silke Eilzer

Erik Geisler

Attorney General Frankfurt on the Main

Hans-Josef Blumensath, Attorney General

Peter Rückert, Senior Prosecutor

Daniel Volp (GeneralsStA Frankfurt/M.), Senior Prosecutor

Horst Streiff, Senior Prosecutor

Prosecutors' Office Frankfurt on the Main

Dominique Credé (StA Frankfurt/M.), Senior Prosecutor

Michael Loer (StA Frankfurt/M.), Senior Prosecutor

RESTRIENT UE

ANNEX C: LIST OF ABBREVIATIONS/GLOSSARY OF TERMS

ACRONYM ABBREVIATION TERM	ACRONYM IN THE ORIGINAL LANGUAGE	ENGLISH TRANSLATION/EXPLANATION
AMOs	-/-	Asset Management Offices
AO	Abgabenordnung	Fiscal Code
ARO	-/-	Asset Recovery Office
AWF	-/-	Europol's Analysis Work Files
BaFin	Bundesanstalt für Finanzdienstleistungsaufsicht	Federal Financial Supervisory Authority
BinSchAufgG	Binnenschiff-fahrtsaufgabengesetz	Act on the Tasks of the Federation in the Field of Internal Waterways Vessels
BKA	Bundeskriminalamt	Federal Criminal Police Office
BPOL	Bundespolizei	Federal Police
CARIN	-/-	Camden Assets Recovery Inter-Agency Network
EIS	-/-	Europol Information System
EJN	Europäisches Justizielles Netzwerk	European Judicial Network
EStG	Einkommenssteuergesetz	Income Tax Act
EU	Europäische Union	European Union
FCIC	-/-	Europol's Financial Crime Information Centre
FIU	-/-	Financial Intelligence Unit
FKS	Finanzkontrolle Schwarzarbeit	Monitoring Authority for Illegal Employment
GewAufspG	Gesetz über das Aufspüren von Gewinnen aus schweren Straftaten	Act on the Detection of Proceeds from Serious Crimes of 29 May 1992

RESTREINT UE

ACRONYM ABBREVIATION TERM	ACRONYM IN THE ORIGINAL LANGUAGE	ENGLISH TRANSLATION/EXPLANATION
GFG	Gemeinsame Finanzermittlungsgruppen	Joint Financial Investigation Groups
ICT's	-/-	Information and Communication Technologies
INPOL	Informationssystem der Polizei	National Police Information System
JITs	-/-	Joint Investigation Teams
JLS	-/-	Justice, Liberty, Security
KBA	Kraftfahrt-Bundesamt	Federal Motor Transport Authority
LKA	Landeskriminalämter	Criminal Police Offices
MDG	Multidisziplinäre Gruppe	Multidisciplinary Group on Organised Crime
MLA	-/-	Mutual Legal Assistance
OC	-/-	Organised crime
OCTA	-/-	Organised Crime Threat Assessment
OLAF	Office européen de lutte anti- fraude	European Anti-Fraud Office
OrgKG	Gesetz zur Bekämpfung des illegalen Rauschgifthandels und anderer Erscheinungsformen der organisierten Kriminalität	Act on Combating Organised Crime of 15 July 1992
OWiG	Gesetz über Ordnungswidrigkeiten	Regulatory Offences Act
ROCTA	-/-	Russian Organised Crime Threat Assessment
SchRegO	Schiffsregisterordnung	Code of the Register of Ships
SIENA	-/-	Europol Secure Information Exchange Network
SO	Abteilung Schwere und organisierte Kriminalität	Serious and Organised Crime

RESTRIENT UE

ACRONYM ABBREVIATION TERM	ACRONYM IN THE ORIGINAL LANGUAGE	ENGLISH TRANSLATION/EXPLANATION
SO 3	Gruppe Wirtschafts- und Finanzkriminalität	BKA's (Federal Criminal Police Office) Economic and Financial Crime Division
SO 31	Auswertung Wirtschaftskriminalität, Korruption	Analysis of Economic Crime and Corruption
SO 32	Auswertung Geldwäsche, Financial Intelligence Unit (FIU), GFG	Analysis of Money Laundering, Financial Intelligence Unit (FIU), Joint Financial Investigation Group Police/Customs Service
SO 33	Ermittlungen Wirtschafts- und Finanzkriminalität	Investigation Group Accounting/Commercial Experts
SO 34	Ermittlungen Wirtschafts- und Finanzkriminalität	Investigation Group 'Joint Financial Investigation Group Police/Customs Service'
SO 35	Verfahrensintegrierte Vermögensabschöpfung	Asset Confiscation, Asset Recovery Office (ARO)
SO 36	Auswertung Arzneimittelkriminalität, Umwelt-/Verbraucherschutzdelikte, Produkt-/Markenpiraterie	Analysis of Pharmaceutical Products Crime, Environmental/Consumer Protection Crimes, Product/Trademark Piracy
STR	-/-	Suspicious Transaction Report
SWIFT	-/-	Society for Worldwide Interbank Financial Telecommunication
UN	-/-	United Nations
US	-/-	United States
VAG	Versicherungsaufsichtsgesetz	Act on the Supervision of Insurance Companies
VAT	-/-	Value Added Tax
VZR	Verkehrscentralregister	Central Traffic Register
WpHG	Wertpapierhandelsgesetz	Securities Trading Act

RESTREINT UE

ACRONYM ABBREVIATION TERM	ACRONYM IN THE ORIGINAL LANGUAGE	ENGLISH TRANSLATION/EXPLANATION
ZBBD	Zentrale Binnenschiffsbestandsdatei	Central Inland Vessel Inventory
ZEVIS	Zentrale Verkehrsinformationssystem	Central Traffic Information System
ZFD	Zollfahndungsdienst	Customs Investigation Service
ZFdG	Zollfahndungsdienstgesetz	Customs Investigation Service Act
ZFER	Zentrales Fahrerlaubnisregister	Central Register of Driving Licences
ZFZR	Zentrales Fahrzeugregister	Central Vehicle Register
ZKA	Zollkriminalamt	Customs Criminological Office
ZOK	Zentralstelle zur Bekämpfung der Organisierten Kriminalität (Hessen)	Central Office for Combatting Organised Crime (Hesse)